Ulms Verfassungsleben

von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts.

Von Alfons Jehle.

1911.
Druck des Literarischen Instituts von Haas & Grabherr in Augsburg
G. m. b. H.

Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Alfons Jehle aus Augsburg.

Augsburg 1911.
Druck des Literarischen Instituts von Haas & Grabherr, G. m. b. H.

Tag der mündlichen Doktorprüfung:
14. Januar 1911.

Dekan: **Geheim. Hofrat Prof. Dr. F. Meinecke.**
Referent: **Geheim. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below.**

Meinem hochverehrten Lehrer,

Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below!

Disposition.

I. Ulm und die Reichenau.

Ulm, der Ort am Zusammenfluß von Iller, Donau und Blau gelegen, tritt aus dem Dunkel, das über seiner Entstehung liegt, im 9. Jahrhundert in die Geschichte ein.

An die älteste Ulmer Verfassungsgeschichte knüpft sich eine vielbesprochene Streitfrage, nämlich die nach dem Verhältnis Ulms zum Kloster Reichenau. Auf diese Frage wird auch heute noch keine einheitliche Antwort gegeben, die Ansichten haben sich im Vergleich zu früher nur etwa geklärt, vielleicht aber auch verschoben. Während man nämlich bis in die letzten Jahrzehnte einen wesentlichen Einfluß des Klosters Reichenau auf die älteste Verfassungsgeschichte Ulms als tatsächlich angenommen hat, und man Gegenbeweise nicht hatte oder sich wenigstens fürchtete, sie geltend zu machen, hat man neuerdings einen Einfluß der Reichenau auf Ulm in den ältesten Zeiten ulmischer Geschichte bedeutend reduzieren, ja sogar völlig ableugnen wollen. Der Vertreter dieser Ansicht ist Karl Mollwo, der nachzuweisen sucht,[1]) daß nicht nur im 9. Jahrhundert, sondern auch noch später Ulm von jedem Einfluß der Reichenau frei gewesen sei, und daß etwaige Beziehungen erst im 13. Jahrhundert stattgefunden haben können.

Diesen Ausführungen Mollwos gerade gegenüberstehend dürfte wohl die Ansicht E. Nüblings[2]) sein, der in mehreren Schriften nicht nur einen allgemeinen Einfluß oder allgemeine Beziehungen zwischen Ulm und Reichenau behauptet, sondern bis in die Einzelheiten festhalten will, was die angebliche Schenkungsurkunde[3]) Kaiser

---

[1]) Karl Mollwo, Ulm und die Reichenau, ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Stadt Ulm, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, neue Folge, B. XX Heft 4, 1905. Eine vom Verfasser angekündigte Verfassungsgeschichte Ulms ist nicht erschienen.

[2]) E. Nübling, 2. Band der Oberamtsbeschreibung von Ulm, und Abriß des Beckmannschen Städteführers von Ulm.

[3]) Württembergisches Urkundenbuch B. I, 76.
Monumenta Boica 30a, 27.
Böhmer-Mühlbacher, reg. imp. 465.

Karls des Großen vom Jahre 813 und die Chroniken des Gallus Öhem[1]) und Felix Fabri[2]) über die Stellung Ulms zur Reichenau berichten, obwohl eine Reaktion gegen eine solche Auffassung schon im 18. Jahrhundert begonnen hat.

Besonders jene Urkunde vom Jahre 813 hat auf die ganze ulmische Geschichtsschreibung stets den wesentlichsten Einfluß ausgeübt, und obgleich ihre Fälschung jetzt feststeht, ist durch sie die Klarheit eines jeden Urteils über die älteste Ulmer Verfassung getrübt.

Gallus Öhem verfaßte seine Chronik der Reichenau in den Jahren 1491—1508, der Zeit, da Martin von Weißenburg Abt im Kloster Reichenau war, der ihn wahrscheinlich auch dazu bewogen hat, eine Geschichte der Reichenau zu schreiben. Da dem Chronisten die Urkunde von 813 zur Verfügung stand und ihm zur Erklärung des Verhältnisses der Reichenau zu Ulm wichtig erschien, hat er sie ins Deutsche übertragen und dabei einen Bericht der Uebergabe Ulms an die Reichenau vorausgeschickt.

Der Wortlaut dieser Erzählung und der Urkunde ist folgender: Wol ist war, das er (Karl der Große) disem gotzhus (Reichenau) vil guotz geton haut, dero guottät ettliche by beschribben abbt Johannes zitten erzelt worden syen. Über die gauben vind ich in geschrifft in dem gotzhus geben haben Ulm, Älchingen, Naw, Nünhuoben, Hostetten, Schochheim, Glaheim, Berchheim und Lutteringen. Es haut das gotzhus umb Ulm mit siner zuogehörd uff hütt ainen alten brieff zuo latin, wie hernach folgt in dem tütsch:

In dem namen der hailigen und unzertailten drivaltigkait, von gunst göttlicher güttigkait Karolus, merer des richs. Ob wir die hailige Klöster, damit sy nit hinfallend, emsenclich uffenthaltend und uffenthaltende richlich begaubend, so syen wir nit allain uns mit gott versünen, sonder och den stand des ganzen richs krefftigen. Darumb die wishait aller gegenwirtigen und künfftigen menschen erkenne, wie wir Ulm, unser künigclich dorff für unser und unser vorfaren selen haile an das münster, in der insel Oberswabenland gebuwen, Sintleohesawa genant, da ietz der erwirdig bischoff Hetto ainer gaistlichen

[1]) K. A. Barack, Gallus Öhems Chronik der Reichenau, Stuttgart 1866.
[2]) Gust. Veesenmeyer, der tractatus de civitate Ulmensi des Felix Fabri. Tübingen 1889.

samlung und schar verwist, mit allem anhang und zuogehörten örtern, geantwurt geben und gentzlich in das gotzhus geflossen laussen haben, uff daz die brüder allda in gaistlicher zucht und uebung verharrende in den göttlichen diensten nacht und tag emsenclichen arbaittende, so sy von unsern gült und guott erfröwt und ergetzt werden, mit onabgelaußenem irem gepett gott uns gnedig geruochen zemachen. Umb das aber der benant Hetto mit sinen brüdern, münchen und priestern in der vorgedachten insul zittlicher sorg geußert und entschlagen, dem dienst gottes dester fryer und sichrer anhangen und bysin mugen, so haben wir uff beger des abbts und bitt siner münchen Adelbertum unsern fründ, grave zuo Bregantz, in dem vorgezellten dorff Ulm zuo ainem vogt und schirmherrn gesetzt und denselben, dwil wir nit wissen, wie die künftigen menschen gesitt werden werden, damit er und ain iettlicher siner nachkomen unser statuten und satzungen nit überfare, gegenwirtigclichen mit dem aid on nachläßlich verbunden, der ursach halb ouch unser fürsichtigkait gefallen hatt, das nach ablibung Adalberti gwaltsami, ewenclich ainen vogt zuo setzen, des gegenwirtigen abbt, och sinen nachkomen und brüder, münchen sige uff ratt der wisen, ußer denen, die sy under den mechtigen erkennen und vinden, die fromen der welt und der gerechtigkait liebhaber, dahin als uff andre ire örter hekomenlich vogt und schirmherren erwellend, doch mit söllichen fürworten, welcher zitt ain vogt über sinen gesatzten dienst, halmund zuo tütsch genant, in das guott und menschen ain überfarer ervunden wurd, zuo hand on hindernus und rechtvertigung sol er die vogtye verlorn haben. Was sold oder dienstgelt der vogt und alle syne nachkomen in dem genanten dorff Ulm von dem abbt von Ow, och sinen gotzhus lütten, fürbas empfachen, dergliehen was dienst und warten die vögt dem abt tuon söllen, haben wir ietz kurtz vergriffen. Wir setzen und gepietten, wann diser vogt Adelbertus und ain iettlicher sin nachkomen in dem bedachten dorff Ulme rechten wil, es sye wann, wie und wie dick es were, sölle ston in aines abtz gemüte; ouch verschafft werde, daz der vogt mit drißig pferden und nit mer zuo dem rechtag kome. Uff das sol der benempt abt durch sinen amptman den vogt die raisigen pferdt, knecht, ouch die roß zimlich und erberlich, nach dem und mans gehaben mag,

lifren. Und das sölliches ietz und zuo künfftigen zitten allen offenbar werde, so setzen und bestätten wir, das kain vogt von ainichem abbt und sinen dienstlütten, als us pflicht, in dem vorbenempten dorff mer dienstgelt ervordere oder nach sinem gevallen setze, mer oder über das gesetzt, glicher wis der billichait nach in ettwas zuozieche und aigne. Über das so setzen und gepietten wir, was mit gericht daselbs erobert und gewunnen, der drittail dem vogt vorbehalten, zwen tail dem abbt über antwurt werde, und das er kainem vogt oder inzieher, dann sich selbs, one des abbtes vergunsten setzen. Wir setzen hierzuo, das er kain haimliche und sunderliche gaub oder dienstes in demselben dorff und von allen andern siner zuogehörden oder von den kellern, als von pflicht, satzung der gerechtigkaitt, ervordere und legerschafften oder nachzalen iennent halb dure bruchen. Oder aber diser Albrecht oder aincher siner nachkomen dise unsere satzungen überträtt, so gepietten wir, das ain söllicher one rechtvertigung und hoffen widererlangung der vogty zuo hand beropt werde und ainem trüweren und mer liebhabern der gerechtigkait mit gesundem rat an ains söllichen statt gesetzt. Und damit unser geschrifft und gesatzt von mengclichem dester vester und geflißner gehalten werde, haben wir sy haißen mit unserm handfingerlin, ouch intrucken des sigels bestättigen.

(Monogramm) Signum Domini Karoli, serenissimi imperatoris augusti. Ego Ernestus, cantzellarius, ad vicem Luberti archicapellani scripsi, und ist geben göttlicher menschwerdung DCCCXIII, des jars regierung des miltesten Karolli, merer des richs, XLVI, des kaisertums XIII, gehandelt zuo Mentz in dem großen raut in gegenwirtigkait vil gaistlicher und weltlicher fürsten, in dem namen gottes seligclich amen.

Dieser Urkunde zufolge hätte also Karl der Große Ulm, sein königliches dorff, ganz dem Reichenauer Kloster übergeben und dem Abte das Recht zugesprochen, über Ulm einen Vogt zu setzen, der in seinem Namen die Verwaltung führen sollte.

Zu gleicher Zeit mit Gallus Öhem verfaßte der Ulmer Dominikanerbruder Felix Fabri seinen tractatus de civitate Ulmensi. Ihm ist dabei natürlich nicht das Reichenauer Urkundenmaterial zur Verfügung gestanden. Wie tief aber die Empfindung, daß Ulm von seiner Entstehung an zu Reichenau gehört habe, da-

mals eingewurzelt war, zeigt sein Bericht noch viel deutlicher. Dürften wir seinen Worten glauben, so hätte Ulm von jeher samt und sonders den Reichenauer Mönchen gehört. Im Gegensatz zu Gallus Öhem, der als Erklärung, daß Ulm dem Kloster Reichenau gehört habe, nur die Urkunde anführt, sucht Felix Fabri in seiner Erzählung auch zugleich die Motivierung zu geben, die Karl den Großen zu dieser Schenkung veranlaßt habe. Im 2. Kapitel des 2. Hauptstückes, das betitelt ist: quomodo Ulma data fuit monasterio Owiae magnae, schreibt er:

Karolo magno anno domini 805 regnante, cum iam plura monasteria ordinis sancti Benedicti instituisset et collegiatis ecclesias fundasset, aliquos abbates ad decorem imperii Romani principes spirituales imperii esse voluit, eisque ad hoc competentiam temporalium delegavit. Videns autem Karolus magnus abbatem Owiae magnae pauperem nec posse principis statum ducere, ei Ulmam suam villam regalem donatione donavit, literam donationis conficiens solennem, in qua multi principes imperii se subscripserunt, et haec litera adhuc hodie prae manibus est. In hoc autem facto et monasterium exaltare voluit, et civibus Ulmensibus complacere. Erant autem tunc temporis in Owia et in ceteris monasteriis patres sancti viri religiosissimi, quibus nobiles et cives et quique secularis subesse optabant, seque eo feliciores fore aestimabant, quo religiosioribus viris subiecti essent. Unde principes, barones et comites et nobiles se et sua dominia sponte monasteriis subiieciebant, et vehementer dolebant, quibus impedimenta erant, quod religiosis dari non poterant, quia in tractatibus et dietis nobilium prae ceteris honorabantur illi, qui monasteriis incorporati erant. Unde imperator Karolus tam in favorem monachorum quam civium ulmensium hanc donationem fecit. Cives autem ita religioni affecti supra limites et ultra ius abbatis extenderunt, unde non solum decimas omnes et primitias, telonea et datias, ungeltum ac stüram recipiebat abbas, nec solum investivit plebanum, nec tantum praefecit scultetum, sed minima accipiebat et officia exilia conferebat. Dicunt enim abbatem habuisse claves portarum et custodias earum, ad suum placitum contulisse.

Daß dieser Bericht schon aus inneren Gründen in sich zusammenfällt, liegt auf der Hand. Denn, ganz abgesehen davon, daß man von einer Stadt, civitas, oder einem plebanus von Ulm

im 9. Jahrhundert überhaupt noch nicht sprechen kann, ist es ja unglaublich, daß eine Stadt oder ein anderes Gemeinwesen jemals aus religiösen Beweggründen, wie es hier Fabri schildert, ihre Freiheit aufgegeben und sich unter ein Kloster gestellt hätte.

Es handelt sich nun zunächst darum, die Frage nach der Echtheit der Urkunde von 813 zu beantworten, denn auf ihr ruht das ganze Gebäude des Reichenauer Einflusses auf Ulm im 9. und 10. Jahrhundert, da uns keine weitere urkundliche Nachricht aus diesen Jahrhunderten überkommen ist, aus welcher man ein Abhängigkeitsverhältnis Ulms schließen könnte. Nebenbei sei hier auch erwähnt, daß eine anonyme Chronik von Ulm[1]), deren Handschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammt, weder einen reichenauischen Einfluß auf Ulm, noch die Schenkung Karls des Großen erwähnt, sondern vom 9. Jahrhundert nur folgende Bemerkung gibt: darnach, als man zallt 800 jar, hatt Karolus der Kaiser die von Ulm uffgenumen fur ein dorff zum heiligen reich.

Da dieser Chronist seine Chronik jedenfalls nicht viel später verfaßt hat als Felix Fabri — vielleicht lebte er mit Fabri sogar gleichzeitig — so verdient es Beachtung, daß er der Schenkungsurkunde gar nicht gedenkt. Einen offenen Widerspruch gegen die Grundanschauungen, zu denen bis dahin Chronisten und Geschichtsschreiber ulmischer Geschichte sich bekannt hatten, erhob zuerst und zwar Mitte des 18. Jahrhunderts der Ulmer Ludwig Albert Haeckhel, der in einer Jenenser Inauguraldissertation vom Jahre 1755, die betitelt ist: „de diplomate supposititio, quo Ulmam villam regalem a Carolo Magno anno 813 coenobio Augiensi donatam assertum fuit, addito brevi perantique Ulmensis immedietatis probatione“, die Echtheit der Schenkungsurkunde bezweifelte. Weiterhin hat sich dann Karl Jäger in seiner ulmischen Verfassungsgeschichte[2]) eingehend mit dieser Urkunde beschäftigt. Er ist der Ansicht, daß die Urkunde zwar eine Fälschung sei, kann sich aber doch nicht ganz von den Einzelheiten derselben losreißen, sondern kommt vielmehr zu dem Schluß, daß die Reichenauer Urkunde trotz ihrer Fälschung manche Daten enthält, deren geschichtliche Wahrheit wir keineswegs

[1]) Seuffer, Anonyme Chronik von Ulm, in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. 3. Heft. S. 29. Ulm 1871.

[2]) Karl Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. Heilbronn 1831. S. 33 ff.

zu bezweifeln berechtigt sind, und daß in der Urkunde alles verständlich wird, sobald man den darin gebrauchten Ausdruck villa (dorff) nur auf die von den Kaisern an Reichenau gemachten Schenkungen in Ulm beschränkt und dabei alle Vorstellungen von Alleinbesitz und Territorialrechten fahren läßt. Von dieser Voraussetzung aus gesteht natürlich Jäger der Reichenau im 9. und 10. Jahrhundert eine große Einwirkung auf Ulms Leben und Verfassung zu. Zum ersten nimmt er an, das Kloster habe das Patronatsrecht über die Kirche zu Allerheiligen besessen, ferner „den Zehnten nebst einem großen Grundeigentum und den dazu gehörigen Leibeigenen, sowie mehreren kleineren, zum königlichen Fiskus gehörigen Pertinenzien". Weiterhin folgert er die Notwendigkeit eines Schutz- oder Klostervogtes, indem er sich auch hier auf eine Stelle der Urkunde stützt, nämlich: Umb das aber der benant Hetto mit sinen brüdern, münchen und priestern in der vorgedachten insul, zittlicher sorg geußert und entschlagen, dem dienst gottes desto fryer und sichrer anhangen und bysin mugen, so haben wir uff beger des abbts und bitt siner münchen Adelbertum, unsern fründ, grave ze Bregantz in dem vorgezelten dorff Ulm zuo ainem vogt und schirmherren gesetzt.

So kommt Jäger schließlich zu der Ansicht, daß der Klostervogt in Ulm sein placitum, also seinen Gerichtstag hielt, denn nachdem er einmal die historische Glaubwürdigkeit der Urkunde angenommen hat, muß er auf dem eingeschlagenen Pfade auch weitergehen. Das führt zu dem Ergebnis, daß in Ulm im 9. und 10. Jahrhundert eine Doppelgemeinde hätte existieren müssen, denn es war, wie wir später sehen werden, bereits eine königliche Verwaltung vorhanden während dieser Zeit. Jede dieser beiden Gemeinden hätte demnach eine eigene Gerichtsbarkeit und eigene Polizeibehörde gehabt. Das Verhältnis der beiden Gemeinden zueinander kann sich Jäger aber selbst nicht erklären, er spricht von einer Spannung zwischen ihnen, aber er weiß den Kontrast nicht zu lösen.

Fast vierzig Jahre später, 1869, hat Pressel unsere Frage aufs neue untersucht.[1]) Er kommt zu einem Resultat, das eine Einschränkung der Ausführungen Jägers genannt werden kann. Daß

[1]) Fr. Pressel, Die Schenkung Karls des Großen. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte Ulms. In den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. 1. Heft. Ulm 1869.

in der Ausdehnung, wie Jäger angenommen hat, eine Einwirkung Reichenaus auf Ulm nicht stattgefunden haben könne, hat Pressel richtig gefühlt, er wagt aber immerhin einen entscheidenden Schritt nicht zu tun und eine völlige Unabhängigkeit Ulms gegen jeden Einfluß der Reichenau von vornherein zu erklären. Einzelne Partien der karolingischen Schenkungsurkunde möchte auch er nicht als historisch unglaubwürdig bezeichnen und namentlich hat er Bedenken, hier genaue Zeitangaben zu machen.

Im Jahre 1890 hat dann Karl Brandi[1]) eine Abhandlung über die Reichenauer Urkundenfälschungen veröffentlicht, in der er auch die Urkunde von 813 einer eingehenden Untersuchung unterzieht. Das Resultat seiner Forschungen kann man fast als eine Rückkehr zu der Darstellung, wie sie Karl Jäger gibt, bezeichnen. Immerhin hat er aber über das ganze Reichenauer Urkundenmaterial Einzelheiten gegeben, die uns eine wesentliche Aufklärung der Sachlage bringen. Vor allem stellt er die Persönlichkeit des Fälschers und die Zeit der Fälschung unserer vorliegenden Urkunde fest. Der Fälscher ist der Custos und Scolasticus Odalrich, der in dem Zeitraum von 1142—1165 eine ganze Reihe von Urkundenfälschungen vorgenommen hat, alle natürlich zu Gunsten der klösterlichen Interessen. Hier können wir eine besondere Klasse herausgreifen, welche sich mit den Beziehungen verschiedener Vögte zu dem Gesinde und den Ministerialen beschäftigt, nämlich eine Urkunde Karls des Großen über einen Localvogt und über den Kastvogt des Klosters vom Jahre 811[2]), dann die Urkunde über den Vogt in Ulm vom Jahre 813, und eine Urkunde Arnulfs über den Kastvogt des Klosters vom Jahre 888.[3]) Brandi kommt zu der Ueberzeugung, daß der Text zwar eine formelle Fälschung sei, eine materielle Fälschung aber in keiner Weise vorliege.

Gegen diese Auffassung hat Karl Mollwo in seinem Aufsatze „Ulm und die Reichenau“[4]) entschieden Stellung genommen. Die Behauptung Brandis,[5]) daß der Inhalt der Urkunde jedenfalls die

[1]) Karl Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen. Heidelberg 1890.

[2]) Württemb. U. B. I, 72.
Böhmer-Mühlb. reg. imp. I, 447.

[3]) Böhmer-Mühlb. reg. imp. I 1752 (erwähnt).

[4]) Karl Mollwo, Ulm und die Reichenau, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, B. XX H. 4. S. 552. Heidelberg 1905.

[5]) Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen, S. 1 und 2.

Zustände in Ulm zur Zeit der Fälschung wiedergegeben habe, indem Odalrich keine sachliche Fälschung mit seinen Aufzeichnungen über die Vögte beabsichtigte, sondern nur das bestehende Recht fixieren und weiteren Ausartungen der Ansprüche des Vogtes ein Ziel setzen wollte, obwohl er wahrscheinlich seine Absicht nicht erreichte, glaubt Mollwo damit entkräftigen zu können, daß er sagt (S. 559): „Darin liegt nun doch ein Widerspruch, denn entweder hat Odalrich nur das bestehende Recht wiedergegeben, dann sollte man von einem Erfolg oder Mißerfolg seiner Fälschung überhaupt nicht sprechen, dann bleibt nur die formale Fälschung und dann muß dieser Zustand auch sonst nachweisbar sein, oder Odalrich ist weitergegangen und hat nur Ansprüche, die ohne derzeit nachweisbare Rechtsgrundlage in Reichenau bestanden, wiedergegeben; dann liegt eine materielle Fälschung vor, kombiniert mit der tatsächlich formalen. Nur in diesem Fall könnte man von Erfolg oder Mißerfolg sprechen."

Mollwo verschärft die Gegensätzlichkeit seiner Ansicht zu Brandi noch durch eine weitere Behauptung, daß man vom Reichenauer Vogt in Ulm aus der gesamten urkundlichen Ueberlieferung sowohl Ulms wie der Reichenau, außer durch die gefälschte Urkunde von 813, überhaupt nichts weiß und daß aus der Zeit der Fälschung, also Mitte des 12. Jahrhunderts, jede Nachricht über eine hervorragende Stellung der Reichenau in Ulm und ferner jeder Beweis dafür, daß die Reichenau es zu jener Zeit jemals praktisch versucht habe, ihre Wünsche gegenüber der Gemeinde Ulm geltend zu machen, fehlt. Damit glaubt Mollwo die Frage über die formelle oder materielle Fälschung der Urkunde von 813 endgültig beantwortet zu haben. Es wird gegen ihn jedoch einzuwenden sein, daß das Reichenauer Urkundenmaterial keineswegs beweisfähig ist,[1]) denn zuerst hat Odalrich durch seine Fälschungen die meisten alten Diplome geradezu systematisch verderbt und vernichtet, dann hat auch der frühe Verfall des Reichenauer Klosters viel dazu getan, um eine ganze Menge wichtiger Dokumente verloren gehen zu lassen. Weiterhin ist das Kloster zu verschiedenen Malen ganz oder teilweise abgebrannt, vieles ist auch jedenfalls verschleudert worden, und bei Gallus Öhem lesen wir, daß Abt Eberhard von Brandis (1346—1379) sogar die alten Rotel und Register des Klosters verbrannt habe.[2])

---

[1]) Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen, S. 1 und 2.

[2]) K. A. Barack, Gallus Öhems Chronik der Reichenau. S. 154.

Obwohl aus diesen Gründen das Reichenauer Urkundenmaterial als nicht beweiskräftig anzusehen ist, ergibt sich daraus kein Recht, Beziehungen zwischen Reichenau und Ulm in Abrede zu stellen, denn das Kloster konnte wohl ehemals im Besitze darauf bezüglicher Urkunden gewesen sein, die uns aber nicht erhalten geblieben sind.

Es handelt sich nun darum, ob wir zwischen Reichenau und Ulm Beziehungen nachweisen können, die mit dem Inhalt der Urkunde in einem derartigen Einklang stehen, daß sie die Fälschung nur als eine formale erscheinen lassen.

Beginnen wir rückschließend mit dem Patronatsrecht, das die Reichenau über die Pfarrkirche in Ulm besessen hat[1]). Im 14. Jahrhundert war das Kloster Reichenau in einem starken Niedergang begriffen. In solchen Zeiten mußte es einer so reichen und aufstrebenden Stadt ein leichtes sein, die Besitzungen des Klosters und vor allem das Patronatsrecht an sich zu bringen. Im Jahre 1383 übergab die Reichenau ihr Präsentationsrecht an die Stadt; als die Streitigkeiten damit aber noch nicht geschlichtet waren, verstand sich das Kloster im Jahre 1446 dazu, gegen eine einmalige Zahlung der Summe von 25000 Gulden auf alle seine Rechte zu verzichten.[2])

Wir haben nun die Tatsache, daß die Reichenau im Besitze des Patronatsrechtes der Pfarrkirche in Ulm war. Indem wir diesen Faden in der Hand behalten, verfolgen wir die Einzelheiten weiter rückwärts. Da tritt uns dann eine Urkunde vom Jahre 1327[3]) entgegen, in welcher der Bischof Rudolf von Konstanz in Vollziehung des päpstlichen Auftrags die Einverleibung der Pfarrkirche zu Ulm in das Kloster Reichenau ausspricht, nachdem er sich von der Wahrheit der von Herzog Leopold von Oesterreich hiefür vorgebrachten Tatumstände überzeugt hat. Mollwo sagt zu dieser Urkunde (S. 561), daß die Reichenau auf Grund der Behauptung bestehenden Patronats die Inkorporation der Ulmer Pfarrkirche erzwungen habe. Nach seiner Auffassung hat demnach vor der Inkorporation im Jahre 1327 ein Patronatsrecht der Reichenau über die Ulmer Pfarrkirche nicht

---

[1]) Gerhard Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung. S. 197. Stuttgart 1907.

[2]) Ebenda.

[3]) Bazing und Veesenmeyer, Urkunden zur Geschichte der Pfarrkirche in Ulm. Ulm 1890. S. 2 N. 4.

Ulmisches U.=B. II Ulm 1898. S. 67 N. 59.

bestanden. Wie konnte aber die Reichenau eine solche Behauptung aus der Luft greifen? War es möglich, daß das Kloster die Inkorporation der Ulmer Pfarrkirche anstrebte ohne sich an etwas Bestehendes zu klammern? Auf diese Fragen findet sich eine Antwort in dem liber decimationis,[1]) einer Urkunde vom Jahre 1275. In diesem Jahr hatte Papst Gregor X. eine Zehentsteuer zum Behufe eines Kreuzzuges angeordnet, und der Abt von Reichenau, Albrecht von Ramstein,[2]) verbürgte sich für die Steuern, die die Ulmer Kirche zu zahlen hatte. Mollwo erklärt dies aus der Tatsache (S. 582), daß der damalige Rektor der Ulmer Pfarrkirche, Diethelm, ebenfalls aus dem Geschlechte der Ramstein stammte und daß infolgedessen der Abt von Reichenau diese Bürgschaft aus rein verwandschaftlichen Motiven geleistet habe. Die Verpflichtung, für die Zahlung der Zehnten der Ulmer Pfarrkirche zu bürgen, hatte aber doch in erster Linie der Patronatsherr; in einer solchen Sache sprechen sicherlich verwandtschaftliche Motive nicht mit.

Kallen bemerkt in seiner Schrift über die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz treffend[3]): „Liegt es nicht, selbst wenn wir die Verwandtschaft des damaligen Ulmer Pfarrers mit dem Reichenauer Abte als ganz sicher annehmen, näher zu schließen, der Abt habe als Patron der Ulmer Pfarrkirche seine Stellung benutzt, die einträgliche Ulmer Pfarrei einem seiner Verwandten zuzuwenden? Würde bei den anderen Kirchen, für die der Abt der Reichenau die Kreuzzugszehnten zu zahlen verpflichtet ist, bei Bollingen, Ober- und Radolfszell, Erchingen, wohl regelmäßig hinzugefügt worden sein „expeditum cum Ulma“,[4]) wenn die Beziehungen des Abtes zu Ulm nur zufällige, auf Verwandschaft beruhende gewesen wären und sich nicht ebenfalls aus seiner Stellung als Patron der Pfarre ergeben hätten?“ Ebenso berechtigt ist ein weiterer Einwurf Kallens, daß es der Reichenau, die doch zu Beginn des 14. Jahrhunderts ihre Blütezeit schon längst hinter sich hatte und bereits im Verfall begriffen war, höchst wahrscheinlich nie gelungen wäre, dem damals so stark aufblühenden Ulm ein Recht abzuzwingen, hätte sie sich nicht auf Tatsachen stützen können. Der liber decimationis

[1]) Freiburger Diözesanarchiv I, 1865, Haid, liber decimationis cleri Constanziensis pro Papa de anno 1275. U. U. B. I. S. 151 N. 123.

[2]) A. Schulte, Freiherrliche Klöster, S. 111, Freiburg 1896.

[3]) Kallen, die oberschw. Pfründen des Bistums Konstanz. S. 198.

[4]) Freib. Diözesan-Archiv. 1865. I, S. 18 f., 94, 166.

gibt also den Beweis, daß ein Verhältnis der Abhängigkeit der Ulmer Pfarrkirche zur Reichenau im Jahre 1275 sicher bestanden hat. Einen weiteren Widerspruch gegen diese Annahme glaubt Mollwo in einer Urkunde vom 17. August 1272[1]) zu finden (S. 580), in welcher Abt Albert von Reichenau die Zehnten in Söflingen, Butzenthal und Harthausen mit Zustimmung der Pfarrkirche in Ulm gegen einen jährlichen Wachszins an Kloster Söflingen übergibt, das diese Schenkung mit 100 Mark Silber anerkennt und in einer Urkunde[2]) vom gleichen Datum, in der Bischof Eberhard von Konstanz das Abkommen des Klosters Reichenau mit der Pfarrkirche in Ulm genehmigt, kraft dessen letztere für ihren Teil an den Zehnten in Söflingen, Butzenthal und Harthausen einen Teil an den reichenauischen Zehnten in Lahr und Mähringen erhält. Mollwo folgert nun daraus: „Da ein Teil der Zehnten in Söflingen, Butzenthal und Harthausen nicht der Reichenau, sondern der Ulmer Pfarrkirche gehörte, so besaß letztere ohne Frage ein selbständiges, von der Reichenau unabhängiges Zehntrecht in denselben Dörfern wie die Reichenau. Da Kloster Söflingen nun die ganzen dortigen Zehnten in seine Hand bringen wollte, sah sich die Reichenau veranlaßt, mit der Pfarrkirche zu verhandeln. Die Reichenau gab als Entschädigung für den von der Pfarrkirche hier aufzugebenden Teil der obengenannten Zehnten der Pfarrkirche einen Teil der Reichenauer Zehnten in Lahr und Mähringen. Der Bischof von Konstanz hat als Ordinarius der Diözese dies Abkommen genehmigt, indem er hervorhob, daß es die Interessen der Ulmer Pfarrkirche nicht schädigte. Hätte die Reichenau damals den Patronat über Ulm besessen, so wäre diese vorsichtige vermögensrechtliche Behandlung des Besitzes der Ulmer Pfarrkirche, die ja dann der Reichenau selbst gehört hätte, unverständlich.“

Dieser Beweisführung läßt sich aber entgegnen, daß die Reichenau, obwohl sie den Patronat der Ulmer Pfarrkirche besaß, doch nicht im Besitze aller Zehnten der Pfarrkirche war, denn es ist nicht unumgänglich notwendig, daß dem Patronatsherrn einer Kirche auch zugleich alle Zehnten dieser Kirche gehören. Waren aber gerade diese veräußerten Zehnten der Reichenau nicht zugehörig, dann ist eine vorsichtige vermögensrechtliche Behandlung des

---

[1]) U. U. B. I S. 139. N. 115.
[2]) U. U. B. I S. 141. N. 116.

Besitzes der Pfarrkirche von seiten des Klosters wohl verständlich. Auf diese Weise erklärt es sich, daß die Reichenau im Jahre 1272 der Ulmer Pfarrkirche in einer Weise gegenübertritt, die im ersten Augenblick den Anschein erwecken läßt, als könne das Kloster in diesem Jahre den Patronat nicht besessen haben; bei näherer Betrachtung ändert sich jedoch dadurch an der Sachlage nichts.

Auf Grund solcher Erwägungen glauben wir an dem Ergebnis, zu dem auch Kallen gelangt ist,[1]) festhalten zu müssen, daß die Patronatsberechtigung der Reichenau im 13. Jahrhundert nicht weggeleugnet werden kann, wenn man auch zugibt, daß mit der Inkorporation erst eine Periode größeren Einflusses begann.

Haben wir nun mit ziemlicher Sicherheit die Patronatsberechtigung der Reichenau im 13. Jahrhundert festgestellt, so können wir die Möglichkeit annehmen, daß diese Berechtigung auch wohl schon in den sechziger Jahren des 12. Jahrhundertes bestanden habe; auf diese Weise ist dann immerhin ein Zusammenhang Ulms mit dem Kloster Reichenau zur Zeit der Urkundenfälschung Odalrichs gegeben, zudem Brandi[2]) bezüglich der Zeit der Urkundenfälschung bemerkt, daß Odalrichs Fälschungen nach ihren äußeren Merkmalen — der Schriftvergleich ergab auch für ihre Entstehungsfolge einzelne feste Anhaltspunkte — mit Sicherheit nach 1142 und zwar nahe dem Jahre 1165 anzusetzen seien.

Die Untersuchung hat nun gezeigt, daß gerade die Schenkungsurkunde Karls des Großen vom Jahre 813 eine der letzten Fälschungen war, die Odalrich vorgenommen hat. Nachdem ohnehin die Fälschungszeit „nahe dem Jahre 1165" anzusetzen ist, läßt sich gewiß annehmen, daß das Datum der Fälschung zwischen die Jahre 1160 und 1165 fällt, wahrscheinlich so ziemlich in die Mitte der sechziger Jahre. Wir wissen aber, daß gerade in diesem Zeitpunkt auch die Ulmer Stadtgründung stattfand[3]) und so liegt die Vermutung nicht allzufern, daß damals die Reichenau das Patronat erhalten hat, was dann Odalrich zu der Fälschung veranlaßte, um auf diesem Untergrund, vielleicht und auch wahrscheinlich noch im Zusammenhange mit anderen Dingen, sei es nun Grund-

---

[1]) Kallen, Die oberschw. Pfr. S. 199.
[2]) Brandi, Reichen. Urk.-F. S. 69.
[3]) Siehe den IV. Abschnitt der Abhandlung.

besitz oder Zehnten, die das Kloster in Ulm oder in der Umgegend Ulms besaß, andere Rechte aufzubauen.

Es ist weiter die Frage aufzuwerfen, ob und wann wir die Reichenau im Besitze von Ulmer Grundstücken finden[1]). Eine erstliche Erwähnung reichenauischen Eigentums in Ulm geschieht im Jahre 1222. Es heißt hier in einer Urkunde[2]): ego Hainricus, Augiensis abbas, venerabilis Ebrardi abbatis de Salem precibus inclinatus, fundum quendam in Ulma iuxta capellam beati Egidii situm, ecclesie nostre proprietatis titulo attinentem, de communi consensu totius capituli nostri monasterio de Salem iure perpetuo concessi possidendum.

Das Kloster Salmansweil bekommt ferner noch die Erlaubnis, auf dem Grundstück Gebäude zu errichten und übernimmt dagegen die Verpflichtung eines immerwährenden jährlichen Wachszinses. Ueber die Größe des Grundstückes erfahren wir allerdings aus der Urkunde nichts.

Ferner haben wir aus dem Jahre 1239[3]) zwei Urkunden, die sich auf eine Güterabgabe der Reichenau an die Kirche der heiligen Elisabeth auf dem Gries in Ulm beziehen. Es handelt sich in der ersten Urkunde um eine curtis Longi und um ein predium Swenconis cum decima sua, welche beide Abt Konrad von der Reichenau an die genannte Kirche gegen einen jährlichen Zins abtritt. In der zweiten Urkunde übergibt der Abt der nämlichen Kirche ein „predium ecclesie nostre, quod appellatur Stribilin“ gegen einen jährlichen Wachszins. Im Jahre 1246[4]) überläßt nochmals der Abt Konrad der Kirche der heiligen Elisabeth auf dem Gries in Ulm ein „predium in Stribeln“ und ein „curtum in Phule“ gegen einen jährlichen Zins.

Eine Urkunde von 1246[5]) ist schon ungleich wichtiger, weil in ihr zum ersten Male ein Reichenauer Hof in Ulm genannt wird. Die Urkunde besagt folgendermaßen: noscant igitur universi, quod nos (Conradus abbas) decimas curie nostre in Ulma, quibus

[1]) Vgl. Würt. Jahrbücher II 1890. Kornbeck, S. 268—271.

[2]) Wirt. U. B. III, 139 u. U. U. B. I, S. 41 N. 28.

[3]) Erste Urkunde im Wirt. U. B. III, 439 und U. U. B. I S. 61 N. 46. Zweite Urkunde im „Jahresbericht des hist. Vereins im Oberdonaukreis“ 1835 S. 65 und U. U. B. I, S. 63, N. 47.

[4]) U. U. B. I S. 74 N. 58.

[5]) U. U. B. I S. 76 N. 60.

nobilis Krafto in Nawe infeudatus fuit, quas etiam dictus Krafto cuidam civi Ulmensi pro quadam pecunie summa obligavit, pauperibus et despectis Leprosis contulimus in perpetuum possidendas. Nachdem wir hier das Vorhandensein einer Reichenauer curia in Ulm festgestellt haben, sehen wir aus einem Diplom[1]) vom Jahre 1264, daß die Reichenau zu dieser Zeit auch ein Haus in Ulm besaß, dessen Besitz strittig war zwischen dem Kloster Reichenau und Salem; die Klöster einigten sich jedoch dahin, daß Salem das Haus an die Reichenau gegen eine Entschädigung und einige weitere Bedingungen abtrat. Hieraus ersehen wir, daß die Reichenau im Anfange des 13. Jahrhunderts in Ulm begütert war. Es läßt sich wohl vermuten, daß das Kloster auch schon Mitte des 12. Jahrhunderts Besitztümer in Ulm oder dessen Umgegend hatte. Die Hauptsache ist, daß wir auf diese Weise einen neuen Berührungspunkt zwischen Ulm und der Reichenau gefunden haben. Als allzugroß darf aber der Grundbesitz der Reichenau in Ulm kaum angenommen werden, und deshalb ist es auch unberechtigt, wenn Heilmann in seiner Abhandlung über die Klostervögte[2]) schreibt: „Namentlich in der unmittelbaren Umgebung des Klosters oder wo sonst durch eine reiche Schenkung ein bedeutender Grundstock vorhanden war — einen solchen besaß Reichenau seit frühester Zeit in Ulm — verstand es das Kloster durch kluge Güterpolitik, sich umfangreiche, geschlossene Grundherrschaften zu erwerben."

Vergebens suchen wir aber nach einem bedeutenden Grundstock reichenauischer Besitzungen in Ulm. Von wem sollten diese Schenkungen ausgegangen sein? Etwa von Karl dem Großen? Wenn man das annimmt, kommt man zur Ansicht Karl Jägers zurück, der den Inhalt der Urkunde für historisch erklärt zur Zeit ihrer Datierung, während sie Brandi erst für die Zeit, in der sie gefälscht ist, für glaubwürdig hält. Heilmann nimmt eben die Urkunde als materiell echt an, um damit die Schenkung zu beweisen und dadurch gewinnt er allerdings den Grundstock des reichenauischen Besitzes in Ulm, der für seine Theorie nötig ist. Er rechnet dabei überhaupt nur mit den Ausführungen, wie sie Brandi in seinem Buche über die Reichenauer Urkundenfälschungen gibt, und indem

[1]) U. U. B. I. S. 116 Nr. 93.

[2]) A. Heilmann, die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. S. 19. Köln 1908.

für ihn die Ansicht, daß die drei Urkundenfälschungen Odalrichs, die sich auf die Vögte beziehen, nur formelle Fälschungen seien, dagegen der Inhalt derselben glaubwürdig sei, als unumstößlich gilt, kommt er dahin, daß er die Beziehungen Ulms zur Reichenau in aller Form schildert, wie sie die Urkunde darstellt. Es handelt sich also stets wieder darum, ob die Urkunde vom Jahre 813 materiell echt ist oder nicht. Diese Frage kann nun teils verneint, teils bejaht werden. Feststehend ist die Tatsache, daß die Reichenau zu Ulm um die Mitte des 12. Jahrhunderts nähere Beziehungen hatte, sowohl kirchliche wie private, daß aber diese Beziehungen in einer Ausdehnung bestanden, wie sie die Urkunde schildert, ist in keinem Falle beweisbar. Die Fälschung des Odalrich war also eine formelle sowohl wie eine materielle, materiell jedoch auf einer realen Grundlage. Vor allem werden wir Mollwo darin zustimmen müssen, daß (S. 569) die Reichenauer Vogtei über Ulm eine Sage ist, entstanden durch die Reichenauer Fälschung, die eine Karl dem Großen zugeschriebene Schenkung der villa Ulm an Reichenau sich 813 ereignen ließ. Von einem Reichenauer Vogt in Ulm ist nirgends und niemals die Rede, wohl aber kennen wir einen von der Reichenau belehnten Vogt des Wengenklosters bei Ulm[1]). Witegow von Alpeck gründete nämlich auf dem St. Michaelsberg bei Ulm ein Armen- und Fremdenhospiz und übergab es dem Abt Diethelm von Reichenau, der diese Stiftung im Jahre 1183 beurkundete und bestätigte. In dieser Urkunde gibt der Abt die Vogtei des Hospizes, gewöhnlich genannt das Wengenkloster, an den Stifter Witegow und zwar erblich für seine männlichen Nachkommen. In der Urkunde[2]) heißt es darüber: notum sit omnibus, quod Witegowe, fundator istius loci, pro deffensione absque omni exactione iure dominii ab abbate Augiensi suscepit advocatiam et, eadem advocatia ut ad omnem suam posteritatem, scilicet ad seniorem masculorum, transeat, instituit. Ferner reservierte sich der Abt noch das Recht der Investitur des Probstes, dessen Wahl die Mönche frei vornehmen sollten. Später befand sich das Kloster nicht mehr auf dem Michaelsberge, sondern in der Ebene bei Ulm, auf dem Gries.

[1]) Wirt. U. B. II, 233.
U. U. B. I, S. 25 N. 15.
Deutsch in Gallus Ohems Chronik. Barack, S. 132.

[2]) Vergl. Mollwo, Ulm und die Reichenau, S. 564.

Wann diese Verlegung geschehen ist, kann nicht sicher bestimmt werden, da die Datierung der betreffenden Urkunde[1]) fehlt, jedenfalls aber zwischen den Jahren 1190 und 1206[2]). Dieser Vogt des Wengenklosters darf natürlich in keine Beziehung zu einem Vogt in Ulm gebracht werden, zudem da man von dem ersteren seit 1183 erst sprechen kann. Unter allen Umständen muß also betont werden, daß für die Existenz eines Reichenauer Vogtes in Ulm nichts spricht. Damit fällt auch die Schilderung, die Heilmann von den Reichenauer Vogteiverhältnissen in Ulm gibt.[3]) Auch Kallen[4]) hat seine Ansicht darüber in Kürze zusammengefaßt, indem er Mollwo in seiner Leugnung eines Reichenauer Einflusses auf die kommunale Verwaltung in Ulm unbedingt zustimmt, jedoch bezweifelt er, ob in bezug auf die kirchliche Verfassung davon abgesehen werden kann.

Stellen wir zuletzt noch die Frage nach der Absicht, die Odalrich bei seiner Fälschung verfolgte. Waren es wohl politische oder kirchliche Interessen, die ihm eine solche Schenkungsurkunde als zweckdienlich erscheinen ließen?

Brandi schreibt über den Erfolg der Fälschung[5]): „Ob der Custos Odalrich mit seinen Fälschungen wirklich seine Absicht erreichte, für die Zukunft mit Erfolg gearbeitet hat, — können wir nicht mehr übersehen; wahrscheinlich ist es nicht — denn die Strömung der Zeit ist nun einmal mit einem Pergamentblatt nicht aufzuhalten". Damit hätte Brandi nun allerdings recht, wenn nämlich die Voraussetzung dazu richtig wäre. Brandi wie Heilmann[6]) nehmen als Absicht Odalrichs an, daß er „das bestehende Recht fixieren und weiteren Ausartungen des Vogts ein Ziel setzen" wollte. Wir können aber mit Sicherheit sagen, daß Odalrich einen solchen Zweck nicht verfolgte und auch gar nicht verfolgen konnte, eben weil eine Reichenauer Vogtei in Ulm nicht existierte. Odalrich wollte also die Strömung der Zeit nicht aufhalten, sondern beschleunigen, denn, wollen wir die Absicht Odalrichs ergründen, so müssen wir davon ausgehen, auf welcher Grundlage das Kloster zur Zeit der Fälschung in Ulm vertreten war. Mit

[1]) Wirt. U. B. II. 266 und U. U. B. I, S. 27 N. 17.
[2]) Ebenda.
[3]) Heilmann, Die Klostervogtei S. 22.
[4]) Kallen, Oberschw. Pfründen, S. 197.
[5]) Brandi, Reichenauer Urk.=F. S. 88.
[6]) Heilmann, Klostervogtei S. 22.

Wahrscheinlichkeit können wir nur behaupten, daß die Reichenau zur Zeit der Fälschung das Patronatsrecht der Pfarrkirche[1]) und einen kleinen Grundbesitz in Ulm hatte.

Was hat nun aber die Reichenau durch ihre Fälschung in Wirklichkeit erreicht? Die Antwort darauf kann nur sein: Die Inkorporation der Pfarrkirche. Das und nichts anderes hat auch die Fälschung bezweckt; darauf deutet noch weiterhin, daß das Kloster sich die Schenkungsurkunde im Jahre 1312, also wenige Jahre vor der Inkorporation, von Kaiser Heinrich VII. bestätigen ließ.[2]) Es wäre aber noch der Einwurf möglich: Weshalb hat Odalrich, wenn er die Fälschung nur aus kirchlichen Interessen vornahm, politische Momente mit hereingebracht? Die Antwort darauf ist leicht zu finden: Je mehr die Reichenau behauptete, daß Ulm in ihrem Besitz gewesen sei, desto eher erreichte sie das, was sie anstrebte. Indem also das Kloster durch die Schenkungsurkunde ausdrückte, daß eigentlich ganz Ulm, die villa regalis, von Rechts wegen ihr Eigentum wäre, erschien die Forderung der Inkorporation einer Kirche dagegen sehr gemäßigt.

Unsere Untersuchung über das Verhältnis der Reichenau zu Ulm hat also zu dem Ergebnis geführt, daß die Schenkungsurkunde von 813 wohl eine formelle wie materielle Fälschung ist, daß jedoch ihr Aufbau nicht ganz einer historischen Grundlage entbehrt, die in kirchlichen Interessen zu suchen ist. Einzelne Punkte werden aber stets anfechtbar bleiben, eben weil uns das Urkundenmaterial von seiten des Klosters Reichenau im Stiche läßt.

---

[1]) Haßlers Annahme in seiner ulmischen Kunstgeschichte (S. 86 u. 90), daß eine Ulmer Pfarrkirche erst in den Jahren 1270 bis 1280 entstanden sei, stellt sich von vornherein die Tatsache entgegen, daß in einer Urkunde vom Jahre 1219 (U. U. B. I S. 35 N. 23) bereits ein plebanus von Ulm genannt wird.

[2]) U. U. B. I, S. 314, N. 258.

II. Die Ulmer Pfarrkirche.

Die Untersuchung über das Verhältnis Ulms zur Reichenau legt es uns nahe, daran anschließend die Frage über die Ulmer Pfarrkirche zu erläutern.

Felix Fabri äußert in dem principale I, de origine civitatis eiusque vetusta antiquitate[1]): aliud initium civitatis ulmensis vulgares referunt, quod dum quondam in loco civitatis tunc silvoso quidam venaretur, cepit ingentem cervum in loco, ubi nunc est ecclesia sanctae crucis, in cuius fronte auream reperit crucem, unde ibi sancte crucis capellam erexit et quaedam habitacula iuxta eam fundavit et ita successu temporis in oppidum profecit. Creditur autem ibi fuisse ecclesia parochialis.

Diesem Berichte des Felix Fabri zufolge müßten wir die Heiligkreuzkapelle als älteste Pfarrkirche in Ulm betrachten. Dies ist jedoch von vornherein gänzlich ausgeschlossen, denn die Kirche zum heiligen Kreuz war die Hofkapelle der alten königlichen Pfalz in Ulm, wie sich aus der Vertragsurkunde[2]) der Stadt Ulm mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen, vom Jahre 1255 ersehen läßt. Die näheren Erörterungen und Beweise hierzu sollen dem dritten Abschnitt der Abhandlung aufbehalten sein, es genügt hier zu erklären, daß die Kapelle zum heiligen Kreuz nie Pfarrkirche gewesen sein kann. Ueberdies kennen wir den Platz, wo sie gestanden hat, ganz genau, nämlich in dem Hofraum der alten Pfalz, späterhin benannt Weinhof; im Jahre 1612 wurde sie hernach abgebrochen und an ihrer Stelle das Schwörhaus[3]) erbaut. In dieser Kirche haben wohl die karolingischen Könige, wie die Annalen von Fulda

---

[1]) G. Veesenmeyer, fratis Felicis Fabri tractatus de civitate Ulmensi, S. 15. Tübingen 1889.

[2]) U U. B. I. S. 93 N. 73.

[3]) Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. N. R. I S. 35. Die königliche Pfalz befand sich, wie im 3. Abschnitt gezeigt werden soll, auf dem Lauterberg an der Blau und wurde samt der Kapelle von einer Mauer umschlossen.

erzählen, des öfteren das Weihnachtsfest[1]) gefeiert. Die Kapelle verblieb auch in königlichem Besitz bis ins 14. Jahrundert. Erst im Jahre 1353 schenkte Kaiser Karl IV. dem Kloster Anhausen an der Brenz das Patronatsrecht der Kapelle mit allen Zubehörungen und betonte in der Schenkungsurkunde[2]) ausdrücklich, daß das Patronatsrecht bisher dem Könige gehört hätte. Damit scheidet natürlich jede Möglichkeit aus, daß die capella sanctae crucis jemals Pfarrkirche gewesen ist. Fabri kommt auch nicht mehr auf die Heiligkreuzkapelle als Pfarrkirche zu sprechen, sondern um weniges später[3]) erwähnt er eine andere Pfarrkirche, nämlich die Kirche zu Allerheiligen. Er schreibt darüber: per eandem portam (Löwentor?) erat exitus in ecclesiam parochialem ad omnes Sanctos et ad sepulturas. Nam parochia nulla erat in oppido .... Insuper per eandem portam erat super littus Danubii descensus usque ad pontem Danubii etc. Die Oertlichkeit dieser Kirche ist zu suchen an der linken Seite der Herdbruckstraße, von der Stadt aus gesehen, und etwas unterhalb an der Donau gelegen.

Hören wir, welche Ansicht Haßler in seiner Ulmer Kunstgeschichte[4]) in diesem Punkte vertritt: „Erwägen wir, welchen Einfluß in jenen Jahrhunderten die alte mächtige Abtei Reichenau besaß, welche schon in der ersten Karolingerzeit in und um die Stadt so umfassende Besitzungen hatte, daß sie später vermittelst einer freilich unechten Urkunde Ulm als eine Schenkung Karls des Großen an das Kloster darzustellen wagte, und sehen wir, wie sie neben der im Hofraum des karolingischen Palatium, dem jetzigen Weinhof, gelegene Palatialkapelle zum heiligen Kreuz und neben einer zweiten Palatialkapelle zu St. Johannes in der villa Schweighofen jenseits der Donau sich frühzeitig in den Besitz einer dritten, der zu Allerheiligen gesetzt oder sie gegründet haben muß, da sie unmittelbar an der Donaubrücke, also wohl an der Stelle des Reichenauer Klosterhofes stand und zum Gebrauch der unter reichenauischer Autorität lebenden Einwohner der villa Ulm diente, wie dann später aus ihr die Pfarrkirche zu Allerheiligen hervorging, deren Patronat notorisch dem Kloster Reichenau zustand.

---

[1]) Perz, mon. I. S. 408 und mon. II, S. 69, Ratpertus Mon.

[2]) U. U. B. II, 1 S. 394 N. 416. In der Urkunde heißt es: patronatus quod ad sacrum romanum hactenus pertinebat imperium.

[3]) Veesenmeyer, tract. de civ. Ulm. S. 21.

[4]) Haßler, Ulms Kunstgeschichte im Mittelalter, S. 20.

Haßler nimmt auffallender Weise drei Pfalzkapellen an, eine zum heiligen Kreuz in der Pfalzummauerung, eine an der Donau zu Allerheiligen und eine Johanneskirche in Schweighofen. In dieser Annahme hat sich Haßler jedenfalls an Karl Jäger angeschlossen,[1]) der ebenfalls von den genannten drei Kapellen als Pfalzkapellen spricht, von denen sich später die Pfalzkapelle zu Allerheiligen über ihre Schwestern zur Pfarrkirche erhoben habe. Die Existenz dreier Pfalzkapellen ist natürlich eine Unmöglichkeit, denn der Name drückt ja eine unmittelbare Zugehörigkeit zur Pfalz aus, was in diesem Falle allein bei der Heiligkreuzkapelle zutreffend ist.

Was dann die St. Johanneskirche in Schweighofen und die Allerheiligenkapelle an der Donau betrifft, so hat hier bereits Pressel die Ausführungen Haßlers mit dessen eigenen Waffen widerlegt.[2]) Felix Fabri erwähnt die St. Johanneskirche in seinem tractatus (S. 207): Schweickhofen, ubi hodie est ecclesia, in qua sanctus Joannes Evangelista Ulmam observat, und in der ebenfalls von Fabri im Jahre 1493 verfaßten Syonspilgerin[3]) heißt es: und gaud uss der stat Ulm zuo dem herdbruggthor uss uber die Duonow, da gaud sy zuo sant Anthoni, von sant Anthoni gaud sy durch sant Johannskirch ze Schwaickhofen uber die Vichwaid das Iler tal uff.

Pressel bemerkt fernerhin noch zur Existenz der Johanneskirche[4]): „Eine Notiz über die Johanneskirche gibt der Brudersohn des ulmischen Reformators Konrad Sam, Sebastian oder Beste Fischer in seiner Miscellanchronik[5]); er berichtet, daß sie vor dem Herpertor bei dem Brunnen, da sich der Weg scheidet auf Augsburg und Memmingen ehemals gestanden und nunmehr, es ist wahrscheinlich das Jahr 1532 gemeint, abgebrochen sei. Der um ein Jahrhundert spätere Veit Marchtaler[6]) endlich führt sie in seinem Verzeichnis ulmischer Kirchen und Kapellen als St. Johannis des

---

[1]) K. Jäger, Ulms Verfassungsleben im Mittelalter, S. 20.

[2]) Pressel, die Schenkung Karls des Großen in den Verh. des Ver. für Kunst und Altert. in Ulm und Oberschw. 1869.

[3]) Veesenmeyer, Ein Gang durch die Kirchen und Kapellen Ulms um das Jahr 1490. Syonspilgerin. Ebenda.

[4]) siehe Anm. 2.

[5]) Pressel, Anm. 14 in den Verhandl. des Vereins für K. u. Alt. 1869.

[6]) ebenda, Anm. 15.

Täufers Kapelle in der Herdgassen auf, indem er beifügt, daß sie im Jahre 1393 — erbaut worden sei."

Mit den obigen Ausführungen ist auch widerlegt die Behauptung Haßlers, daß sich die Reichenau schon frühzeitig in den Besitz der Palatialkapellen zum heiligen Kreuz und zu St. Johannes gesetzt habe, denn bei der ersten Kirche haben wir bereits gesehen, daß sie bis ins 15. Jahrhundert hin im königlichen Besitze war und bei der letzteren schließt sich das von selbst aus, da sie erst im 14. Jahrhundert erbaut worden ist. Was die dritte von Jäger und Haßler angeführte Pfalzkapelle zu Allerheiligen an der Donau betrifft, so nimmt Haßler den Gedankengang, daß die Kapelle zu Allerheiligen an der Donau von Reichenau gegründet wurde, dann Parochialkirche wurde, folgendermaßen wieder auf[1]): „Wir erinnern uns, daß früher eine Kapelle zu Allerheiligen innerhalb der Mauern der alten Stadt an der Donaubrücke stand, welche sich über die Zerstörung der Stadt hinaus erhielt. Diese Kapelle wurde nun urkundlich durch den Bischof von Konstanz, in dessen Sprengel ja Ulm gehörte und zu dessen Verfügung sie irgendwie durch Uebereinkunft gekommen sein muß, 1271 auf den Tisch der Armen des Hospitals[2]) zu Ulm mit ihren Zugehörungen geschenkt, und sie verschwindet von nun an so ganz aus der Geschichte, daß selbst ihr Name nicht mehr genannt wird. So unwahrscheinlich, ja fast unmöglich es aber ist, daß zwei kirchliche Gebäude von gleicher Benennung in der gleichen Stadt gleichzeitig vorhanden seien, so wahrscheinlich ist es auf der andern Seite, daß die Benennung der alten Parochialkapelle der Reichenauer Angehörigen in der alten villa Ulm auf die neue Parochialkirche der ganzen Einwohnerschaft der inzwischen politisch vollständig umgestalteten und erweiterten Stadt um so mehr übertragen worden sei, als sie eine zweite Parochialkirche gar nicht hatte."

Hier sehen wir Haßlers Theorie ganz genau: zuerst war die Pfalzkapelle zu Allerheiligen an der Donau in Reichenauischem Besitz, wurde dadurch Parochialkirche, verlor jedoch diese Eigenschaft an eine andere Kirche, die von der alten Kapelle zu Allerheiligen auch noch den Namen übernommen hat. Gewissermaßen stimmt diese Auffassung sogar mit der Erzählung Fabris im tractatus überein, daß die alte Pfarrkirche die Kirche zu Allerheiligen an der

[1]) Haßler, Ulms Kunstgeschichte S. 90.
[2]) U. U. B. I, S. 134. N. 110.

Donau gewesen sei. Lassen wir diese Behauptung vorderhand unangefochten und richten wir unser Augenmerk auf die zweite Kirche zu Allerheiligen, auf die die Eigenschaft als Pfarrkirche von der Kapelle an der Donau überkommen sein soll. Diese Kirche zu Allerheiligen wäre also die Pfarrkirche, die dann durch das im Jahre 1377 im Bau begonnene Münster hinwiederum abgelöst wurde.

Die Urkunden liefern jedoch keinerlei Stütze für die Theorie Haßlers. Eine erstmalige Erwähnung der Ulmer Pfarrkirche mit Namen geschieht im Jahre 1297[1]). Der Bischof Wolfhard von Augsburg gab in diesem Jahre der Pfarrkirche in Ulm einen Ablaß, wobei die Kirche ecclesia parochialis sancte Marie virginis genetricis dei genannt wird. Diese Benennung der Pfarrkirche als Frauenkirche steht aber nicht vereinzelt da. Im Jahre 1323 stiftet[2]) Hainrich Huetelmann, Bürger zu Ulm und Margaret, seine Hausfrau ze der pharre unserr frowen uber velt einen jährlichen Zins. Im Jahre 1348 vermacht[3]) Mechtild, Witwe eines Ulmer Bürgers, an unser frowen buwe de pharr ze Ulme ihr Haus zu Ulm, 1349[4]) vermacht eine Witwe einen jährlichen Zins unser frowen ze der pharre an dem buwe, 1358[5]) werden Peter Strölin, Johansen Strölins Sohn, und Meister Sifrit der Wagner genannt als baid ze den ziten pfleger unser ffrowen enund veldz ze der pharre in Ulm, 1360[6]) stiftet ein Ulmer Bürger einen Zins uff unser ffrowen ffron altare enund veldes ze der pfar ze Ulme. Dergleichen Urkunden, in denen die alte Pfarrkirche genannt wird unser frowen pfarre enund velds oder uber velds zählt das Ulmer Pfarrurkundenbuch von Bazing und Veesenmeyer über zwanzig auf, dagegen nicht eine einzige, in welcher die Pfarrkirche als Allerheiligenkirche bezeichnet wäre. Uebrigens ist dies Haßler auch bereits aufgefallen, was uns seine Aeußerung bezeugt[7]), „daß die Hauptkirche Ulms

[1]) U. U. B. I S. 151 N. 123.

[2]) Bazing und Veesenmeyer, Urkunden zur Geschichte der Pfarrkirche in Ulm, N. 1. Ulm 1890.
U. U. B. II, 1 S. 50 N. 38.

[3]) Bazing und Veesenmeyer, U. Pf. U. N. 7.
U. U. B. II, 1, S. 318 N. 317.

[4]) Bazing u. Veesenmeyer, U. Pf. U. N. 7. U. U. B. II, 1 S. 332, N. 333.

[5]) Bazing u. Veesenmeyer, U. Pf. U. N. 15. U. U. B. II, 2, S. 497 N. 543.

[6]) Bazing u. Veesenmeyer, U. Pf. U. N. 17. U. U. B. II, 2. S. 531, N. 580.

[7]) Haßler, Ulms Kunstgeschichte S. 91.

außer dem Namen Allerheiligenkirche auch den unserer Frauen Pfarrkirche führte, was es erklärlicher macht, warum die neue große Pfarrkirche zunächst nicht den bisherigen Schutzpatronen, sondern vor allem der Himmelskönigin selbst geweiht werden konnte". Während der letzte Teil der Bemerkung, nämlich daß die neue Pfarrkirche von der alten den Namen übernommen habe, richtig ist, ist auf jeden Fall falsch, daß die Kirche zu Allerheiligen auch unser frowen Kirche geheißen habe, denn eher ist es noch möglich, daß zwei kirchliche Gebäude zu gleicher Zeit den gleichen Namen führen, als daß eine Kirche zu gleicher Zeit zwei verschiedene Namen hat. Entweder hat die alte Pfarrkirche den Namen „zu Allerheiligen" oder ze unser frowen gehabt; die Urkunden haben uns das letztere bewiesen.

Fragen wir aber, wie es überhaupt zu dieser merkwürdigen Verwechslung des Namens der alten Pfarrkirche ennet velds gekommen ist, einer Verwechslung, die von den Chronisten angefangen und noch bis in die neueste Zeit nicht vollständig geklärt worden ist[1]), so dürfte zu des Rätsels Lösung folgendes wenigstens etwas beitragen:

Als im Jahre 1377 der Bau des Münsters, also der „nuwen unser frowen pharrkirchen ze Ulme in der stat[2])", begonnen wurde, da ergab sich, weil beide Kirchen unser frowen geweiht waren, die Notwendigkeit einer speziellen Unterscheidung und die alte Pfarrkirche wurde darum im Gegensatz zur neuen „die alte unser frowen pharre ze Ulme"[3]) benannt.

Wenige Jahre vor dem Beginn des Münsterbaues, 1372, wurde nun auf dem Friedhofe vor der Stadt, wo ja auch die Kirche zuo unserer frowen ennet velds stand, eine Kapelle zu Allerheiligen errichtet[4]), und zwar zu Ehren der in diesem Jahre bei Altheim gefallenen Ulmer Bürger. Diese auf dem Friedhof gelegene

[1]) Nicht nur Felix Fabri, sondern auch die anonyme Chronik von Ulm (Seuffer, Verh. des Vereins für Kunst u. Alt. 1871) nennt die alte Pfarrkirche zu Allerheiligen. Letztere schreibt: als man zallt nach der geburt Christi 600 jar ist gelegt worden der erst stein an der kurchen zu aller heiligen vor der mauer Ulm.

[2]) Bazing u. Veesenmeyer, U. Pf. U. N. 48 z. Jahre 1387.

[3]) Bazing u. Veesenmeyer, U. Pf. U. N. 59 z. Jahre 1390.

[4]) Veesenmeyer, Ein Gang durch die Kirchen und Kapellen Ulms, Verhandlungen des Vereins f. K. u. Alt. 1869,

Allerheiligenkapelle wird späterhin in den Urkunden zu wiederholten Malen genannt.

Im Jahre 1375[1]) stiften Chunrat der Goltschmied und Margareta, seine eheliche Wirtin, zu einer Jahrzeit in unserer lieben Frauen Pfarrkirche einen Osterzins für Johann Guß, den Pfarrer der Kirche, und seine Nachfolger, und sinen helffern und sunderlichen allen altaristen, die bestet altar in derselben unser frowen pharrkirchen haund und die sy besingent, und ouch ainem ieglichen capplan und besinger aller hayligen capelle, die in dem kirchhof daselbs ze ünser frowen ist gelegen, und ouch ainem messner der selben unser frowen kirchen.

Diese Urkunde, welche die alte Pfarrkirche und die Allerheiligenkapelle mit einander in Verbindung nennt, zeigt ganz klar, daß die beiden Kirchen nebeneinander gestanden, und ist auch namentlich ein Beweis dafür, daß man sich damals keineswegs mit dem Gedanken trug, die alte Pfarrkirche abzubrechen, wenn auch der Neubau in der Stadt in Aussicht stand. Diese Urkunde vom Jahre 1375 und eine weitere vom Jahre 1390[2]), in welcher Adelhait, Tochter des Cunrat Hüppfel, eine ewige Messe in aller hailigen Capelle ze der alten unser frowen pharre ze Ulme stiftet, entkräften hiemit eine Bemerkung in der anonymen Chronik, daß im Jahre 1376[3]) die schone kirch zuo allen hailigen vor der mauer Ulm zerstert wardt und die stainen bilt ausgehauen, in das stettlin Ulm gefurt, allda eine neue kurch gebauen wordenn in der ehr unser lieben frauen willen. Es liegt infolge dieser Worte der anonymen Chronik nahe zu glauben, daß, im Falle die alte Pfarrkirche neben der Allerheiligenkapelle abgebrochen wurde, spätere Generationen dann die Allerheiligenkapelle für die ehemalige alte Pfarrkirche angesehen haben und sie die alte Pfarrkirche zu Allerheiligen genannt haben. Auch Gustav Veesenmeyer hat in seinem Aufsatze über die Syonspilgrin[4]) diese Meinung geäußert.

Dem ist jedoch nicht so, denn wie wir bereits gesehen haben, blieb ja die alte Pfarrkirche neben der Allerheiligenkapelle bestehen.

[1]) Bazing u. Veesenmeyer, U. Pf. U. N. 25. U. U. B. II, 2. S. 807 N. 985.

[2]) Bazing u. Veesenmeyer, U. Pf. U. N. 59.

[3]) Seuffert, Verh. des Ver. f. K. u. Alt. 1871.

[4]) Veesenmeyer, Syonspilgrin, Verhandl. des Vereins f. K. u. Alt., 1869.

Jedenfalls wurde zuerst der Kirchhof nach der Allerheiligenkapelle benannt und von dieser Benennung herüber wurde dann auch die alte Frauenkirche als Allerheiligenkirche bezeichnet. Es findet sich der Name „Alte Pfarrkirche zu Allerheiligen“ erst im Jahre 1420[1]) in einer Urkunde, die eine Stiftung zuo der alten pfarre zu allen heiligen ennot velds hie ze Ulme enthält. Im 15. Jahrhundert hat also die alte Pfarrkirche zu unserer lieben Frau ihren Namen in Allerheiligenkirche gewechselt und deshalb wird sie von den Chronisten immer als Allerheiligenkirche bezeichnet. Sie hat gestanden bis zum Jahre 1532, in welchem sie, wie Sebastian Fischer in seiner Chronik erzählt, abgebrochen wurde.

Damit dürfte wohl die Frage, ob es eine Pfarrkirche zu Allerheiligen gegeben habe, genügend beantwortet sein. Eine Pfarrkirche dieses Namens war niemals vorhanden, wohl aber hat die alte Pfarrkirche im 15. Jahrhundert, nachdem sie ihre Eigenschaft als Pfarrkirche längst verloren hatte, die Benennung zu Allerheiligen erhalten, wodurch dann die Chronisten dieses Jahrhunderts verleitet wurden, von einer Pfarrkirche zu Allerheiligen zu sprechen. Uebrigens ist hiemit auch der Haßler'schen Hypothese von der Parochialkapelle zu Allerheiligen an der Donau der Boden entzogen, denn es liegt nach dem allem gar kein Grund zur Vermutung mehr vor, weshalb zuerst die Allerheiligenkapelle an der Donau Parochialkapelle gewesen sein sollte. Urkundliche Beweise liegen nicht vor, und daß die Chronisten sich die alten Verhältnisse der Pfarrkirche nicht mehr erklären konnten, haben wir eben gesehen. Es scheint im Gegenteil alles darauf hinzuweisen, daß die alte Liebfrauenkirche auch die erste Pfarrkirche war. Die Absicht Haßlers und auch Jägers war es ja wohl gewesen, vermittels der Allerheiligenkapelle an der Donau einen Zusammenhang mit der Schenkungsurkunde Karls des Großen vom Jahre 813 zu gewinnen und damit das Patronatsrecht der Reichenau über die Ulmer Pfarrkirche zu erklären; dies ist aber nicht möglich. Das Wie und Wann die Reichenau den Patronat der Ulmer Pfarrkirche erhalten hat, wird kaum jemals eine befriedigende Antwort finden. Wer endlich diese Kirche ennet velds gestiftet hat und wann sie erbaut worden ist, darauf bleiben uns ebenfalls die Urkunden die Antwort schuldig. Die Chronisten setzen ihr Gründungsjahr ins 7. Jahrhundert, also in die Zeit, da die Alamannen all-

[1]) Baz. u. Vees., U. Pf. U. N. 113.

mählich das Christentum annahmen. Vielleicht waren es doch die Benediktiner von Reichenau gewesen, die dort eine schöne steinerne Kirche erbaut hatten. Bis ins 10. Jahrhundert waren ja hölzerne Bauten allgemein üblich gewesen und erst die Benediktiner haben im Süden Deutschlands monasteria, Mönchsbauten, das sind Kirchen aus Stein, errichtet.

Diese Frauenkirche ennet velds war nun Pfarrkirche gewesen bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Von den Gründen, die es als nötig erscheinen ließen, in diesem Punkte eine Aenderung zu treffen, war wohl der triftigste, daß bei den vielen Belagerungen, die Ulm auszuhalten hatte, — ein Jahr vor der Gründung des Münsters, 1376, wurde Ulm vom Kaiser und dem Grafen Eberhard belagert — und den sonstigen Streitigkeiten mit benachbarten Fürsten, die Lage einer Pfarrkirche außer der Stadt zu gefährlich war und sie, im Falle der Feind vor die Mauern rückte, gar nicht benutzt werden konnte. So erhielten denn die Ulmer die Bewilligung zum Bau einer neuen Pfarrkirche in der Stadt im Jahre 1376 sowohl von dem Abte der Reichenau[1]) als auch vom Bischof von Konstanz[2]). Im Jahre 1377 wurde der Bau begonnen, seine Vollendung fand er erst 500 Jahre später, nämlich im Jahre 1877.

* * *

Es erübrigt noch, einiges über die Verwaltung der Ulmer Pfarrei, das Pfarramt zu sprechen.

Mit der Entstehung des deutschen Städtewesens ist ein Wachsen der Kirchen und Pfarreien ziemlich gleichzeitig. Das Bistum Konstanz, zu dem auch Ulm gehörte, hatte im Jahre 1275 gegen 2000 Pfründen. Haid, der Herausgeber des liber decimationis[3]), zählt 1946 Benefizien und setzt die Zahl der im Bistum befindlichen geistlichen Personen auf ungefähr 4000. Das ganze Land war also mit Kirchen und Pfarreien aufs reichlichste ausgestattet.

Die erstmalige Nennung eines Ulmer plebanus geschieht im Jahre 1219[4]). Damit ist allerdings noch nicht erwiesen, wann Ulm Pfarrgemeinde geworden ist; es kann dies natürlich auch erst in

[1]) Baz. u. Veef., U. Pf. U. N. 26.
U. U. B. II, 2, S. 812, N. 994.
[2]) Baz. u. Veef., U. Pf. U. N. 27.
U. U. B. II, 2. S. 814 N. 995.
[3]) Haid, liber decimationis im Freiburger Diözesanarchiv I, S. 17.
[4]) U. U. B. I S. 35 N. 23.

einer Zeit der Fall gewesen sein, als Ulm schon eine Gemeinde im politischen Sinne bildete, was wir ja erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die Marktansiedelung annehmen können. Ob nun Ulm zu den sogenannten Urpfarreien[1]) zu rechnen ist, oder ob die Gründung der Pfarrkirche, wovon vorhin ausführlich die Rede war, der Reichenau zuzuschreiben ist, kann nicht entschieden werden.

Der Ulmer plebanus wird fernerhin in den Urkunden des 13. Jahrh. sehr häufig genannt[2]). Neben dem Namen plebanus kommt auch „Leutpriester", „Pfarrer", „Rektor der Pfarrkirche" später vor.

Der Pleban hatte die Seelsorge und Kasualien seiner Pfarrei zu besorgen, mußte predigen und die Beichte hören. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts lesen wir auch schon von einem vizeplebanus[3]), einem Hilfsbeamten, mit welchem der Pleban die unmittelbare Ausübung seiner Obliegenheiten teilte. Im 14. Jahrhundert wurde wohl auch das Amt des Predigers dem Pleban abgenommen und eigenen Predigern übergeben. Der vizeplebanus nahm ebenfalls noch einen Gehilfen oder socius an und so wurde diese ganze kirchliche Behörde mit dem Sammelnamen[4]) „der Pfarrer und seine Gesellen" genannt.

Das Pfarreinkommen war regelmäßig auf Grundbesitz und Zehnten fundiert; wo die Grundrente und die Naturalabgaben nicht ausreichten, traten seit dem 12. Jahrhundert die Stolgebühren ergänzend ein[5]). Ueber den Besitzstand der Ulmer Pfarrkirche unterrichtet uns die Inkorporationsurkunde[6]) vom Jahre 1327. Es heißt in ihr, daß fructus prefate ecclesie in Ulma valorem annuum sexaginta marcarum argenti iuxta taxacionem decime non excedunt. Die gesamten Zehnten und Gülten der Pfarrkirche beliefen sich also jährlich auf ungefähr 60 Mark Silber. Diese Einkünfte der Pfarrkirche fielen durch die Inkorporation im Jahre 1327 von da ab der Reichenau zu, mit der einen Ausnahme, daß in der besagten Urkunde sich der Bischof von Konstanz den vierten Teil

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II, 625.
[2]) U. U. B. I S. 36, 37, 38, 40, 56, 62, 106 2c.
[3]) U. U. B. I N. 147 S. 175, N. 232 S. 279 2c.
[4]) Baz. u. Vees., U. Pf. U. N. 43.
[5]) Hauck, Kirchengeschichte IV S. 21.
[6]) Baz. u. Vees., U. Pf. U. N. 4.
U. U. B. II 1, S. 67 N. 59.

für immer reservierte[1]), welchen der Bischof bislang auch immer bezogen hatte. Aus dem zur Pfarrkirche gehörigen Besitztum empfing auch der Pfarrer sein Einkommen, jedenfalls haben aber noch freiwillige und in ihrer Höhe unkontrollierbare Gaben seiner Pfarrkinder einen ganz erheblichen Teil seiner Einkünfte gebildet.

Das Recht der Institution behielt sich in der Inkorporationsurkunde vom Jahre 1327 ebenfalls der Bischof von Konstanz vor, ihm allein kam es also auch fernerhin zu, den vicarius oder Pfarrherrn zu instituieren[2]), das Recht der Präsentation hatte aber die Reichenau. Dies entsprach jedoch keineswegs dem städtischen Empfinden der damaligen Zeit. Es war das Bestreben vorhanden, Pfarrer und Schultheiß, Schulmeister und Ratsmänner zu den städtischen Kommunalorganen zu zählen[3]). Die Bürger forderten also das Recht, ihren Pfarrer zu wählen, wie sie die übrigen Beamten wählten. Sie haben es beinahe überall erlangt. Die Beispiele sind so zahlreich, daß der Satz ein Recht hat: Die Wahl des städtischen Pfarrers war Regel. So selbstverständlich erschien das den Bürgern, daß sie da, wo ältere Rechte in der Mitte lagen, das Wahlrecht zu erwerben trachteten. Diesem Entwicklungsgange folgten auch die Ulmer Bürger und haben ihr Ziel erreicht im Jahre 1383[4]). In diesem Jahre verschrieben Abt Heinrich, Dekan Wernher, Probst Mangold, das Kapitel und der Convent in der Reichenau zu dem Bau der in die Stadt verlegten Pfarrkirche alle ihre kleinen Zehnten und anderes, und verliehen dem Bürgermeister und Rat das Recht der Präsentation auf die Pfarrstelle. Ulm hatte also erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts das Wahlrecht seiner eigenen Pfarrei erhalten, ein Recht, das andere Städte wie Augsburg, Köln, Braunschweig, Lübeck, Erfurt, Marsberg, Frankfurt a. M., Holzminden, Prag usw. schon im 12. und 13. Jahrhundert besaßen[5]). Das Recht der Investitur und Institution hatte natürlich nach wie

[1]) Baz. u. Vees., U. Pf. U. N. 4. salva nobis et successoribus nostris solucione quarta decimarum.

[2]) U. U. B. II, 1 S. 67 N. 59. reservamus tamen de ipsius ecclesiae proventibus perpetuo vicario per nos et successores nostros in ipsa ecclesia in Ulma instituendo.

[3]) Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 29 und G. von Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 111, Anm. 346.

[4]) Baz. u. Vees., U. Pf. U. N. 37.

[5]) Hauck, Kirchengeschichte IV. S. 30.

vor der Bischof von Konstanz, wie auch eine Urkunde vom Jahre 1396 eigens betont[1]), daß die Präsentation wohl dem Magistrate der Stadt Ulm zukomme, die Investitur und Einsetzung aber dem Bischof zustehe.

Mit der Ausbildung des Wahlrechtes der Stadt wurde aber zugleich die alte Entwicklung durchkreuzt, denn die dadurch gebildeten Verhältnisse fügten sich keineswegs glatt in die bisherigen Rechtsanschauungen ein[2]). Das Wahlrecht der Gemeinde fußte eben nicht auf dem Eigentumsrecht an der Kirche, so daß auch der Satz nicht geltend gemacht werden konnte, daß der Grundherr die Kirche vergebe, es trat vielmehr eine Teilung der Rechte ein[3]), über die man sich selbst nicht ganz klar war, das Patronatsrecht verblieb dem Grundherrn, das Präsentationsrecht der Gemeinde. Die Folge dieses unklaren Verhältnisses war auch eine unklare Ausdrucksweise, man sprach von einem Patronat der Wähler[4]) oder sagte, die Bürger wählen in Vertretung des Patrons[5]). Nachdem die Reichenau im Jahre 1383 das Präsentationsrecht abgetreten hatte, mußte auch in Ulm die Eigentümlichkeit des neuen Rechtsverhältnisses in Geltung treten, für die Reichenau war also der Schritt nicht mehr groß, sich des Patronates günstig zu entäußern und wir sehen, daß sie die Gelegenheit im Jahre 1387 benützte[6]), um den Patronat über die Pfarrkirche zu Ulm gegen das Patronatsrecht über die Kirche zu Dorndorf zu vertauschen. Im Jahre 1395 wurde Abt Heinrich von Wiblingen mit der Untersuchung des Falles vom Papste betraut und gestattete den Vollzug des Dorndorf'schen Tausches[7]), infolgedessen die Reichenau noch im selben Jahre den Patronat über die Pfarrkirche zu Ulm an die Stadt Ulm übergab[8]). Der stetige Rückgang der Reichenauer Macht, der immer zunehmende Verfall des Klosters machen es verständlich, daß die Entwicklung der Dinge auch auf dieser Stufe noch nicht stehen bleiben konnte. Fast Jahr für Jahr sah sich die Reichenau gezwungen, ein Recht nach dem

[1]) Baz. u. Vees. U. Pf. U. N. 69.
[2]) Hinschius, Kirchenrecht, II S. 618 ff.
[3]) Hauck, Kirchengeschichte IV S. 32 ff.
[4]) U. B. von Erfurt I N. 169. Citiert von Hauck, Kirchengeschichte.
[5]) Lübecker Stadtrecht a 3, S. 30.
[6]) Baz. u. Vees., U. Pf. U. N. 49.
[7]) Baz. u. Vees., U. Pf. U. N. 66.
[8]) Baz. u. Vees., U. Pf. U. N. 67.

andern preiszugeben, und nach endlosen Streitigkeiten mit dem Rat und den Bürgern von Ulm mußten sich die Reichenauer Mönche selbst gestehen, daß es das beste sei, zu retten was zu retten übrig blieb, alle ihre Besitztitel in Ulm um eine möglichst hohe Summe loszuschlagen. Nach langwierigen Verhandlungen auf dem Konzil zu Basel, und nachdem der Bischof von Konstanz, die Aebte von St. Gallen und Petershausen, der päpstliche Kommissär Graf Ulrich von Werdenberg den Fall untersucht hatten[1]), kam es endlich am 4. Juli des Jahres 1446 zum Abschluß des Kaufvertrages[2]) zwischen der Stadt Ulm und dem Kloster Reichenau. In diesem Vertrage „beurkunden Abt Friedrich von Wartemberg, Dechant Johannes, Kapitel und Konvent von Reichenau, daß nach Erwägung aller Schwierigkeiten in Betreff des ius patronatus über die Pfarrkirche zu Ulm, welches ihre Vorfahren dem Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm abgetreten haben, und des Baues der Pfarrkirche, zu welchem sie, Reichenau, Hilfe und Steuer zu tun pflichtig gewesen wären, und um mehr Sachen: ferner nach Unterweisung ihrer Räte und Mannen, und sonderlich durch Vermittlung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg und der kaiserlichen Räte, Caspars Herrn zu Weißenkirchen, Hausen von Nitperg und Hansen Ungnad und mit Vergunst des Papstes Eugen IV. und des Konzils zu Basel und des Königs Friedrich und der Aebte von St. Gallen, St. Blasien, Zwiefalten, Schaffhausen, Petershausen und Stein sie nunmehr an Bürgermeister und Rat zu Ulm, an das Heiliggeistspital zu Ulm und an dessen Pfleger, an unserer lieben Frau Pfarrkirchenbau und seine Pfleger verkauft haben alle folgenden Güter, Rechte, Zehnten 2c. bei der Stadt und in vier Meilen Wegs ringweis um die Stadt mit allen und jeden Herrlichkeiten 2c., nämlich

1. an das Hospital alle großen und kleinen Zehnten zu der Pfarrkirche in Ulm gehörig.

2. dem Pfarrkirchenbau zu Ulm die großen und kleinen Zehnten zu Pfuhl und die kleinen Zehnten in den Ettern zu Ulm.

3. dem Bürgermeister und Rat zu Ulm die Lehenschaft oder ius presentandi einen ewigen Kirchherrn der Pfarrkirche zu Ulm und auch die Kapellen nnd Altäre innerhalb und außerhalb der

---

[1]) Baz. u. Beef., U. Pf. U. N. 171—176.

[2]) Baz. u. Beef., U. Pf. U. N. 176 vollständig entnommen.

Stadt, auch die Lehenschaft der Schulmeisterei und des Mesneramtes und dazu die Pfaffenwiese zu Ulm, ferner jegliche des Gotteshauses freie Lehen, welche Ulmer Bürger zu Lehen tragen mit der Eigenschaft daran, also daß stets der Bürgermeister zu Ulm darüber als Lehensherr verfügt, insonderheit auch die Kapelle zu St. Peter, St. Niclas und St. Gilgen zu Ulm, auch die Warte der Lehenschaft der Kirche zu Grimmelfingen nach der Ehinger Tod. Wenn die zu Ulm einen Vicari der Pfarrkirche zu Ulm erkiesen, sollen sie ihn einem Bischof von Konstanz präsentieren, desgleichen wenn ein Probst zu Wengen erkoren wird, soll ihn konfirmieren und investieren der Spitaler des heiligen Geistes zu Ulm, der derselben Regel ist.

Dafür hat Ulm bar bezahlt 25000 Gulden. — Zu besserer Bekräftigung übergibt Reichenau an Ulm alle die hieher bezüglichen alten Briefe, Privilegien 2c. und versetzt an Ulm als Unterpfand seine Stadt Stegborn und die Dörfer Wilmatingen und Bernang."

Am 22. November desselben Jahres 1446 bestätigte Graf Ulrich von Werdenberg, Dekan der Konstanzer Kirche, den zwischen Ulm und der Reichenau abgeschlossenen Kaufvertrag mit allen seinen rechtlichen Folgen[1]).

Durch diesen Vertrag verschwand die Reichenau auf immer aus der ulmischen Geschichte; ein Kampf, dessen Beginn vielleicht schon im 10. Jahrhundert zu suchen ist, hatte ein endgültiges Ziel gefunden.

[1]) Baz. u. Beef., U. Pf. U. N. 178.

III. Die Ulmer Pfalz.

Unsere bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß der Fälschung von 813 keine Bedeutung für die älteste Verfassungsgeschichte Ulms zukommt.

Die erste Urkunde, die auf Ulm Bezug hat, ist vom Jahre 854 [1]). Es ist ein St. Galler Diplom, in welchem Ludwig der Deutsche die Streitigkeiten des Bistums Konstanz und des Klosters St. Gallen schlichtet. Die Urkunde ordnet nicht irgend welche Verhältnisse von Ulm, aber ihre Datierung lehrt uns, daß die betreffenden Verhandlungen in Ulm vor dem königlichen Forum geführt worden sind. Es heißt hier: acta XI kalendas Augusti, anno Christo propitio XXI regni domini Hludowici gloriosissimi regis in orientali Francia, indictione II. actum Hulmam palatio regis in dei nomine feliciter. Amen.

Eine zweite Urkunde gleicher Art ist vom Jahre 856 datiert.[2]) Durch sie vertauschte ebenfalls Ludwig der Deutsche in seiner villa Ulm an einen Presbyter Otulf den dritten Teil eines Hofes zu Pfohren. Das Datum lautet: Data XVI kalendas Julii, anno XXIV regni Hludowici in orientali Frantia regnante, indictione quarta. actum in villa Ulma in dei nomine feliciter. amen.

An diese beiden Diplome Ludwigs des Deutschen schließt sich an eine Urkunde Karls des Dicken vom Jahre 883 [3]), in welcher der König das Kloster St. Felix und St. Regula zu Zürich in seinen Schutz nimmt: Data IV kalendas Martii, anno incarnationis domini DCCCLXXXIII indictione prima, anno vero imperii piissimi imperatoris Karoli III. actum ad Ulma curte imperiali in dei nomine feliciter. amen.

Ziehen wir die Annalen herbei, so finden wir in den annales Fuldenses Ruodolfi unter anderen Erwähnungen Ulms folgende

---

[1]) U. U. B. I S. 3 N. 1.
[2]) U. U. B. I S. 6 N. 2.
[3]) U. U. B. I S. 7 N. 3.

Stelle zum Jahre 858 [1]): mense februario rex cum quibusdam consiliaris suis in Forahheim colloquium habuit, inde, condicto placito, et designatis ad hoc specialiter comitibus, in villa Alamanniae, quae vocatur Ulma, Notingum episcopum et Eberhardum comitem missos Hludovici nepotis sui, suscepit etc. In den Urkunden und in den Annalen des 9. Jahrhunderts wird Ulm stets genannt palatium regis, curtis imperialis oder curtis regia.[2]) Wir haben in Ulm also einen Königshof[3]) oder eine königliche Pfalz. Unbeantwortet bleibt aber die Frage nach dem Ursprung und dem Gründungsjahr dieser Pfalz, wie überhaupt die Vergangenheit der Gegend um Ulm vor der Mitte des 9. Jahrhunderts in Dunkel gehüllt bleibt. Der Ulmer Chronist Felix Fabri [4]) berichtet über uralte Ansiedelungen an der Stelle des heutigen Ulm und führt uns allerlei abenteuerliche Begebenheiten vor Augen, die sich in den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung dort ereignet haben sollen. Historische Funde, durch welche wir auf einen sicheren Weg geführt werden könnten, sind nicht vorhanden. Als günstig für eine Siedelung ist der Ort wegen seiner Lage an den drei Wasserstraßen zweifellos zu bezeichnen. Aber es ist die Frage, ob man diese günstige Voraussetzung auch ausgenützt hat. Man möchte fast mit nein antworten, denn die römische Heerstraße führte weiter oberhalb über die Iller. In fränkischer Zeit gehörte die Ulmer Gegend zum Blaugau, der hinwiederum begrenzt wurde von dem Alpgau, Burgau, Ramgau, Illergau und Schwerzgau. Ulm stand also ursprünglich auch unter der Gerichtsbarkeit des Blaugaugrafen. Vermutlich hat es aber schon unter Karl dem Großen irgend eine Ausnahmestellung genossen, indem es der Gerichtsbarkeit des Blaugaugrafen entzogen und der König durch Errichtung eines Königshofes es in seine eigene Verwaltung genommen hat. [5]) Vielleicht erklärt sich das Vorhandensein einer Ulmer

[1]) Perz, mon. I S. 371.

[2]) Vgl. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Weimar 1909. S. 23[13].

[3]) Ueber die unterschiedliche Bedeutung von palatium, curtis, villa, vergl. A. Eggers, Der kgl. Grundbesitz S. 104 ff., vergl. ferner H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. S. 2. Innsbruck 1905.

[4]) G. Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. P. I.

[5]) Ueber das Verhältnis des Reichsgutes zur Provinzialverwaltung vgl. Eggers, Der kgl. Grundbesitz S. 116 ff. ferner Waitz, Verfassungsgesch. IV S. 320.

Pfalz auch daraus, daß in dieser Gegend schon der alamannische Herzog Besitz gehabt hat,[1]) denn zum Eigentum des königlichen Hauses gehörten in Alamannien zahlreiche Höfe, die ehemals Besitztum der alamannischen Herzogsfamilie waren.

Aus den Annalen ersehen wir, daß sich die Ulmer Pfalz bei allen ostfränkischen Karolingern einer großen Beliebtheit erfreute und diese sich dort auch oft aufgehalten haben. Ebenso weilten die Karolinger des öfteren in dem königlichen Hofe zu Wiblingen, der auf der von Iller und Donau ausgeschnittenen Landspitze Ulm gerade gegenüber gelegen ist. Die Annalen von Fulda[2]) schreiben darüber zum Jahre 892: Rex de Francia, cum victoria in Alamannia, curte regia Ulma, honorifice natalem domini celebravit, oder zum Jahre 894[3]): ipse mox in itinere positus, natalem domini curte regia Wehibilingna mansit. Ferner erwähnen die Annalen Wiblingen noch im Jahre 899,[4]) indem von dem dortigen Hofe aus eine Verschwörung gegen Arnulphs Leben in Bewegung gesetzt wurde.

Es handelt sich nun aber auch darum, den Ort, an dem die alte karolingische Pfalz gelegen war, näher zu bestimmen. Knüpfen wir dabei an den tractatus des Felix Fabri an, der in dem Abschnitt de antiquo oppido Ulm folgendermaßen schreibt[5]): A porta autem illa (Löwentor) descendebat murus per locum ibi nunc est ordo unus domorum quasi usque ad Blauium, et conclusit domum Georgii Strölins (Bess. in marg. Königshof, hodie Newbaw[6]), quae tunc castrum erat, sicut hodie patet rem perspicienti et in cornu illius domus reflectebatur murus totaliter contra meridiem inter civitatis collem et Blauium fluvium quem exclusum habebat et ita gyrabat inferius forum vini supra habitacula piscatorum descendens usque ad litus Danubii. Aus diesen Worten kann man den Platz, an dem die Pfalz gestanden, sehr wohl bestimmen. Der Königshof ist das alte Pfalzgebäude, oder wenigstens hat die Pfalz an dessen Stelle sich befunden, später gingen dann die Ge-

[1]) Vergl. Haßler, Das alamannische Totenfeld bei Ulm, Verhandlungen des Vereins f. K. u. Alt. 1860.

[2]) Perz. mon. I. 408. Ann. Fuld. ad 892.

[3]) Perz. mon. I. 409. Ann. Fuld. ad 894.

[4]) Perz. mon. I. 414. Ann. Fuld. ad 899.

[5]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri. tr. P. II, S. 19, 20.

[6]) E. v. Loeffler, der Neue Bau in Ulm. Württ. Vierteljahrshefte 1898.

bäulichkeiten an die Familie Strölin über. Die Mauer[1]), von der Fabri spricht, war die alte Pfalzmauer, welche das Gebäude und den Hof einfriedete, denn eine andere Mauer hat es ja bis ins 12. Jahrhundert hinein nicht gegeben. Daß eine Pfalzmauer vorhanden war, ist sicher anzunehmen; zum Beweise dafür dienen schon Fabri's Worte: quae tunc castrum[2]) erat, sicut hodie patet rem perspicienti. Ferner nennt späterhin Wipo[3]) in seiner vita Chuonradi Ulm ein oppidum, und zu dieser Zeit, 1027, war noch auf keinen Fall eine Stadtmauer vorhanden. Gewiß hat die Pfalz auch des öfteren als Verteidigungsort und Zuflucht für die Bewohner der Umgegend gedient. Weiterhin wird in einer Urkunde vom Jahre 1342 sogar ein Burggraben genannt.[4]) Konrad von Halle, Bürger zu Ulm, verkaufte in diesem Jahre an das deutsche Haus in Ulm „die vischent und das graben wasser, das hie ze Ulme vor der stat zwischent den wassern der Blawen in dem Bürchgraben stat und das an des selben huses hofraïtin und aigen reichet und stozzet.“ Die Blau ergießt sich in zwei Mündungen in die Donau, der großen und der kleinen Blau. An das linke Ufer der kleinen Blau stößt der Lauterberg an, welchen Fabri jedenfalls unter dem Ausdruck collis civitatis gemeint hat, wo sich das Haus der Strölin befand. Von Blau und Lautenberg eingeschlossen, also in dem Dreieck, das hier Blau, Donau und Lautenberg bilden, liegt der Weinhof, das forum vini. Den Königshof oder Newbaw erwähnt Fabri nochmals,[5]) als er über das Geschlecht der Strölin spricht: in Ulma autem existentes aedificaverunt in cornu oppidi supra Blavium non domum, sed more nobilium castellum et fortalitium muris spissis grande includentes spatium, quod castellum hodie nomen habet ab eis et inhabitatur, unde olim Romanorum reges et imperatores in eadem curia, dum Ulma morarentur, mansere. Ideo adhuc dicitur pars illius curiae curia regis. Magna enim est iam a curia alienata et per muros divisa.

---

[1]) Vgl. Eggers, Der kgl. Grundbesitz, S. 104, Anm. 3.

[2]) Ueber die Ausdrücke castrum und oppidum vgl. K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 18. Leipzig 1898. Ferner S. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden. S. 42. L. 1894.

[3]) Wipo, vita Chuonradi ad 1027. script. rer. G. in us. scholarum.

[4]) U. U. B. II 1, S. 230 N. 213.

[5]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. P. IV, 88.

Auch hier ist es wiederum klar, daß wir die alte Pfalz vor uns haben, und die Erinnerung daran, daß dieses Haus Strölins ehemals das königliche Palatium gewesen, ist bei Fabri noch nicht ganz verwischt. Dem allem zufolge hat sich wohl die Pfalz in nördlicher Richtung an das linke Ufer der Blau angelehnt und ihre Mauer die von Donau und Blau umschlossene Landspitze abgeschnitten, deren Mittelpunkt der Weinhof ist. Wie bereits im vorigen Abschnitt erwähnt ist, wissen wir aus der Vertragsurkunde der Stadt Ulm mit ihrem Vogt[1]), Graf Albert von Dillingen, vom Jahre 1255, daß sich in dem Hofraum der Pfalz die Kapelle zum heiligen Kreuz befunden hat. Es war dies die königliche Hofkapelle, in welcher, wie die Annalen von Fulda erzählen, König Arnulph von Kärnten im Jahre 892 das Weihnachtsfest feierte. Zudem ist aus dieser Urkunde vom Jahre 1255 ersichtlich, daß in diesem Hofraum der alten Pfalz noch im 13. Jahrhundert öffentliche Verhandlungen und Gerichtssitzungen stattfanden. Uebrigens läßt sich der Platz, auf welchem die Kapelle zum heiligen Kreuz gestanden hat, ganz genau bestimmen, denn sie ist im Jahre 1612 abgebrochen und daraus das Schwörhaus gemacht worden[2]).

In naher Beziehung zur königlichen Pfalz ist das am rechten Donauufer gelegene Schweighofen, das jetzige Neu-Ulm, gestanden. Jäger[3]) und Pressel[4]) sind der Ansicht, daß der Ursprung Schweighofens zu suchen sei in der Ansiedlung königlicher Wirtschaftsleute, denn die Viehweiden erstreckten sich längs der Donau. Darauf deute auch der Name Schweighofen hin, was gleichbedeutend sei mit Herdhofen, weshalb sich auch noch viele daran erinnernde Bezeichnungen wie Herdgaß, Herdbruck, Herdbruckgaß und Herdbrucktor finden.

Auf jeden Fall läßt sich Schweighofen auch in späteren Jahrhunderten stets in enger Beziehung mit Ulm nachweisen. In der eben genannten Vertragsurkunde von 1255 heißt es z. B.: quando imperator, rex vel dux Swevie curiam Ulme celebraturus est, tunc dominus et advocatus noster Albertus, comes de Dilingen, herbergam sive hospitium accipiet in Swaichoven sine dampno illorum ho-

---

[1]) U. U. B. I S. 93 N. 73.

[2]) Veesenmeyer, Ein Gang durch die Kirchen und Kapellen Ulms um 1490. Verhandl. des Vereins f. K. u. Alt. 1869, S. 35.

[3]) K. Jäger, Ulms Verfassungs-, bürg.- und com. Leben. S. 20.

[4]) Pressel, Die Schenkung Karls des Großen S. 3.

minum in consweto. Und gegen Schluß derselben Urkunde wird Schweighofen in ähnlicher Weise nochmals erwähnt, wodurch ebenfalls nahe Beziehungen Ulms zu Schweighofen klar werden. Die Stelle lautet: item, cum celebrantur curie in nostra civitate, tunc dominus noster comes et universi sui ferent gladios et cutellos, etiam si prohibiti fuerint. et omnis proscriptus quacumque proscriptione tam in herberga comitis in Swaichoven, quam etiam ubique in civitate nostra habitando cum ipso comite pacem habebit.

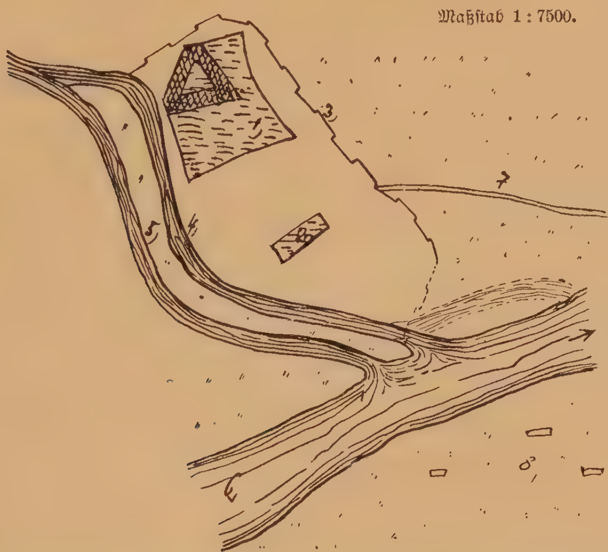
Dieses Schweighofen war mit Ulm auch durch eine Brücke verbunden, in deren Nähe die Allerheiligenkapelle an der Donau, die aber von Felix Fabri ecclesia parochialis ad omnes sanctos fälschlicherweise genannt wird, gestanden hat. Eine, wenn auch nicht ganz klare Vorstellung dieser Oertlichkeiten gibt uns Fabri durch eine Schilderung[1]) in dem ersten Hauptstück des tractatus: Per eandem portam (Löwentor?) erat exitus in ecclesiam parochialem ad omnes Sanctos et ad sepulturas. Nam parochia nulla erat in oppido etc. Insuper per eandem portam ultra hospitale erat super litus Danubii descensus usque ad pontem Danubii, qui parum infra hospitale erat, per quem de civitate ibant in villam Schweickhofen, in qua omnis tumultus quasi civilis inquietudinis erat, ibi alebantur civium bestiae, et rustici, qui terram per circuitum civitatis ulmensis operabantur, inibi residebant etc. Augmentabatur autem villa illa in dies, et multi rustici derelictis sedibus suis domicilia de villis in eam transferebant; fuerat enim primum tantum locus stabulorum et bestiarum et horreorum ad cives ulmenses pertinentium, sed tandem villa ingens ibi facta fuit.

So ist uns denn eine nähere Ortsbestimmung der Pfalz möglich geworden. Karl Jäger hat in seiner Verfassungsgeschichte auch fernerhin noch versucht, die in der Umgebung Ulms zum königlichen Fiskus gehörigen Ländereien eingehender festzustellen, aber die Beweismittel sind doch zu unsicher, um darüber im 9. Jahrhundert genaue Angaben machen zu können. Eine Zusammenstellung des mit Hilfe der vorhandenen Quellen feststellbaren königlichen Grundbesitzes hat neuestens A. Eggers in seinem Buche „Der könig-

[1]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. P I, 21.

liche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert" gegeben[1]).

Ulm war mit all dem zur Pfalz gehörigen Grundbesitz in dem Gebiete des Blaugaugrafen gelegen. Die Verwaltung des königlichen Eigentums war aber nicht in den Händen des Gaugrafen, sondern unmittelbar in denen des Königs, oder vielmehr der vom König eigens aufgestellten Beamten[2]); im übrigen liegen, gerade



Mutmaßlicher Plan der Ulmer Pfalz im 9. Jahrhundert.

1. Pfalzgebäulichkeiten. 2. Kapelle zum heiligen Kreuz. 3. Pfalzmauer (ev. Graben). 4. Kleine Blau. 5. Große Blau. 6. Donau. 7. Weg nach Schweighofen. 8. Schweighofen.

was die Verwaltung der Pfalz von Ulm betrifft, uns gar keine Nachrichten vor, wir können aber annehmen, daß die ganze Organisation gleich der anderer Königshöfe gewesen ist[3]).

---

[1]) A. Eggers, Der kgl. Grundbesitz, S. 23.

[2]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II, 72 u. 73, ferner H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert S. 51 ff., ferner A. Eggers, Der kgl. Grundbes., S. 99 u. 100.

[3]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 117. Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 142 ff.

Von der Bedeutung, die Ulm für das karolingische Königtum gehabt hat, erfahren wir nur, daß Hoftage[1]) namentlich von Ludwig dem Deutschen des öfteren in der Ulmer Pfalz gehalten wurden. Im Jahre 854 sprach dort König Ludwig der Deutsche Recht in einem Streite des Abtes Grimoald von St. Gallen mit dem Bischof Salomo von Konstanz. Das Verhältnis der beiden Fürsten zu einander wurde geregelt durch die Urkunde vom Jahre 854. Ratpertus Monachus[2]) erzählt dazu in seinem „de casib. mon. St. Galli": interea contigit, Hludovicum piissimum regem publice placitum suum habere in villa, quae dicitur Ulma, presentibus filiis suis aliisque regni sui principibus. Aehnlich liegt der Fall im Jahre 856, in welchem Ludwig der Deutsche auf einem Hoftage in seiner villa Ulm an den Presbyter Otulf den dritten Teil eines Hofes zu Pfohren vertauscht. Ebenso berichten die Annalen von Fulda zum Jahre 858[3]), daß der König mense februario cum quibusdam consiliariis suis in Forahheim colloquium habuit, inde condicto placito, et designatis ad hoc specialiter comitibus in villa Alamanniae, quae vocatur Ulma, Notingum episcopum et Eberhardum comitem missos Hludovici nepotis sui, suscepit et audivit.

Zu einer öffentlichen Rechtsverhandlung mußte in der Ulmer Pfalz, wie schon angedeutet, am geeignetsten erscheinen der Hof, der zwischen der Pfalz und der Heiligkreuzkapelle gelegen und von der Pfalzmauer umschlossen war, also der nachmalige Weinhof. Daß dieser Hof noch lange Zeit hin zu öffentlichen Rechtssprechungen sowohl als auch zu politischen Verhandlungen benützt wurde, beweist die Vertragsurkunde von 1255[4]), aus welcher wir sehen, daß der Vertrag an eben dieser Stelle abgeschlossen wurde, denn es heißt hier: acta sunt hec Ulme super curiam aput cappellam Sancte crucis in facie Universitatis, anno verbi etc.

Im Allgemeinen ist es sehr wenig, was wir von diesen ostfränkischen Hoftagen wissen.[5]) Sie fielen meist in den Februar und Oktober, doch auch in den Juni und August. Eine Reihenfolge der

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsg. II, 125.
[2]) Perz. mon. II, 69.
[3]) Perz. mon. I, 371.
[4]) U. U. B. I, S. 93, N. 73.
[5]) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II, 435 u. 443.

Jahre und Orte läßt sich, da die Nachrichten allzu ungenügend sind, nicht aufstellen, immerhin sehen wir aber, daß in der Ulmer Pfalz deren mehrere stattgefunden haben.

* * *

Im 10. Jahrhundert wird Ulm in den Annalen und Urkunden fast gar nicht mehr genannt. Offenbar war seine Bedeutung als königliche Pfalz im Sinken begriffen. Die Ursachen dieses Vorganges sind leicht erklärlich. Nach dem Aussterben der ostfränkischen Linie der Karolinger kam auf den deutschen Thron Konrad von Franken, der aber überwiegend auf sein eigenes Stammesherzogtum Franken beschränkt blieb. Wir erfahren von einer einzigen Reichsversammlung in Ulm, die dort im März des Jahres 912 abgehalten wurde.[1]) Im Oktober des nämlichen Jahres weilte Konrad nochmals in der Ulmer Pfalz, wie uns die Schenkung des Krongutes zu Helfensweil im Thurgau durch den König an den Bischof Salomo von Konstanz zeigt.[2]) In späteren Jahren wurde Konrad aus Schwaben gänzlich verdrängt, sodaß er in die schwäbischen Pfalzen nicht mehr zurückkehren konnte.

Die sächsischen Kaiser richteten ihr Hauptaugenmerk auf ihr Stammland. Sie teilten ihre Aufmerksamkeit allzu sehr zwischen den Angelegenheiten im Norden und ihren Interessen in Italien, was eine Vernachlässigung des Reichsgutes in Schwaben zur Folge haben mußte. Eine einzige Urkunde ist es, die Ulm im Zeitalter der Ottonen erwähnt und gegen Zweifel in ihrer Echtheit einigermaßen gesichert ist, nämlich ein Straßburger Diplom vom Jahre 972[3]), in welchem Kaiser Otto I. dem Kloster Ottobeuren verschiedene Freiheiten verleiht, wofür er unter anderem die Lieferung zweier Jagdhunde von seiten des jeweiligen Abtes an den Hof in Ulm oder Augsburg bedingt, die, wie sich die Urkunde ausdrückt, ad fores aule in Ulma vel ad Augustiensis curie portam a venatoribus regis suscipiantur. Wir bemerken, daß der Königshof in dieser Urkunde mit aula oder curia übersetzt ist, eine Aenderung im Ausdruck, die wir allgemein im 10. Jahrhundert wahrnehmen können. Das wesentliche der Urkunde ist aber, daß in ihr die aula in Ulma

---

[1]) Reg. imp. I N. 2014.

[2]) Reg. imp. I N. 2023, vgl. Cod. trad. S. Gall. 432. Böhmer, acta Conradi 16, Wartmann, U. B. St. Gall. 2, 370 u. 374.

[3]) U. U. B. I S. 8 N. 4 und Mon. Boic. 31a, 211.

genannt wird, woraus sich ersehen läßt, daß Ulm im 10. Jahrhundert seine Stellung als königliche Pfalz beibehalten hat.

* * *

Die deutschen Könige des 11. Jahrhundertes warfen ihr Augenmerk wieder mehr auf Süddeutschland. Schon der letzte König aus dem Hause der Sachsen, Heinrich II., der ja auch Herzog von Bayern war, hielt sich meist in den bayerischen und alamannischen Ländern auf und unter seiner Regierung wurde zum ersten Male nach langer Zeit wieder ein Hoftag in Ulm gehalten. Ebenso weilte sein Nachfolger Konrad II. aus dem Hause der Franken des öfteren in Ulm, wie wir durch seinen Biographen Wipo, der ihn als Hofkaplan ständig begleitete, wissen. Durch eine Erwähnung Ulms bei Wipo wurde ein Mißverständnis hervorgerufen, das einer kurzen Bemerkung hier wert erscheint.[1]) „Pace per totam Italiam confirmata“, schreibt Wipo, „imperator Chuonradus, prospero reditu in Alamanniam venit, et in Augusta Vindelica colloquium familiare cum suis fidelibus tenens, de proditoribus patriae tractare coepit, inde ad oppidum, quod Ulma vocatur, publice condictum habuit.“

Karl Jäger bemerkt hierzu:[2]) „Bei dieser Veranlassung wird Ulms zum erstenmal als eines befestigten Ortes erwähnt. Der Berichterstatter, Wipo, der als Hofkapellan Konrads in dessen Begleitung wahrscheinlich auch zu Ulm war, muß wohl die Mauern selbst gesehen haben, sonst hätte er sich des Ausdrucks oppidum nicht bedienen können, der wenigstens einen mit Mauern umschlossenen Ort bedeutet, ohne jedoch damit über die Größe und Verfassung dieses Ortes etwas bestimmen zu wollen.“ In einer Anmerkung fügt Jäger noch bei: „Daß selbst die unbedeutendsten Orte, die jetzt nur noch Weiler sind, oppida hießen, sobald sie ummauert waren, dafür führe ich einige urkundliche Beweise an usw.“

Heute weiß man aber,[3]) daß oppidum gleichbedeutend mit castellum oder castrum unterschiedslos für Stadt und Burg gebraucht wird. Das Mißverständnis entspricht also ganz der falschen Deutung

---

[1]) Wipo, vita Chuonradi ad 1027. script. rer. Germ. in us. sch.

[2]) K. Jäger, Ulms Verfassung ꝛc. S. 45.

[3]) Vgl. S. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden S. 42, ferner G. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zft. 23, S. 194, R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 603, G. L. v. Maurer, Deutsche Städteverfassung I, S. 30.

der Worte urbs und oppidum bei Widukind, wodurch bekanntlich Heinrich I. den Beinamen „Städtegründer" erhielt. Wir können das oppidum bei Wipo nur als einen Beweis für die Befestigung der Pfalz auffassen, denn eine andere Ummauerung Ulms würde ein städtisches Gemeinwesen voraussetzen, eine Annahme, die für das Jahr 1027 völlig unmöglich ist, nennt ja noch Kaiser Friedrich I. in einer Urkunde vom Jahre 1155 Ulm villa nostra.[1]) Uebrigens ist Wipos Benennung Ulms als oppidum sehr vereinzelt dastehend, urkundlich wird Ulm erst im Jahre 1128 oppidum genannt[2]), auch hier natürlich im nämlichen Sinne wie bei Wipo. Jäger ließ sich aber durch dieses oppidum bei Wipo noch weiterhin zu der Annahme verleiten, Ulm wäre schon am Anfange des 10. Jahrhundertes befestigt gewesen. Dem tritt nun schon die Tatsache entgegen, daß im 10. Jahrhundert sogar die alten Römerstädte noch größtenteils der Mauer entbehrten, sodaß gerade bei den Ungarneinfällen die meisten Orte entblößt waren, lesen wir doch in Gerhards vita St. Udalrici[3]), daß die Mauern Augsburgs im Jahre 955 gänzlich zerfallen waren, und Bischof Ulrich in aller Eile Bollwerke um die Stadt errichten ließ.

Damit ist die Behauptung einer Befestigung Ulms im 11. Jahrhundert und früher ganz entschieden gefallen, Ulm ist auch im 11. Jahrhundert nur kgl. Pfalz, ohne jede andere Verfassung und Verwaltung, als die königlichen Domänen besaßen. Darin ist vor dem Jahre 1155 auch keine Aenderung eingetreten, Ulm wird in diesem ganzen Zeitraum stets oppidum oder villa regalis genannt. Zum letzten Male findet sich die Bezeichnung villa regalis im Jahre 1155, wie bereits erwähnt, in einer Urkunde[4]), durch welche Kaiser Friedrich I. die Besitzungen des Bistums Konstanz bestätigte und seine Grenzen feststellte, darunter die Ostgrenze gegen das Bistum Augsburg, welche die Iller bis zu ihrer Mündung in die Donau und von da ab die Strecke bis zur villa Ulm bildete.

[1]) U. U. B. 1 S. 21 N. 12.
Wirt. U. B. II 95.

[2]) U. U. B. I S. 12 N. 8.
Wirt. U. B. I, 376.

[3]) Perz, mon. IV. 401: domos belli in circuitu civitatis congruentur ponere . . et vallos, quantum tempus suppetebat, renovare praecepit.

[4]) U. U. B. I S. 21. N. 12.
Wirt. U. B. II, 95.

Zu erwähnen von den Ereignissen dieses Zeitraumes ist wohl nur noch, daß Ulm zweimal, in den Jahren 1131 und 1134 nach tapferer Gegenwehr erobert und zerstört wurde[1]) von dem Bayernherzog Heinrich dem Stolzen, der im Kampfe gegen die Hohenstaufen Konrad und Friedrich die schwäbischen Lande durchzog und ihre Burgen niederwarf. Die Lehensleute der Staufer aus der Umgebung Ulms hatten sich in die Pfalz geflüchtet und halfen bei ihrer Verteidigung, zuletzt wurde sie jedoch eingenommen und verwüstet. Bei den Ulmer Chronisten finden wir auch diese Kämpfe um Ulm, natürlich mit reichlicher Ausschmückung versehen.[2]) Die Pfalz wurde wieder erbaut von den Hohenstaufen und führte wahrscheinlich von da an den Namen Newbaw.

[1]) Anonym. Wing. bei Hess. Mon. Guelf. p. hist. S. 28 ad 1131: non multo post Fridericus memor pristine iniurie Altorf et Ravenspurch armata manu invasit, et villas circumquaque, nec non et Mammingen incendio devastat et de nostris aliquot captivos abduxit. Quod Heinricus ferre non valens, sequenti estate copiosum exercitum congregat, finesque Friderici ingressus a Tougendorf que est in ripa Danubii incipiens et ultra Stouphen perveniens, omnia circumquaque in transitu et in reditu incendio et preda devastat. Ad Ulmam vero divertere noluit, quia eius territoria et suburbia et villas non longe ante dira vastatione destituit. Ferner: Annalista Saxo ad 1134 (Ecard Corp. hist. med. aev. T II S. 667): Heinricus dux Bavariae imperatorem praeveniens oppidum Ulmam expugnavit, depraedavit, incendit etc.

[2]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. P II S. 30: quomodo civitas destructa et reaedificata fuit.

IV. Die Ausbildung einer Stadtverfassung.

1. Gründungszeit, Gründungsart und Stadtrecht.

Die Jahre, die auf die Zerstörung Ulms unmittelbar folgten, haben uns keine Quellen ulmischer Geschichte hinterlassen, sodaß wir namentlich über die Wiedererbauung Ulms fast gar keine oder wenigstens nur indirekte Nachrichten erhalten.

Dem Berichte Fabris [1]) zufolge war Ulm im Jahre 1140 von Konrad III. wieder erbaut worden. Multi nobiles — schreibt er — ad aedificandum convenerunt et multi de aliis civitatibus cives ad eos commigraverunt, collecta quoque est grandis multitudo ad instaurandam destructam Ulmam. Videntes autem Ulmenses multitudinem, favorem et forte adiutorium, animati sunt, et non antiquum oppidum exile et parvum, sed novam urbem aedificare decreverunt. Inchoata est autem eius reaedificatio et ampliatio anno domini 1140 vel circa, et successive crevit multum.

Nach dieser Darstellung Fabri's wäre also die Stadtgründung Ulms ungefähr auf das Jahr 1140 zu setzen. Kölle hat in einem Auffsatze „Zur Entstehung der Stadt Ulm" [2]) die Aeußerung Fabris als beweiskräftig betrachtet und glaubt somit, das Jahr 1140 tatsächlich als Gründungsjahr der Ulmer Stadt bestimmen zu können.

Diese Worte Fabris können aber nicht den Wert einer authentischen Quelle beanspruchen. Mit Wahrscheinlichkeit läßt sich nur behaupten, daß der Ulmer Königshof im Jahre 1140 wieder erbaut worden ist, und, wie schon angedeutet, von da ab den Namen Newbaw führte.[3]) Im Jahre 1142 wurde von Konrad III. in Ulm bereits wieder ein Hoftag abgehalten.[4]) Urkundlich fehlt uns

---

[1]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. S. 31, 33.

[2]) Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm, Separatabdruck aus W. V. H. Stuttgart 1906. Neue Folge XV. S. 549.

[3]) Vgl. E. v. Loeffler, Der neue Bau in Ulm. W. V. H. 1898 und A. Kornbeck, Ulmische Miszellen I. Zur Baugeschichte Ulms, S. 67. W. V. H. 1885.

[4]) U. U. B. I S. 19. N. 10.

aber sogar dafür der Beweis, ob der neuerbaute Königshof abermals befestigt wurde, denn der in einer Urkunde vom Jahre 1342[1]) angeführte Burggraben konnte trotz der Zerstörung wohl auch noch von der alten Pfalz herrühren. Diese Wiedererbauung Ulms um das Jahr 1140 geschah in der Art, daß das neue Ulm so ziemlich dem alten entsprach, in keiner Weise aber wurde, wie von Fabri ausgeführt, eine Stadt erbaut. Dafür dient uns zum Beweise die von Friedrich dem I. im Jahre 1155 ausgestellte Urkunde[2]), in welcher Ulm villa genannt wird. Diese Urkunde hat Kölle gar nicht in den Bereich seiner Betrachtung gezogen und deshalb auch den Worten Fabris zu viel Bedeutung zugemessen, was ihn zu der Annahme bringen mußte, daß die Stadtgründung Ulms ganz nahe an das Jahr 1134 zu rücken sei.[3])

Der Wiederaufbau Ulms, der ja sicher vor dem Jahre 1142[4]) aus dem oben genannten Grunde erfolgt ist, muß aber von der Stadtgründung, die nur nach dem Jahre 1155 geschehen sein kann, getrennt werden. Unzweifelhaft ist Ulm als Stadt anzusprechen im Jahre 1184.[5]) In diesem Jahre vollzog sich zu Ulm eine Tauschhandlung zwischen dem Kloster Roth und dem Ritter Berthold von Laupheim im Beisein des Kaisers und vieler Fürsten und Edlen. Die Tauschurkunde ist datiert: data et peracta sunt hec III nonas Maii in regali curia Ulme civitatis. Hier zum ersten Male wird Ulm civitas,[6]) Stadt genannt. Es muß also der Akt der Stadtgründung erfolgt sein zwischen den Jahren 1155 und 1181. Es läßt sich aber auf Grund gewisser Anzeichen, auf die schon Kölle hingewiesen hat[7]), annehmen, daß das Gründungsjahr näher an das Jahr 1155 wie 1181 zu rücken ist. Im Jahre 1191[8]) nämlich wird Ulm erwähnt in einer Urkunde, durch die Herzog Ottokar von Steiermark zu Gunsten der Kaufleute von Regensburg, Köln, Aachen und Ulm die Marktordnung seines Vaters Ottokar für Ens

[1]) U. U. B. II 1, S. 230 N. 213.
[2]) U. U. B. I. S. 21 N. 12. Wirt. U. B. II. 95.
[3]) Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm, S. 548.
[4]) U. U. B. I S. 19 N. 10.
[5]) U. U. B. I S. 23 N. 14. Wirt. U. B. II, 212.
[6]) Vgl. K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 18. Ferner S. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden, S. 42.
[7]) Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm, S. 548.
[8]) U. U. B. I S. 29 N. 18.

erneuerte. Der Herzog gibt durch diese Urkunde den Kaufleuten der genannten Städte die Versicherung, daß er an sie die nämlichen Forderungen wie ehemals sein Vater stellen werde.[1]) Demzufolge hat also schon Ottokars Vater mit den Kaufleuten dieser Städte eine Einigung betreffs verschiedener Gebühren getroffen und daraus läßt sich schließen, daß Ulm bereits unter Ottokars Vater Stadt gewesen ist und daß die Ulmer Kaufleute schon zu Lebzeiten dessen einen gewissen Ruf genossen haben, da sie den Kaufleuten von Regensburg, Köln und Aachen gleichgestellt werden. Wir können demnach kaum fehlgehen, wenn wir die Gründungszeit der Ulmer Stadt zwischen die Jahre 1160 und 1170 legen.[2]) Wie über die Gründungszeit, so fehlen auch über die Gründungsart der Ulmer Stadt gleichzeitige Nachrichten. Wir besitzen weder eine Gründungsurkunde, noch einen sonstigen Gründungsbericht aus dem 12. Jahrhundert. Die Frage nach der Gründungsart der Stadt Ulm läßt sich nur aus dem Stadtplan beantworten. S. Rietschel hat in seiner Schrift „Markt und Stadt" den Beweis für seine Behauptung erbracht, daß die meisten rechtsrheinischen Städtegründungen des 12. und beginnenden 13. Jahrhundertes zurückzuführen seien auf Marktansiedelungen[3]). Neben der älteren Ansiedelung, sei es nun ein Dorf, eine Burg oder wie bei Ulm eine Pfalz, wurde von dem Grundherrn ein Stück Land für die Kaufleute abgesteckt, in dessen Mittelpunkt sich der Marktplatz befand; von diesem aus liefen die Straßen nach allen Richtungen auseinander. Nehmen wir den Ulmer Stadtplan zur Hand, so sehen wir, daß sich der alte Marktplatz neben dem Rathaus außerhalb der Pfalzbefestigung befindet und zwar im Mittelpunkt der erstmaligen Stadtbefestigung, die der Hafengasse entlang lief und dann zur Donau abfiel, wofür wir den Beweis im Nachfolgenden erbringen werden. Wir können also, ohne daß wir von der Gründung Ulms etwas Näheres wissen, die Behauptung aufstellen, daß Ulm, wie die meisten Städte des rechtsrheinischen Deutschlands, eine Marktansiedlung ist, unabhängig entstanden neben der alten Burg mit ihrer Fronhofansiedlung. Ulm

---

[1]) eandem iustitiam, quam tempore patris mei dederunt, adhuc persolvant.

[2]) Mollwo, Ulm und die Reichenau, S. 563.

[3]) Ueber Städtegründungen des 12. und 13. Jahrhunderts, vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt, ferner Fritz, Deutsche Stadtanlagen, Straßburger Gymnasial-Progr. 1894.

weist eben den Normaltypus der Städtegründungen des 12. und 13. Jahrhunderts auf, wie ihn Rietschel gekennzeichnet hat, ist demnach unter keinen Umständen eine Weiterbildung der älteren Ansiedelung, sondern eine direkte Neugründung. Der Stadtherr, in diesem Falle der König, ließ für die Kaufleute ein Stück Land neben der alten Pfalz abgrenzen und erteilte ihnen die zur freien Entwicklung ihres Gewerbes nötigen Privilegien. Dadurch, daß keine Stadtgründungsurkunde Ulms vorhanden ist, ist es unmöglich geworden, Einzelheiten und spezielle Sonderheiten in der Stadtgründung Ulms zu verfolgen. Einen Ersatz dafür bilden in gewissem Maße die Verleihungsurkunden des Ulmer Stadtrechtes, namentlich an Ravensburg vom Jahre 1296[1]), an Saulgau im Jahre 1300[2]) und an Biberach im Jahre 1312.[3]) Alte Gewohnheitsrechte bestätigte König Rudolf von Habsburg den Ulmern im Jahre 1274 und verlieh ihnen nebenbei noch verschiedene Rechte der Stadt Eßlingen.[4]) Die Urkunde aus jenem Jahre besagt: iura civibus in Ulma concedimus omnia et presentis scripti munimine confirmamus, quae dilectis civibus nostris in Ezzelingen a divis imperatoribus et regibus sunt indulta. In einer Urkunde vom nämlichen Jahre[5]) gibt Rudolf von Habsburg den Ulmern nochmals die Versicherung, daß er bereit sei, universa privilegia, libertates et iura, a imperatoribus et regibus Romanis dilectis civibus in Ulma tradita et postmodum de consueta regalis benignitatis munificentia innovata seu confirmata, ac etiam, que de novo eisdem ex prerogativa specialis favoris et gratie concessimus, illibata servare. Es handelte sich hier also wohl um eine Bestätigung alter vorhandener Gewohnheitsrechte und um eine Neuverleihung verschiedener Rechte, in deren Besitz die Stadt Eßlingen war. Ob die Aufzeichnung dieser Rechte schriftlich war, darüber erfahren wir aus den beiden vorhergenannten Urkunden nichts. Einen kleinen Hinweis, dem wir aber immerhin noch keine Bejahung dieser Frage entnehmen können, gibt die Einleitung der

---

[1]) U. U. B. I S. 230 N. 194 u. in K. Jäger, Verfassungsgeschichte von Ulm S. 729.

[2]) Mollwo, R. B. S. 238, I.

[3]) U. U. B. I S. 308 N. 252.

[4]) Vgl. Bazing, Das Ulmer Stadtrecht des 13. Jahrhunderts in W. V. H. 1886. S. 95 u. U. U. B. I, S. 149 N. 120.

[5]) U. U. B. I S. 150 N. 121.

Stadtrechtsverleihungsurkunde an Saulgau[1]): Hae sunt libertates et iura civitatis Ulmensis a gloriosissimo rege Rudolfo Romanorum indultae eidem et privilegiatae, quas serenissimus dominus Albertus, dei gratia Romanorum rex eiusdem filius tamquam imitator paternarum traditionum industris ferventi ac libenti animo confirmavit. Das Ulmer Stadtrecht bestand, wie Bazing in seiner Untersuchung des Ulmer Stadtrechtes im 13. Jahrhundert sagt,[2]) aus gemeinem Reichsrecht, aus einzelnen kaiserlichen Privilegien und aus dem bis dahin noch ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, aus autonomischen Ulmer Ratsschlüssen und aus den dem Eßlinger Recht entlehnten Bestimmungen, entsprechend dem Ausspruche des Schwabenspiegels[3]): Swaz der keiser und die fürsten den steten hant gegeben, und din si selb gemachet hant mit ir gunst, daz ist recht, ob ez ioch niht gesriben ist.

2. Ummauerung.

Aus dem Stadtplan können wir die Umrisse der alten Stadt noch erkennen und namentlich den Kern der durch die Stadtgründung entstandenen Ansiedlung wohl ausschälen. Zu scheiden ist zwischen der im 12. Jahrhundert erfolgten ältesten Stadtbegrenzung und der im 14. Jahrhundert vorgenommenen Erweiterung der Stadtbefestigung. Den Beweis hiefür liefern uns die Urkunden. Im 14. Jahrhundert sprechen diese nämlich des öftern sowohl vom Bau eines neuen Grabens und einer neuen Mauer[4]) als auch von einem alten Graben und einer alten Mauer[5]). Letztere Befestigung kann nur die unmittelbar nach der Stadtgründung im 12. Jahrhundert angelegte sein. Von ihr sind keine Spuren mehr vorhanden. Wollen wir jedoch Fabris Schilderung der älteren Stadtmauer folgen, so lassen sich die Umrisse der alten Stadt auf dem Stadtplan leicht erkennen. Er schreibt[6]): murus autem trahebatur a turre malefactorum contra Aquilonem per vicum, qui est inter murum coemeterii praedicatorum et inter domum Nicolai Besserers, et S. Nicolai capellam et alterius protendebatur contra chorum

[1]) Mollwo, R. B. S. 238, I.
[2]) Württ. V. H. 1886 S. 95.
[3]) Schwabensp. Landrecht S. 25. Laßberg'sche Ausgabe.
[4]) U. U. B. II 1. S. 21 N. 16, S. 24 N. 18 usw.
[5]) U. U. B. II 1. S. 399 N. 420, S. 541 N. 599 usw.
[6]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. p. II c. 1.

capellae S. Petri, ita quod paries alta eiusdem domus orientalis stat super antiquum murum, prout optime cernitur, et inter caput capellae S. Petri et murum erat angustus transitus. Die Worte Fabris erhalten dadurch eine höhere Wahrscheinlichkeit, daß man beim Abbruch der St. Peterskapelle im Jahre 1537 noch Reste der alten Stadtmauer fand.[1])

Nach der Gassenbezeichnung, wie sie der Stadtplan des 16. Jahrhunderts gibt,[2]) wäre die Stadtmauer folgendermaßen festzusetzen[3]): Sie begann beim Diebsturm an der Donau, bog gegen die Peterskapelle ab und lief von hier bis zur Sammlung. Dort änderte sie die Richtung nach Westen, wandte sich durch die Gasse ghen der samblung und durch die Hafen- und Liebseelengasse und fiel darauf südlich gegen die Blau ab.

Aber auch das heutige Stadtbild[4]) läßt die Linie der alten Mauer noch leicht erkennen. Sie faßt den innersten Kern der Stadt zusammen, indem sie von der Donauinsel nördlich zur Sammlungsgasse, hierauf westlich durch die Hafengasse dem Münsterplatz entlang bis zum Lautenberg läuft und sich hier der Blau und Donau anschließt. Der Bau dieser Stadtmauer wurde gewiß sofort nach der Stadtgründung zwischen den Jahren 1160 und 1170 begonnen und dürfte wohl auch im 12. Jahrhundert wenigstens in der Hauptsache vollendet gewesen sein. Dadurch, daß Kölle und Kornbeck die Stadtgründung schon in den Anfang des 12. Jahrhunderts, unmittelbar nach der Zerstörung der Pfalz setzen, werfen sie die von Fabri berichtete Wiedererbauung und Befestigung Ulms mit der Stadtgründung und dem Stadtmauerbau zusammen. Daß beides getrennt zu halten ist, haben unsere obigen Ausführungen schon gezeigt; das Vorhandensein des Marktes im Mittelpunkte der eben

---

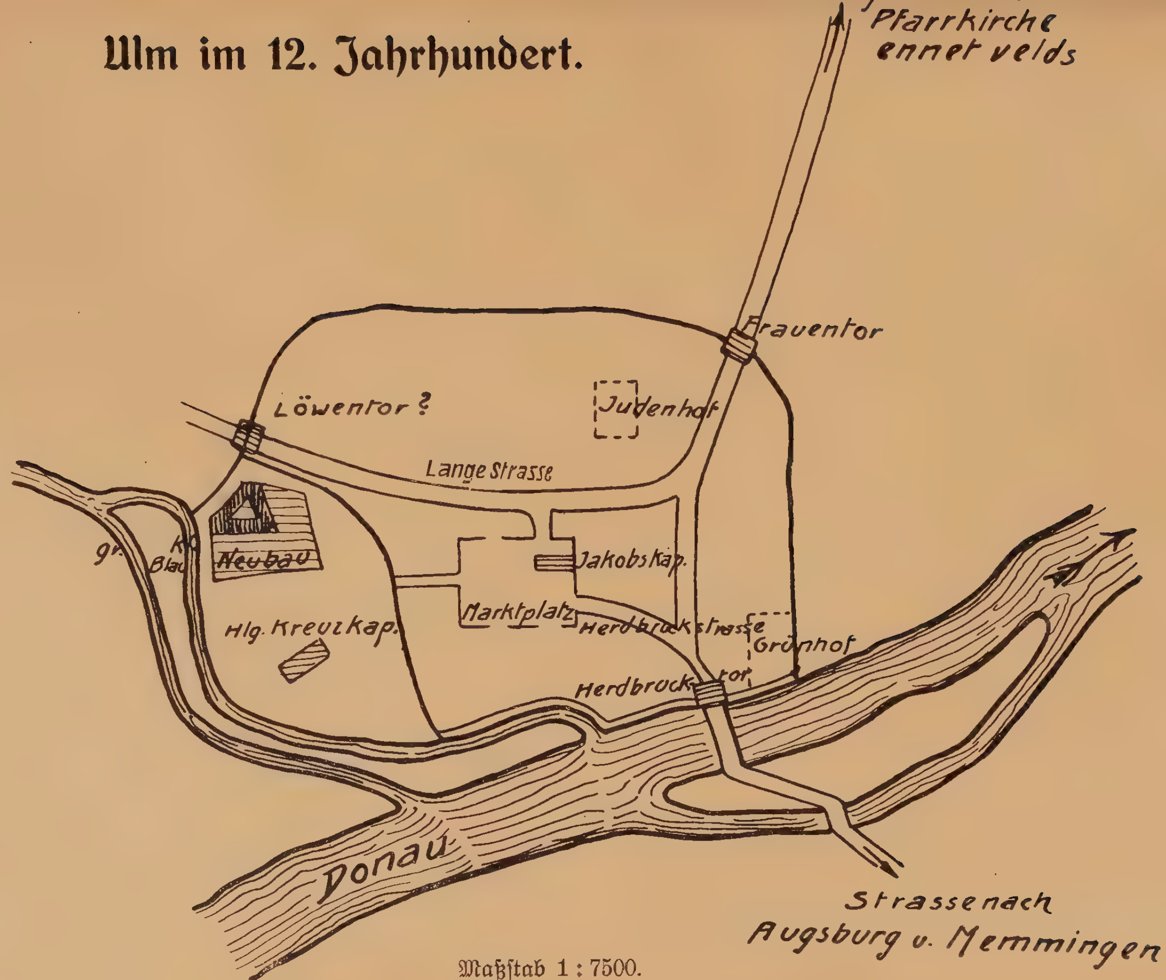
[1]) Veesenmeyer, Ein Gang durch die Kirchen und Kapellen Ulms um 1400. Verh. des V. f. K. u. Alt. 1869. S. 40.

[2]) Veesenmeyer, Die Gassenbezeichnung auf dem ältesten Stadtplan Ulms (Mit einem Stadtplan). Verh. des Vereins f. K. u. Alt. 1871.

[3]) Vgl. Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm, S. 556.

[4]) Vgl. den Stadtplan in Beckmanns Reiseführer von Ulm. Vgl. ferner Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm. S. 517 Skizze zur Darstellung der Entwicklung der Stadt Ulm. Vgl. ferner A. Kornbeck, Welches war der Umfang Ulms nach seiner Wiedererbauung im 12. Jahrhundert? Verh. d. Ver. f. K. u. Alt. 1875, S. 15.

Ulm im 12. Jahrhundert.



Maßstab 1 : 7500.

Ulm

zu Ausgang des
14. Jahrhunderts.



1. Neubau
2. Münster
3. Wengenkloster
4. Deutschhaus
5. Heiligkreuzkapelle
6. Weinhof
7. Kaufhaus
8. Markt
9. Metzgerturm.
10. Bei den Röhren
11. Herdbrucktor
12. Herdbrücke
13. Grünhof
14. Dreifaltigkeits=kapelle
15. Hospital
16. Gänstor
17. Zeughaus
18. Zundeltor
19. Frauentor
20. Neutor
21. Salzstadel
22. Kornhaus
23. Sammlung
24. Judenhof
25. Lange Straße.
26. Gögglinger Tor.
27. kleine Blau
28. große Blau
29. Donau

■■■■■■■ Die früheren Befestigungen

Zu Grunde gelegt ist diesem Plane der Stadtplan z. mittelalterlichen Gassenbezeichnung v. G. Veesenmeyer. Verh. d. Ver. 1871 u. alte Stadtbilder Ulms.

beschriebenen Stadtmauer beweist, daß dieser Mauergürtel erst aus den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts stammen kann.[1])

Die Stadtbefestigung, welche die heutige Altstadt umfaßt, und großenteils noch erhalten ist, wurde in der Mitte des 14. Jahrhundertes errichtet. Fabri erzählt allerdings in seinem tractatus, daß die Stadtmauer in ihrer neuen Ausdehnung schon nach der Zerstörung von 1134 errichtet worden sei, eben weil er die Entstehung Ulms als Stadt viel zu früh ansetzt und die ältere Stadtmauer bereits in die Zeit vor der Zerstörung Ulms verlegt.[2]) Die älteren Bearbeiter ulmischer Verfassungsgeschichte, wie K. Jäger, sind infolgedessen zu keiner Klarheit in ihrer Auffassung gelangt. Kornbeck hat aber schon im Jahre 1875, also schon lange bevor ihm alle in dem 2. Band des ulmischen Urkundenbuches enthaltenen Urkunden zur Verfügung standen, in seinem Aufsatze: „Welches war der Umfang Ulms nach seiner Wiedererbauung im 12. Jahrhundert,“[3]) die Ansicht ausgesprochen, daß der Zeitpunkt der Errichtung des Mauerrings um die heutige Altstadt für das 14. Jahrhundert festgesetzt werden müsse. Ein genaues Datum, wann der Bau dieser Stadtmauer begonnen wurde, können wir nicht angeben. Es ist anzunehmen, daß der Zeitraum vom Beginn bis zur Vollendung des Werkes sich fast über das ganze 14. Jahrhundert erstreckt.

Daß im Jahre 1260 von der neuen Mauer und dem Stadtgraben noch nichts vorhanden war, beweist eine Urkunde vom Jahre 1260[4]), in welcher Markgraf Heinrich von Burgau und seine Söhne Heinrich und Witegow der domus fratrum Theutunicorum aput Ulmam eine Mühle am sogenannten Unterwasser bei Ulm übergeben. Daraus ist ersichtlich, daß das Deutschhaus, das später im Rahmen der neuen Mauer sich befand, im Jahre 1260 noch bei Ulm gelegen war, Ulm also von dem alten Mauerring noch begrenzt war. Erst im Jahre 1318 scheint es, daß an dieser Stelle der Mauerbau in Angriff genommen wurde, denn zwei Urkunden aus besagtem Jahre geben uns das Resultat von Verhandlungen, die

---

[1]) Vgl. Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm, S. 555.

[2]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. P III c. 1.

[3]) Kornbeck, Verh. des Ver. f. K. u. Alt. 1875, S. 15.
Vgl. ferner Kornbeck, ulmische Miszellen I, zur Baugeschichte Ulms, S. 68. W. V. H. 1885.

[4]) U. U. B. I S. 113. N. 90.

über den Mauerbau zwischen den Bürgern von Ulm und der Brüderschaft des deutschen Hauses gepflogen wurden. [1])

Im Jahre 1336 war der Bau wahrscheinlich schon ziemlich weit fortgeschritten. Die Bürger verkauften in diesem Jahre an die minderen Brüder daselbst ein Stück Graben hinter der Hofraite. [2]) Eine andere Urkunde [3]) erzählt, daß die Prediger in Ulm sich verpflichteten, für einen Bruder Heinrich von Ehingen, der ihnen zur Erkaufung eines Stückes vormaligen Stadtgrabens 16 ½ Pfund Heller gegeben hat, nach seinem Ableben einen Jahrtag zu halten. Der Predigerorden erstand sich hierauf den Flecken und die Weite und Länge des Grabens vor ihrem Kloster um jährliche 8 Pfund 9 Schillinge 2 Heller und 4 Weihnachtshühner. [4]) Demnach waren Teile der alten Stadtbefestigung im Jahre 1336 bereits überflüssig geworden. Die letztgenannte Urkunde bemerkt eigens: wir haben in ouch den flecken des graben gegeben zu kouffen also und mit der beschaidenhait, daz der prior und der Convent hie ze Ulme und alle ir nachomen gewalt sulen han daz vorgeschriben gelt uns und der Stat wider ze legen inderhalp des niuwen graben. Wenngleich aber der neue Stadtgraben wohl schon im Jahre 1336 in einem verteidigungsfähigen Zustande war, so war er doch noch nicht ganz vollendet. Zur Vorsicht verfügten die Bürger, daß der alte Stadtgraben vorderhand bleiben solle, wie er war. In der Verkaufsurkunde an die minderen Brüder heißt es: wir haben in ouch den vorgeschriben flecken gegeben ze kouffen, daz der flecke hinder ir Kyrchun uzzan, da ir hofraitin erwindet, biz an den turn, da diu glogge uf hanget, nimmer erbn sol werden und alle zit da sol sin offen und unerbuwe.

Der alte Graben scheint noch längere Zeit erhalten geblieben zu sein und auch das Bewußtsein, daß an der betreffenden Stelle ehemals der Graben gewesen war, finden wir ebenfalls noch lange. So wird im Jahre 1353 [5]) ein Zins aus einem Haus zu Ulm auf dem alten Graben genannt. Von jährlichen Zinsen aus Häusern auf dem alten Graben berichtet eine Urkunde vom Jahre 1361. [6])

---

[1]) U. U. B. II 1, S. 21 N. 16 und S. 24 N. 18.
[2]) U. U. B. II 1, S. 162 N. 145.
[3]) U. U. B. II 1, S. 167 N. 147.
[4]) U. U. B. II 1 S. 168 N. 148.
[5]) U. U. B. II 1, S. 399 N. 420.
[6]) U. U. B. II 2, S. 540 N. 599.

In einer Urkunde von 1365 [1]) lesen wir von einem Reintzen garten, der hie ze Ulm in der Havengassen an dem graben gein der statt mure gelegen ist, 1366 [2]) wiederhin von Zinsen aus Häusern auf dem alten Graben. Daß der Bau der neuen Befestigung immerhin ziemlich langsam vor sich ging und wahrscheinlich erst zu Ende des 14. Jahrhunderts vollendet war, ist anzunehmen, gibt doch noch Karl IV. den Ulmern im Jahre 1347 auf vier Jahre lang Steuer- und Gültenfreiheit, dazz die vorgnant unser stat an irem gebaewe sich gepezzer. [3])

3. Markt.

Als erstes Recht, das die mercatores bei Gründung der Marktansiedelung von dem Markt- und Stadtherrn erhielten, ist natürlich das Recht „Markt zu halten" anzusehen, denn der Markt ist der eigentliche Mittelpunkt der Gründungsstadt. Die Urkunden erwähnen den Ulmer Markt erstmalig im Jahre 1271 [4]), in welchem neben dem Markte die St. Jacobskapelle erbaut worden ist. Markt wurde wöchentlich abgehalten [5]) und dauerte von Freitag mittag bis Samstag mittag. Das rote Buch von Ulm sagt [6]), daz das stat herkomen von alter also si, daz ain ieglicher gast von dem fritag ze mittentag uns an den samstag ze mittemtag hie vail haben und verkoufen mug. Zwei Verbote [7]), die besagen, daß an anderen Tagen als am Freitag und Samstag nichts auf dem Markte verkauft werden dürfe, bestätigen das eben Gesagte. Der Markt deckte alle Bedürfnisse des damaligen bürgerlichen Lebens. Bäcker, [8])

---

[1]) U. U. B. II 2, S. 601 N. 695.

[2]) U. U. B. II 2, S. 618 N. 725 und U. U. B. II 2, S. 631 N. 734.

[3]) U. U. B. II 1, S. 305 N. 300, vgl. ferner Kornbeck, ulmische Miszellen I, zur Baugeschichte Ulms, W. B. H. 1885, S. 70.

[4]) U. U. B. I, S. 136 N. 112.

[5]) Vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt, S. 42.

[6]) Mollwo, R. B. S. 162 N. 289.

[8]) Mollwo, R. B. S. 164, 165 N. 290, 291 und S. 64 N. 97.

[9]) U. U. B. II 1, S. 62 N. 53, S. 64 N. 56. Mollwo, R. B. S. 65 N. 102, 103, S. 66 N. 104. In N. 103 S. 65 heißt es: es hant ouch die burger gesetzt, swelch bekke ze markt stat ꝛc. In N. 104 S. 66 werden brotlauben erwähnt.

Gewandmacher,[1] Kramer,[2] Metzger,[3] Sattler[4]) usw. hatten hier ihre Kaufstände. Aus den Urkunden kennen wir auch einzelne von Kaufleuten verschiedenerlei Gewerbes, die schon im 13. Jahrhundert eines gewissen Rufes sich erfreuten. Kölle hat in seinem Aufsatze „Zur Entstehung der Stadt Ulm" deren eine beträchtliche Zahl angeführt.[5])

4. Stadtgerichtssprengel.

Als ein zweites Merkzeichen städtischer Verfassung ist die Exemption vom ordentlichen Gerichtsbezirk, der Stadtgerichtssprengel zu nennen. Vorsitzender des Stadtgerichtes ist der Ammann, oder wie sich die Urkunde der Stadtrechtsverleihung an Ravensburg von 1296[6]) ausdrückt: Der Ammann führt den Gerichtsstab. Die erste Nachricht über den Stadtgerichtssprengel in Ulm und den Ammann oder minister erhalten wir durch die Vertragsurkunde der Stadt mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen, aus dem Jahre 1255[7]). In dieser Urkunde wird namentlich das Verhältnis des minister civitatis zu dem advocatus de Dillingen und seinem Vertreter, dem minister advocati festgelegt.[8]) Dem minister civitatis stand das Recht zu, den Vogt, wenn er abwesend ist, im Landgericht zu vertreten. Die Einkünfte, Gerichtsgebühren und Abgaben an Wein, Bier und Met waren in Drittel geteilt, zwei Drittel erhielt der minister civitatis, ein Drittel der Vogt oder minister regis.[9])

---

[1]) U. U. B. II 1 S. 62 N. 53.

[2]) U. U. B. II 2 S. 752 N. 891 und Mollwo, R. B. S. 164, 165, N. 290, 291.

[3]) U. U. B. II 2, S. 690 N. 809 und Mollwo, R. B S. 166 N. 293. vgl. ferner K. Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben. S. 346.

[4]) U. U. B. II 2 S. 686 N. 803.

[5]) Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm, S. 551.

[6]) U. U. B. I S. 230 N. 194, ferner Bazing, das Ulmer Stadtrecht des 13. Jahrhunderts, W. V. H. 1886 S. 97.

[7]) U. U. B. I S. 93 N. 73.

[8]) H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. S. 153, 154.

[9]) Similiter dum dominus noster comes absens est, ministro suo presente vel absente, quicquid minister noster tempore iudicii infra sedes iudicarias remiserit sine dolo, remissum erit ex parte domini nostri comitis. Ueber verschiedene Gerichtsstätten des Landgerichts informiert uns folgende Stelle der Urkunde: item cum dominus comes extra nostram civi-

Die hohe Gerichtsbarkeit unterstand vorderhand immer noch dem Forum des Königs, bezw. seines Vertreters, nicht der Stadt.[1]) Deshalb sagt auch Artikel 6 des Ulmer Stadtrechtes von 1296[2]): item, quicumque civium alium civem occiderit, reus est mortis; si vero vulneraverit, malum redimere debet vulnerator ad gratiam domini regis vel sui ministri.

5. Eigene Pfarrei.

Ueber den plebanus de Ulma[3]), ein weiteres Merkmal der werdenden Selbständigkeit der Stadt ist schon im 2. Kapitel der Abhandlung gesprochen. Erwähnt sei hier nur, daß der plebanus unter den Erscheinungen, die die städtische Verfassung charakterisieren, relativ früh zu verzeichnen ist, nämlich im Jahre 1219[4]) zum ersten Male, während Berichte über die Ummauerung, den Markt und die Gerichtsverfassung erst in ziemlich später Zeit, Mitte des 13. Jahrhundertes einsetzen.

---

tatem aput loca determinata, videlicet aput lapidem in Nawe, sub tilia aput Bermaringen, aput locum, qui dicitur Ruhimbuhil et aput lapidem aput Ringingen, celebrabit provincialia iudicia, tunc minister noster domino nostro comiti a latere in iudicio consedebit etc. Ueber die Einkünfte dieser Beamten spricht folgende Stelle: et quicquid illic vel in omni iudicio alio de pecuniaria pena promeretur sive cum baculo iudiciario acquiritur, illius due partes cedunt ministro nostre civitatis, tertia vero pars domino nostro illustri comiti cedere debet. Ferner: confitemur etiam, quod tertia pars vini, medonis et cerevisiae in redditibus cedere debet comiti, due vero ministro nostre civitatis. item ab antiquo statum est in nostra civitate, ut, qui a festo sancti Michaelis usque ad festum sancti Martini medonem decoxerit, pro bannalibus solvet ministro nostre civitatis duos solidos, ministro vero domini comitis unum solidum Ulmensis monete.

[1]) Ueber Vogtgericht und Stadtgericht vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt. S. 159—161.

[2]) U. U. B. I S. 230 Nr. 194.

[3]) Vgl. Mollwo, Ulm und die Reichenau, S. 579.

[4]) U. U. B. I, S. 35 Nr. 23.

V. Ulms Verfassung von der Mitte des 13. bis Ausgang des 14. Jahrhunderts.

Die Vertragsurkunde des Jahres 1255 läßt uns Ulm bereits auf einem gewissen Höhepunkt mittelalterlicher Stadtverfassung erscheinen. Die Umrisse der städtischen Verfassung treten aber erst nach dem Jahre 1255 klarer in den Vordergrund. Jetzt erhalten wir vor allem auch Einblick in die ständischen Verhältnisse.

A. Die ständischen Verhältnisse.

1. Patrizier.

Die Geschlechter[1]) oder Patrizier nehmen in der Ständeverfassung der mittelalterlichen Stadt den ersten Rang ein. Fabri gibt über die einzelnen Ulmer Familien in dem 4. Hauptstück seines tractatus de civitate Ulmensi, das von der Rangordnung des Volkes in Ulm handelt, einen kurzen Ueberblick. Er nennt: Krafft, Ehinger, Besserer, Roten, Strölin, Geßler, Lewen, Ungelter, Neithart, Vetter, Lieber, Rem, Stamler, Kargen, Rembold, Dietaheimer, Günzburger, Haiden, Heintzler, Schermayer, Zwicker, Meslin, Herwart, Harscher, Schützen, Spiser, Rudolfen, Schaden, Besinger, Wespacher.

Zum größten Teil können wir diese Namen bis in sehr frühe Zeit der Ulmer Stadt zurückführen[2]). Der Name Krafft findet sich in einer Ulmer Urkunde zum ersten Male im Jahre 1227[3]) und tritt ferner das ganze 13. Jahrhundert über in den Urkunden sehr häufig auf, als Geschlechtsname wird Krafft vom Jahre 1303[4]) an ebenfalls sehr oft genannt. Mitglieder der Familie Krafft haben im 13. Jahrhundert zu verschiedenen Malen das Amt des Stadtschreibers[5]),

---

[1]) K. Jäger, Einiges zur Geschlechtergeschichte in Ulms Verfass.-, bürg. und comm. Leben. S. 730.

[2]) Vgl. Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm, S. 533.

[3]) U. U. B. I S. 56 N. 41.

[4]) U. U. B. I S. 285 N. 235.

[5]) U. U. B. I S. 130 N. 105, S. 137 N. 112, S. 143 N. 117 ꝛc.

vielleicht auch eines königlichen notarius bekleidet, mehrmals führen Kraffte den Beinamen Scriba, später ging dieser Beiname Scriba sogar auf die ganze Familie über. Ihr Haus wurde einfach „das Haus des Schreibers“ genannt, so daß man bei dem Beinamen Schreiber nicht mehr unterscheiden kann, ob er Geschlechts- oder Standesbezeichnung ist. Die Ehinger[1]) werden erstmalig im Jahre 1292[2]), die Besserer[3]) 1274[4]) und 1281[5]) in den Urkunden Ulms erwähnt. Ein dominus Wolfhardus de Rote[6]) wird 1254[7]) bereits genannt und von einem geschlaehte der Rot spricht eine Urkunde vom Jahre 1308[8]). Die Familie der Strölin, die später den Newbaw bewohnt, findet sich schon Mitte des 13. Jahrhunderts[9]), die Lewe[10]) und Rem[11]) zu Ende desselben, Stamler[12]) wohl schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Ebenso lassen sich die übrigen Geschlechtsnamen fast durch das ganze 13. Jahrhundert hindurch verfolgen, ja die Urkunden liefern wohl noch mehr Namen als Fabri in seinem tractatus anführt[13]), manche Geschlechter waren eben zu Fabris Zeiten schon ausgestorben oder von Ulm fortgezogen. In der Hand der Geschlechter lag anfänglich die ganze städtische Verwaltung. Sie wählten den minister civitatis. Das Ulmer Stadtrecht von 1296[14]) sagt: Sexaginta tres persone meliores de civitate debent eligere ministrum. Ebenso wurden die zwölf iudices iurati auf jeden Fall aus den Reihen der Geschlechter genommen. Aus den

---

[1]) Holzherr, Ueber eine Seitenlinie der Patrizier der Ehinger von Ulm zu Basel, Verh. des Ver. f. K. u. Alt. 1893, ferner A. Schultes, Die Ehinger in Ulm. W. V. H. 1885, S. 254.

[2]) U. U. B. I, S. 202 N. 151.

[3]) Fr. Bauser, Die Besserer in Württemberg. W. V. H. 1909 S. 215, ferner A. Schultes, Die Familie der Besserer in Ulm. W. V. H. 1887 S. 13.

[4]) U. U. B. I S. 148 N. 119.

[5]) U. U. B. I S. 168 N. 139.

[6]) Frhr. Roth v. Schreckenstein, Sind die Sesler und die Roten gleichen Stammes? W. V. H. 1888.

[7]) U. U. B. I S. 87 N. 71.

[8]) U. U. B. I S. 296 N. 241.

[9]) U. U. B. I S. 83 N. 67.

[10]) U. U. B. I S. 259 N. 216.

[11]) U. U. B. I S. 197 N. 167.

[12]) U. U. B. I S. 73 N. 61.

[13]) Ich nenne nur die Vogillin, Nagillin, Mönch, Gwärlich, von Halle, Kuntzelmann. Vgl. K. Jäger, Einiges zur Geschlechtergeschichte S. 730.

[14]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 1.

Urkunden ersehen wir, daß diese Verwaltungsämter im 13. Jahrhundert ganz in den Händen der Patrizier waren; soweit den Vornamen der einzelnen minister Geschlechtsnamen beigegeben sind, finden wir nur Namen von Patriziern, wie Otto vom Steg[1]), Heinrich von Halle[2]); als iudices lassen sich nachweisen die Kraffte[3]), Gwärlich, von Halle[4]), Roth[5]), Kuntzelmann[6]), Welser[7]) usw. Auch der Rat setzte sich wohl in seinen Anfängen nur aus Patriziern zusammen; eine wesentliche Aenderung hierin brachten erst die Zunftkämpfe im 14. Jahrhundert.

2. Bürgerrecht.

Wie es die Stadt von Anfang an gehalten hat mit der Vergebung des Bürgerrechtes, darüber fehlen alle Nachrichten im 12. Jahrhundert. Auch die Stadtrechtverleihung an Ravensburg[8]) gegen Ende des 13. Jahrhunderts enthält nur die Bestimmung, daß fremder Herrn Meier, Diener und Müller, die in die Stadt ziehen und das Bürgerrecht erlangen, mit ihren Herrn, deren Hintersassen sie gewesen, abrechnen sollen über die Ansprüche ihrer Herrn; haben sie aber Rechnung abgelegt, so sollen sie unbehelligt an ihrer Person und an ihrer Habe in der Stadt sein. Ob also die Bedingungen zur Erlangung des Bürgerrechtes in den Zeiten der Entwicklung der städtischen Verfassung schwer oder leicht gewesen sind, läßt sich nicht mehr entscheiden. Genaue Verordnungen bringt erst das rote Buch. Ein Artikel des roten Buches betreffs Verleihung des Bürgerrechtes besagt, daß man niemand das Bürgerrecht geben dürfe, der nicht einen Harnisch im Werte von acht Pfund Heller in seinem Besitze habe[9]). Diese Bestimmung wird durch einen anderen Artikel noch genauer dahin festgesetzt[10]), daß jeder, der ins Bürgerrecht aufgenommen werden wolle, schwören müsse, mit seinem Harnisch der Stadt zehn Jahre zu warten und diesen unterdessen

[1]) U. U. B. I S. 143 N. 117 usw.
[2]) U. U. B. I S. 304 N. 247.
[3]) U. U. B. I S. 158 N. 130.
[4]) U. U. B. I S. 228 N. 192.
[5]) U. U. B. I S. 278 N. 231.
[6]) U. U. B. I S. 302 N. 246.
[7]) ebenda.
[8]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 16.
[9]) Mollwo, R. B. S. 76 N. 140.
[10]) Mollwo, R. B. S. 82 N. 151.

weder zu versetzen noch zu verkaufen; er mußte fernerhin unter Eid versprechen, mindestens zehn Jahre Ulmer Bürger bleiben zu wollen und jedes Jahr zum wenigsten die kleinste Steuertaxe von drei Gulden zu bezahlen[1]). Gegen Ende des 14. Jahrhunderts scheinen diese Bestimmungen aber als etwas zu schwer empfunden worden zu sein, wie eine spätere Satzung des roten Buches selbst bekennt[2]). Infolge dessen wurde eine Aenderung vorgenommen, in der die Bedingungen zur Erlangung des Bürgerrechtes insofern reduziert wurden, daß ein jeder von ussluiten, si sien uss andern stetten oder ab dem lande das Bürgerrecht erlangen könne, der sich durch Schwur verbürge, zehn Jahre in der Stadt zu bleiben, auf St. Martinstag zwei Gulden Steuer zu zahlen und von vornherein eine Aufnahmegebühr von zwei Gulden und einer Armbrust gebe. Viel armes Volk wurde aber durch diese Erleichterung in der Erlangung des Bürgerrechtes angezogen, daher sah sich die Stadt genötigt, die Bedingungen im Jahre 1417 wieder zu verschärfen[3]). Jeder, der ins Bürgerrecht aufgenommen werden wollte, mußte nach der Verordnung vom Jahre 1417 sich zuerst den Stadtrechnern über ein Vermögen von mindestens zweihundert Pfund Heller ausgewiesen haben. Dazu kamen natürlich noch die bereits vorhandenen Bedingungen. Eine Ausnahme wurde für die gemacht, die in die Stadt kamen und eine Bürgerin heirateten. Durch diese Heirat waren sie bereits im Besitze des halben Bürgerrechtes und sie mußten also nur mehr die andere Hälfte zu erlangen suchen[4]). Kinder neuaufgenommener Bürger hatten keinen Anspruch auf das Bürgerrecht, sondern mußten sich in dasselbe erst einkaufen[5]), nur die Frau des neuen Bürgers war mit ins Bürgerrecht aufgenommen. Wollte jemand sein Bürgerrecht aufgeben,[6]) so mußte er vor den Rat gehen und ihm seine Gründe dazu darlegen. Gab der Rat seine Einwilligung, so mochte er unbehelligt seines Weges ziehen, nachdem er noch eine Steuer, die das dreifache seiner gewöhnlichen Jahressteuer betrug, entrichtet hatte. Erkannte der Rat gegen den be-

[1]) Vgl. Meyer, Augsburger Stadtbuch XX, S. 60.
[2]) Mollwo, R. B. S. 152 N. 276.
[3]) Mollwo, R. B. S. 155 N. 282.
[4]) Mollwo, R. B. S. 156 N. 282.
[5]) Mollwo, R. B. S. 156 N. 283.
[6]) Mollwo, R. B. S. 47 N. 50 u. S. 49 N. 54.
Vgl. ferner Meyer, Augsburger Stadtbuch, Nachtrag XIV, S. 255.

treffenden und dieser verharrte in Trotz gegen ihn, so wurden seine Güter binnen Jahresfrist an irgend einen Bürger verkauft, und wenn er diesen Verkauf nicht anerkennen wollte, verfielen sie der Stadt[1]), er selbst aber war fünf Jahre der Stadt verwiesen, und jeder, der ihm Vorschub leistete, damit er früher wieder in die Stadt käme, wurde selbst auf ein halbes Jahr der Stadt verwiesen und zahlte zehn Pfund Heller Strafe[2]).

Mehrfach wurden nicht bloß einzelne, sondern ganze Klöster in das Ulmer Bürgerrecht aufgenommen, so z. B. das Kloster Bebenhausen im Jahre 1296[3]), das Kloster Reichenau im Jahre 1384[4]).

3. Freie und Unfreie.

Der größere Teil der Bürgerschaft bestand zweifellos aus freien Bürgern, einfachen Kaufleuten und Handwerkern, die in den Urkunden der früheren Zeit nicht speziell hervortreten, eben weil sie von den Verwaltungsämtern ausgeschlossen waren. Ueber die Lage der Unfreien, die in die Stadt wanderten, erfahren wir folgendes: Das Stadtrecht von 1296 stellt den Satz auf[5]): civis, qui attinet alicui, domino suo singulis annis duodecim denarios, quos sibi vel nuntio in die sancti Martini ultra hostium domus[6]) sue porrigere debet, si requirit, illa die, sed si non requirit, nichil illi solvere tenetur. Wenn also der Herr auf einen Hörigen in der Stadt keinen Anspruch erhebt, d. h. wenn er von ihm die Zahlung des schuldigen Zinses nicht fordert, so verliert er seinen Anspruch auf den Hörigen. In dieser Beschränkung gilt hier das Wort: „Stadtluft macht frei." Eine unbedingte Geltung hat es aber, wie aus diesem Artikel des Stadtrechts ersichtlich, im Jahre 1296 in Ulm noch nicht gehabt. Wenn dieser Hörige, der seinem Herrn keinen Zins mehr zahlte, starb, so hatte der Herr auch kein Recht mehr, von den Erben Sterbefall noch sonst etwas zu verlangen. Ein anderer Artikel des Stadtrechtes von 1296 steht aber mit dem vorigen in Widerspruch, indem er sagt, daß fremder Herrn Meier, Diener und Müller, die in die Stadt ziehen und das Bürgerrecht

[1]) Mollwo, R. B. S. 48 N. 51.
[2]) Mollwo, R. B. S. 49 N. 53.
[3]) U. U. B. I S. 235 N. 195.
[4]) Mollwo, R. B. S. 108 N. 192.
[5]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 13.
[6]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 388.

erlangen wollen, mit ihrem Herrn über dessen Ansprüche abrechnen müssen [1]). Bürger, die zu einem Gotteshause Zins zu geben haben, sollen auf dem Altare ihres Schutzherrn jährlich zwei Denare zu ihrem Seelenheile darbringen [2]).

4. Ausbürger und Beisitzer.

Ausbürger und Beisitzer stehen sozusagen in einem indirekten Verhältnis zu der Ständeverfassung der Stadt. Erstere besitzen das Bürgerrecht, weilen aber nicht in der Stadt, während umgekehrt letztere in der Stadt wohnen, aber kein Bürgerrecht haben. Fabri [3]) nennt diese concomitativi und sagt von ihnen, daß ihre Zahl groß sei [4]), unter ihnen Adelige, Reiche, Nichtadelige und Arme leben, daß sie in der Stadt unter gewissen Verträgen wohnen und von den Lasten der Bürger und Zünfte frei sind. Leider kennzeichnet Fabri nicht weiterhin, welcher Art diese Verträge waren. Aus der Tatsache, daß die Beisitzer von den Lasten der Bürger und Zünfte frei waren, folgert sich, daß sie auch die Vergünstigungen, deren die Bürger teilhaftig waren, nicht genossen. Jedenfalls waren sie in Handel und Verkehr mit den Bürgern ziemlich eingeschränkt, vielleicht dürfen wir vermuten, daß zum Teil auch für sie die Bestimmungen des roten Buches über den Handelsverkehr mit Gästen in Anwendung kamen [5]).

Auch das Institut der Ausbürger oder Pfahlbürger war in Ulm vorhanden. Wie schon oben bemerkt, wurden des öftern sogar ganze Klöster in das Ulmer Bürgerrecht aufgenommen, z. B. Bebenhausen [6]) und Reichenau [7]). Wir finden jedoch weiter keine näheren Bestimmungen über das Pfahlbürgertum [8]).

---

[1]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 16.

[2]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 15, vgl. Meyer, Augsburger Stadtbuch, S. 60.

[3]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. P. IV c. 7.

[4]) Kornbeck, Ulmische Miszellen II. Ulmische Beisitzer S. 71. III. Altulmische Statistik. S. 73. W. V. H. 1885.

[5]) Mollwo, R. B. S. 23 N. 8, S. 120 N. 216. vgl. Meyer, Augsburger Stadtbuch, S. 17 § 17.

[6]) U. U. B. I S. 255 N. 194.

[7]) Mollwo, R. B. S. 108 N. 192.

[8]) Mollwo, R. B. S. 121 N. 219.

5. Geistlichkeit und kirchliche Verhältnisse.

Ueber die kirchlichen Verhältnisse Ulms liefern Urkunden und Chroniken reichliches Material. Im Bezug auf die Pfarrkirche sei auf die Ausführungen im zweiten Teil dieser Abhandlung hingewiesen. Aus Felix Fabris Syonspilgrin erfahren wir noch von vielen andern, kleineren und größeren Kirchen in Ulm[1]), von denen ein Teil wahrscheinlich im 13. Jahrhundert schon gestanden ist, oder doch im 13. und 14. Jahrhundert erbaut wurde. Die älteste davon ist jedenfalls die schon vielgenannte Heiligkreuzkapelle[2]) am Weinhof, die ehemalige Palatialkapelle. Aber auch die anderen Kapellen, wie die St. Aegidenkapelle[3]), Ehingerkapelle[4]), zu den Predigern[5]), St. Georgenkapelle[6]), St. Jacobskapelle[7]), Kapelle der heiligen Katharina[8]), St. Josephskapelle[9]), St. Leonardskapelle[10]), Kapelle auf St. Michelsberg[11]), Kapelle des heiligen Nikolaus[12]), Kapelle zu St. Peter und Paul[13]), Dreikönigskapelle[14]), Kapelle auf dem Kirchhof des Spitals[15]) lassen sich meist in das 13. und den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. Viele dieser Kirchen und Kapellen gehörten zu den verschiedenen Klöstern in Ulm, oder wurden wenigstens von diesen verwaltet. Die Zahl der Klöster ist in Ulm nicht unansehnlich. Zu nennen ist das Deutschhaus[16]), das

---

[1]) Veesenmeyer, Ein Gang durch die Kirchen und Kapellen Ulms um das Jahr 1490. Nach Felix Fabris Syonspilgrin. Verh. des Ver. f. K. u. Alt. 1869.

[2]) Kriegstötter, Die Palatialkapelle zum heiligen Kreuz und zum Hofherrn in Ulm. W. V. H. 1885. S. 250.

[3]) U. U. B. I, S. 41 N. 28.

[4]) U. U. II 2 S. 800 N. 977.

[5]) Ueber die Allerheiligenkirche vgl. den 2. Teil der Abhandlung.

[6]) U. U. B. I S. 151 N. 123. liber decimationis.

[7]) ebenda.

[8]) ebenda.

[9]) U. U. B. II 1, S. 400. N. 423.

[10]) U. U. B. II 2, S. 708 N. 831.

[11]) U. U. B. I S. 25 N. 15.

[12]) U. U. B. II 2, S. 710 N. 834.

[13]) U. U. B, II 1, S. 288 N. 288.

[14]) Kornbeck, Ulmische Miszellen. IV. Dreikönigskapelle. Württ. V. H. 1885. S. 79.

[15]) U. U. B. II 2, S. 659 N. 774.

[16]) U. U. B. I S. 47 N. 34. Ferner Pressel, Nachrichten aus dem Ulmer Archiv. Verh. d. Ver. f. K. u. Alt. 1875.

Barfüßerkloster[1]), das Dominikaner- oder Predigerkloster[2]), das Wengenkloster der minderen Brüder[3]), das Haus der Sammlungsschwestern[4]), das Frauenkloster des Ordens vom heiligen Damian[5]) und zuletzt auch das Heiliggeistspital[6]). Fabri bringt in seinem tractatus[7]) Daten der Jahre, in denen die einzelnen Orden sich in Ulm niedergelassen haben. Nach seiner Angabe kamen die minderen Brüder im Jahre 1229 und baten um einen Platz zur Errichtung eines Klosters und wenige Jahre darauf die Schwestern der heiligen Klara, die auf dem Gries sich niederließen. Im Jahre 1281 gab Mechtildis Hunrärin einen Garten beim Spital den Prediger-Brüdern. Nach den Predigern kamen die Herrn-Brüder vom Deutschherrnorden der heiligen Maria in Jerusalem und erhielten einen geräumigen Platz jenseits der Blau an den Mauern der Stadt. In dieser Weise berichtet Fabri. Die Urkunden erwähnen jedoch die genannten Klöster schon früher, als Fabri die Gründungsjahre angibt. So werden die Brüder des heiligen Michael schon im Jahre 1199[8]) genannt, während Fabri als Gründungsjahr dieses Klosters erst 1229 annimmt. Wir können also den Angaben Fabris in diesem Falle wenig Bedeutung zumessen, richtig mag wohl die Reihenfolge, in der die einzelnen Orden nach Ulm kamen, sein, aber nicht die Datierung.

Der geistliche Stand erfuhr im Laufe der Zeit in seiner Privilegierung teils gewisse Einschränkungen, teils wurde er mit neuen Privilegien bedacht. Der Uebertritt in einen Orden durfte nicht ohne Genehmigung des Rates geschehen, widrigenfalls alle Habe des Uebertretenden an die Stadt fiel[9]). Bei der Ablösung von städtischen Grundzinsen[10]) waren die Tutschen herren hie ze Ulme,

[1]) U. U. B. II 2 S. 494 N. 535.
[2]) U. U. B. I S. 102 N. 80. Ferner E. Mauch, Bausteine zu Ulms Kunstgeschichte. Das Dominikaner- oder Prediger- und das Augustinerkloster in Ulm. Verh. d. Ver. f. K. u. Alt. 1877. S. 23. Ferner Kornbeck, Zur Geschichte des Predigerklosters in Ulm, Verh. des Ver. f. K. u. A. 1891.
[3]) U. U. B. I S. 27 N. 17.
[4]) U. U. B. I S. 176 N. 148.
[5]) U. U. B. I S. 60 N. 45.
[6]) U. U. B. I S. 64 N. 48 u. Pressel, Nachrichten a. d. Ulmer Archiv. 1875.
[7]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. P. III c. 1.
[8]) U. U. B. I, S. 32 N. 20.
[9]) Mollwo, R. B. S. 59 N. 81.
[10]) Mollwo, R. B. S. 89 N. 170.

daz spitaul und der altar hie ze Ulme bevorzugt vor den andern gotzhuser, closter, pfaffen, nunnen, gaistlichen oder weltlichen luten oder personen, gesten oder burgern, denn von den sol man ir zinse, waz bisher nicht von in abgeloeset worden ist, furbaz nicht widerloesen noch abkoufen denne mit irem gunst und guotem willen und nicht anders. Im Jahre 1343[1]) stellte die Stadt Ulm dem Deutschherrnorden einen Bürgerbrief aus: also daz si unser mitburger haissent und sint mit der beschaidenhait, daz si uns stüren süllen, wenn anders unser burger gewonlichen stürent von drissig pfunden herren gült. Sie sollten auch vor kein anderes Forum kommen als vor den Rat[2]). Besondere Rechte hatten die Deutschherrn, Wengenherrn und das Spital auch in der Schweinehaltung[3]): Die Bürger durften nämlich nur eine bestimmte Anzahl von Schweinen halten, die genannten Klöster und das Spital waren jedoch in dieser Beziehung an keine Schranke gebunden.

Im Jahre 1347[4]) wurde ebenfalls das Wengenkloster in das Ulmer Bürgerrecht aufgenommen. Begründet wurde diese Aufnahme mit dem früher dem Kloster in den Kriegsläufen zugefügten Schaden.

Eingehende Beachtung verdient noch die Entstehungsgeschichte des Hospitals zum heiligen Geiste, des größten Verpflegungsinstituts im mittelalterlichen Ulm.[5]) Im Jahre 1183[6]) gründete Witegow von Alpeck auf dem St. Michaelberg bei Ulm ein Armen- und Fremdenhospiz und übergab dieses dem Abt Diethelm von Reichenau, der die Stiftung beurkundete und bestätigte. Dieses Hospital sollte im Sinne des Stifters eine vollständig klösterliche Einrichtung sein, der praepositus und die canonici sollten nach der Regel des heiligen Augustin leben. Die Schutzvogtei behielt sich Witegow für sich und seine Nachkommen vor. In der Zeit von 1190 bis 1206[7]) erlaubte nun Bischof Diethelm von Konstanz dem Probst und den Brüdern

---

[1]) Mollwo, R. B. S. 112 R. 194 und U. U. B. II 1, S. 233 R. 248.

[2]) Vgl. Meyer, Augsburger Stadtbuch, S. 63.

[3]) Mollwo, R. B. S. 204 R. 396.

[4]) U. U. B. II 2 S. 852 R. 1059.

[5]) Pressel, Nachrichten über das ulmische Archiv. Verh. des Ver. f. K. u. Alt. 1875.

[6]) U. U. B. I S. 25 u. 15; ferner Barack, Chronik des Gallus Ohem von Reichenau, S. 132.

[7]) U. U. B. I S. 27 R. 17.

auf dem St. Michaelberg in Ulm die Verlegung ihres Wohnsitzes in die Ebene unter Beibehaltung ihrer bisherigen Rechte. An Stelle des alten Hospitals auf dem Michelsberg trat nun das Wengenkloster, wir lesen in den Urkunden nichts mehr von einem Hospital auf dem Michelsberg, dagegen sehr oft von einem Wengen- oder Michelskloster[1]). Im Jahre 1240[2]) findet sich das Hospital in den Urkunden wieder, und zwar an der oberen Donaubrücke. König Konrad IV. erlaubte in diesem Jahre jedem, sich zum Dienste der Armen mit seiner beweglichen Habe dahin zu begeben. Die Erbauung dieses Hospitals an der Donau fand vielleicht von seiten der Bürgerschaft bereits Unterstützung, auf jeden Fall wurde das Hospital im Laufe der Zeit von den Bürgern mit Zehnten, Einkünften, Gütern, Häusern, Bauernhöfen und anderem Grundbesitz reichlich ausgestattet. Im Jahre 1241[3]) erhielt z. B. das Spital von den Bürgern die Gemeindeweide bei Striebel; im Jahre 1279[4]) forderte außerdem Bischof Albert von Marienwerder die Gläubigen sogar unter Ablaß zu frommen Spenden an das Heiliggeistspital auf. Es führte der Reichtum aber allmählich zu Mißwirtschaft, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1283[5]) ersichtlich ist, in der Papst Martin IV. den Bischof von Konstanz zur Zurückforderung der Güter beauftragt, die „praeceptor et fratres Hospitalis Sancti Spiritus in gravem eiusdem hospitalis lesionem nonnullis clericis et laicis, aliquibus eorum ad vitam, quibusdam vero ad non modicum tempus et aliis perpetuo, ad firmam vel censu annuo concesserunt“.

Aufgenommen konnten in das Spital sowohl männliche wie weibliche Personen werden[6]).

6. Juden.

Einen eigenen Stand bildeten in Ulm wie in allen mittelalterlichen Städten die Juden[7]). Fabri sagt von ihnen, daß sie

---

[1]) U. U. B. I S. 32 N. 20. S. 35 N. 23. S. 36 N. 24. S. 38 N. 26 2c.

[2]) U. U. B. I S. 64 N. 48.

[3]) U. U. B. I S. 68 N. 52.

[4]) U. U. B. I S. 159 N. 132.

[5]) U. U. B. I S. 174 N. 146.

[6]) U. U. B. II 1. S. 188 N. 160.

[7]) Maurer, Städteverfassung II 504. Nübling, Judengemeinden des Mittelalters S. 162. Vgl. ferner Stobbe, Juden in Deutschland. Haßler, Jüdische Altertümer in Ulm, Verh. d. Ver. f. K. u. Alt. 1865. Veesenmeyer, Ein neu

nicht ohne Bedeutung in der Stadt wohnen, sie leben nach einem gemeinsamen Recht und sind daran gebunden, erfreuen sich aber der Privilegien der Stadt[1]). Im Jahre 1281[2]) wird zum ersten Male ein Kirchhof der Juden genannt, sonst werden sie in den Urkunden des 13. Jahrhunderts außer in dem Ulmer Stadtrecht von 1296[3]) nicht mehr erwähnt. Die Juden hatten, wie eine Urkunde vom Jahre 1331 besagt[4]), eine eigene Judengasse, der Judenkirchhof ist schon Ende des 13. Jahrhunderts belegt; eine Urkunde vom Jahre 1354[5]) nennt ferner eine Judenschule, eine Synagoge, ein Judentanzhaus. Die Jüdischait gemainlich ze Ulme[6]) bildete also eine kleine Gemeinde in der Gemeinde. Einige Juden haben auch das Bürgerrecht bekommen, so findet sich in Urkunden von 1378[7]) ein Jeklin der Jud, Mosses Tochtermann, von Ehingen, Bürger zu Ulm. Daß die Juden in Ulm zu damaliger Zeit kapitalkräftige Leute und infolge dessen für die Stadt auf jeden Fall nutzbringend waren, zeigt ein Artikel aus dem Stadtrecht von 1296[8]): quid iuris pignorum, que per iudicem fuerint assignata et licentiata, statim sunt apud Judaeos obliganda, si fieri potest. Die Juden trieben damals Darlehensverkehr zu sehr hohem Zins[9]). In welchem Verhältnisse sie sich zum Gerichte befanden, darüber ist nichts weiter bekannt. Sie entrichteten eine eigene Steuer, die Judensteuer, wie aus zwei Urkunden vom Jahre 1324[10]) ersichtlich ist. Damals verpfändete König Ludwig der Bayer die Jahressteuer der Judengemeinden in Ulm und Nördlingen an die Grafen Ludwig und Friedrich in Oettingen für tausend Pfund Heller[11]). Zusammen betrug sie hun-

aufgefundenes jüdisches Denkmal aus Ulms Mittelalter, Verh. des Ver. für K. u. Alt. 1870.

[1]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. P. IV c. 7.

[2]) U. U. B. I S. 164 N. 138.

[3]) U. U. B. I S. 233 N. 194.

[4]) U. U. B. II 1 S. 104 N. 90.

[5]) U. U. B. II 1, S. 404 N. 431.

[6]) U. U. B. II 2 S. 457 N. 488.

[7]) U. U. B. II 2 S. 872 N. 1082 und U. U. B. II 2, S. 879 N. 1087.

[8]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 27.

[9]) Mollwo, K. B. S. 121 N. 219 und U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 27.

[10]) U. U. B. II 1, S. 54 N. 23 u. S. 55 N. 24.

[11]) Mon. Germ. Const. III 4 Z. 4.

dert Pfund Heller, und jede von ihnen fünfzig Pfund Heller[1]). Das rote Buch von Ulm gibt über das Verhalten der Juden in Ulm noch weitere Einzelheiten. Sie durften vom Palmsonntag bis Mittwoch in der Osterwoche[2]), ebenso an Fronleichnam ihre Häuser und ihre Gasse bei einer Strafe von fünf Pfund nicht verlassen. Ferner bestand für sie ein Leihverbot auf Wolle und Baumwolle[3]). Auch für das Goldschmiedehandwerk machten sie sich wohl unangenehm bemerkbar, denn der Rat mußte verbieten, daß die Juden Gold, Silber und Perlen kauften und verkauften[4]), außer es war von der Stadt gepfändetes Eigentum. Sie durften außerdem keine Dienstboten, Mägde noch Knechte halten, die Christen waren[5]), ebenso durfte weder eine christliche Frau eine jüdische Amme haben noch umgekehrt[6]). Ferner war ihnen verboten, lebendiges Fleisch anderswo als auf dem Markte zu kaufen. Schlachten durften sie nur im Judenschulhof[7]). Es war ihnen auch untersagt, mit Eßwaren, welcher Art sie seien, auf dem Markte Handel zu treiben[8]).

Wie in vielen anderen Gegenden Deutschlands, so begann auch in Ulm im Jahre 1348 eine fanatische Judenverfolgung. Die mit Fabri gleichzeitige anonyme Chronik von Ulm sagt zum Jahre 1348 in ihrer kurzen Ausdrucksweise[9]): item als man zalt 1348 jar ward Ulm ganz abgebrendt zwischen weihenechten und Unnser Frauen liechtmessen tag, und des jars obstennd wurden die Juden verbrenndt. Fabri[10]) erzählt, die Verfolgung der Juden habe begonnen durch ein Gerücht im Volksmunde, das besagte, die Juden in Ulm hätten von den Juden in Jerusalem

---

[1]) Isert Rösel, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis Mitte des 14. Jahrhunderts. Seite 36. Halle, Dissertation 1910.

[2]) Mollwo, R. B. S. 21 N. 4. u. vgl. Nübling, Judengemeinden, S. 162.

[3]) Mollwo, R. B. S. 187 N. 348.

[4]) Mollwo, R. B. S. 185 N. 347.

[5]) Mollwo, R. B. S. 187 N. 349. Vgl. dazu Meyer, Augsburger Stadtbuch S. 58 § 14.

[6]) Mollwo, R. B. S. 117 N. 204. Vgl. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 170 ff.

[7]) Mollwo, R. B. S. 187 N. 350.

[8]) Mollwo, R. B. S. 188 N. 351.

[9]) Seuffer, anonyme Chronik von Ulm, Verh. d. Ver. f. K. u. Altertum 1871.

[10]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabr. tr. P. I.

ehemals einen Brief erhalten[1]), durch welchen letztere ihren Brüdern in Ulm mitteilten, daß der ruchlose Verführer Jesus von Nazareth, der Sohn Josephs, aus der Welt geschafft wurde, da sie seine Schmähungen und Lästerungen nicht mehr ertragen konnten. In welcher Weise wir den Berichten dieser späteren Chronisten Glauben schenken dürfen, ist schwer zu entscheiden, auf jeden Fall konnte aber die Menge in dieser Verfolgung ihren Rachedurst gegen die Juden befriedigen, denn durch ihre Geldgeschäfte und durch die Beeinträchtigung verschiedener Gewerbe[2]) waren die Juden das ganze Mittelalter hindurch verhaßt. Daß der Rat sich um den Schutz der Juden nicht allzusehr bemühte, zeigt eine Urkunde von 1348[3]). Der Rat widerstrebte nämlich zuerst, als die Grafen Ulrich der ältere und jüngere von Helfenstein, Landvögte in Oberschwaben, zum Schutz der Juden in Ulm helfen und raten wollten. Die Grafen versprachen darauf, den Ulmern dabei behilflich zu sein, daß der König das, was die Juden den Ulmern für den Schutz versprochen hatten, ihnen zu ihren städtischen Bauten überlasse. Uebrigens scheint sich die Judengemeinde in Ulm von der Verfolgung schnell erholt zu haben. Im Jahre 1366[4]) finden wir nämlich die Judischait gemainlich riche und arme ze Ulme wieder im alten Getriebe, auch haben die Juden in diesem Jahre schon wieder ihren Friedhof gehabt[5]), denn es sind mehrere aus diesem und den nächsten Jahren datierte Leichensteine erhalten.

B. Die Verfassung.

1. Markt und Handel.

Das 14. Jahrhundert brachte zunächst eine vervollkommte Ausbildung des Marktwesens. Der Marktplatz der Stadt wird zum ersten Male genannt in einer Urkunde vom Jahre 1271[6]). Damals wurde secus forum civitatis die St. Jacobskapelle erbaut. In

---

[1]) Haßler, Jüdische Altertümer aus dem Mittelalter in Ulm. Verh. d. Ver. f. K. u. Alt. 1865 S. 2.

[2]) Ueber Goldschmiede und Juden siehe Mollwo, R. B. S. 185 N. 347. Ueber Handel mit Wolle und Baumwolle. R. B. S. 187 N. 348.

[3]) U. U. B. II 1 S. 326 N. 326.

[4]) U. U. B. II 2, S. 632 N. 735.

[5]) Haßler, Jüdische Altertümer aus dem Mittelalter in Ulm, Verh. d. Ver. f. K. u. Alt. 1865 S. 3.

[6]) U. U. B. I S. 136 N. 112.

der Mitte des 14. Jahrhunderts ist das Kaufhaus nachweislich errichtet gewesen, denn im Jahre 1369[1]) schließt die Stadt mit dem Handwerk der Sattler ein Uebereinkommen, daß diese ihre Sättel verkaufen sollen in den dreizehn Läden, die ihnen der Rat im Kaufhaus gemacht hat. Von einem Kornhaus spricht schon eine Urkunde vom Jahre 1338[2]). Der Weinhandel durfte laut einer Vorschrift des roten Buches[3]) nur auf dem Weinhof betrieben werden, und zwar von einem Mittag bis zum Mittag des nächsten Tages; ein bestimmter Wochentag für den Weinhandel war nicht festgesetzt, dafür galt aber die Bestimmung, daß ein jeder, der Wein nach Ulm brachte, diesen sofort verkaufen mußte. Streng verfahren wurde bezüglich des Handels mit Gold- und Silberwaren. Es war eine geschworene Gold- und Silberwage vorhanden. Die Goldschmiedeordnung[4]) bestimmte, daß weder kramer noch kouflerin noch niemant anderer hinfüro kain gold, silber noch berlin, das si denn kauft oder verkauft hetten, für sich selbst noch nindert anders nit wegen, wann an der geschwornen goldwag hie ze Ulme oder silberwag. Auch die Goldschmiede selbst durften Silber oder Gold, das mehr als eine halbe Mark im Werte hatte, nur auf der geschworenen Gold- oder Silberwage wägen.

Die Bäcker hatten ihre Brotbänke unter den Brotlauben[5]), die an der Ecke „gegen die Röhren", dem alten, von der Sage umwobenen Brunnen, standen[6]); die Fleischbänke der Metzger waren in der Metzig vereinigt[7]), und auch die Stände der Kramer lagen beisammen[8]).

Ueber die Maße, die in Ulm im 13. und 14. Jahrhundert gebraucht wurden, sind wir nicht im sichern. Im Jahre 1251[9]) und 1278[10]) wird eine urna Ezzelingensis angeführt, was darauf hinweist, daß Ulm sein Weinmaß von Eßlingen übernommen hat,

---

[1]) U. U. B. II 2 S. 686 N. 803.
[2]) U. U. B. II 1 S. 199 N. 170.
[3]) Mollwo, R. B. S. 200 N. 387 und S. 201 N. 388.
[4]) Mollwo, R. B. S. 257 N. VI.
[5]) Mollwo, R. B. S. 66 N. 104 u. U. U. B. II 1, S. 64 N. 56.
[6]) U. U. B. II 2, S. 675 N. 787.
[7]) U. U. B. II 2, S. 690 N. 809.
[8]) U. U. B. II 2 S. 752 N. 891.
[9]) U. U. B. I S. 156 N. 129.
[10]) U. U. B. I S. 229 N. 193.

1286[1]) und 1298[2]) wird eine urna in Ulma, que dicitur icheimer, was wir einfach als geeichten Eimer deuten können, genannt. Die Müller sollten metzen und halbmetzen und vierdling[3]) haben. Eine Bestimmung, die die Maße betrifft, gibt ferner die Stadtrechtverleihungsurkunde an Saulgau vom Jahre 1300[4]): item iustitiam habemus, quod, si quis in statera sive libra seu etiam mensura frumenti vel vini iustitiam unicuique non fecerit, is emendare debet hoc ad gratiam ministri, dummodo libra seu mensura in fidelitate fuerit deprehensa.

Sonderbarer Weise besaß Ulm im 14. Jahrhundert noch kein Recht, einen Jahrmarkt zu halten, während andere kleinere Städte ein solches Recht schon im 12. und 13. Jahrhundert hatten. Den Handelsverkehr hat jedenfalls auch sehr günstig beeinflußt, daß König Karl IV. im Jahre 1349[5]) viele oberdeutsche Städte, darunter auch Ulm, von ihren gegenseitigen Zöllen befreite.

2. Ummauerung.

Die Ummauerung ist wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes beendet worden. Der Stadtplan läßt uns den Umriß der alten Befestigung leicht erkennen, manche alte Tore und Türme stehen bis auf den heutigen Tag und erinnern an die mittelalterliche Stadt. Die Mauer begann an der Donau, lief dem Henkersgraben, dem Glöcklergraben, der Keltergasse, dem Neuen-Graben, Frauengraben, Seelengraben entlang, bog bei der Ulanenkaserne nach Süden ab zur Donau und ging dann der Donau entlang bis zu ihrem Ausgangspunkt[6]). Eine alte Ansicht von Ulm aus dem Jahre 1570 gibt uns ein Bild der ganzen Befestigung[7]). Genannt sind auf dem Bilde das Herdpruckthor, Gensthor, Unser Frauthor, Newthor, Glecklerthor und der Strafthurm. Diese Tore, zum Teil unter anderem Namen, schildert auch Fabri in seinem

---

[1]) U. U. B. I S. 193 N. 163.

[2]) U. U. B. I S. 256 N. 212.

[3]) Mollwo, R. B. S. 150 N. 272.

[4]) Mollwo, R. B. S. 239 N. I.

[5]) U. U. B. II 1, S. 337 N. 337.

[6]) Vgl. die Karte in Beckmanns Reiseführer von Ulm.

[7]) E. Mauch, Ulms älteste Stadtansichten, Verh. des Ver. f. K. u. Alt. 1871. S. 12.

tractatus[1]), er nennt ferner noch eine ganze Anzahl von Türmen der Stadtbefestigung.

3. Gerichtsverfassung.

Eine einheitliche Norm für die Gerichtsverfassung gibt zuerst die Vertragsurkunde der Stadt Ulm mit ihrem Vogte, dem Grafen von Dillingen, im Jahre 1255[2]). Wie aus diesem Vertrage ersichtlich, tagten damals in Ulm zwei Gerichte, das Land- und Stadtgericht. Das Landgericht, dessen Vorsteher der advocatus comes de Dilingen war, der sich nebenbei noch einen Untervogt oder minister comitis ernannte, hatte seine Dingstätte in Ulm im Stadelhof[3]). Er hatte das Recht zu richten in allen causae maiores. Es lehrt dies ein Satz der Urkunde von 1255: quicquid minister nostrae civitatis iudicare non valuerit, iudicium illius causae devolutum est ad dominum nostrum comitem de Dilingen. Ob im Jahre 1300 schon das ius de non evocando an die Stadt gekommen ist, ist ungewiß, wenn auch die Stadtrechtsverleihung an Saulgau im Jahre 1300[4]) in ihrem ersten Artikel folgende Bestimmung bringt: et notandum, quod civitas seu oppidum nostrum praescribi non potest, nec quicquem ex ea vel ex eo citari vel evocari ad aliquod iudicium generale per quemquam vel quocquam super aliquo casu potest, serenissimo domino nostro dei gratia Romanorum rege excepto. Man könnte die Verleihung des Privilegiums de non evocando an Ulm aber auch erst für das Jahr 1359[5]) annehmen. In diesem Jahre bestimmte Kaiser Karl IV., daß kein Ulmer Bürger vor irgend ein anderes Landgericht oder Hofgericht geladen werden könne, als vor den Ammann in Ulm.

Das Landgericht in Ulm scheint allmählich ganz in Vergessenheit geraten zu sein, vielleicht hat dazu beigetragen der bereits erwähnte Umstand, daß der Ammann in Abwesenheit des Grafen den Vorsitz im Landgericht führte, selbst wenn der minister comitis zur Stelle war. Am 5. Oktober des Jahres 1362[6]) versuchte jedoch

---

[1]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. P. I cap. 2.
[2]) U. U. B. 1 S. 93 N. 73.
[3]) U. U. B. II 2, S. 552 N. 615.
[4]) Mollwo, R. B. S. 239 N. I.
[5]) U. U. B. II 2, S. 516 N. 562. Vgl. Mollwo, R. B. S. 239 Anm. 2.
[6]) U. U. B. II 2, S. 552 N. 615.

Kaiser Karl IV. das Landgericht in Ulm wieder aufzurichten, und machte alle Befreiungen von diesem Gerichte ungültig, jedoch schon am nächsten Tage gab er einen Erlaß[1]), der die Reichsstädte in Schwaben für immer freisprach von dem Landgericht im Stadelhof zu Ulm. Wann dieses Landgericht im Stadelhof zu Ulm gänzlich aufgehört hat zu tagen, können wir nicht bestimmen; wahrscheinlich ist, daß es im Laufe der Zeit immer weniger benützt wurde und schließlich vollständig in Vergessenheit geriet. Eine vollkommene Darstellung der Stadtgerichtsbarkeit gibt zuerst die Stadtrechtsverleihung an Ravensburg[2]). Der Vorstand des Stadtgerichtes ist der Ammann[3]); als Zeichen seiner höchsten Gewalt hat er den Gerichtsstab[4]). Ihm zur Seite standen zwölf iudices iurati, geschworene Richter[5]). Außer diesen Zwölfen sollte niemand Urteil sprechen dürfen; die Anwesenheit von sieben Mitgliedern genügte aber schon zur Urteilfindung. Eine Ausnahme hievon galt nur, wenn ein Dieb oder Räuber abgeurteilt werden sollte[6]). In diesem Falle mußten alle zwölf Richter versammelt sein. Entfernte sich einer von ihnen aus dem Grunde, weil er kein Urteil fällen wollte, so wurde ihm der Dieb ins Haus geschickt und ihm überantwortet, damit er den Fürsprecher für ihn mache. Wenn der Fall eintrat, daß die genügende Anzahl iudices iurati nicht vorhanden war, so konnte der Ammann seinen Gerichtsstab nach Wahl einem andern übergeben und dann „super illa causa dicere sententiam sicut iudex“. Späterhin wurde das Gerichtskollegium der zwölf geschworenen Richter in drei Teile geteilt und bei jedem Gerichte mußten mindestens drei Richter anwesend sein und dem Bürgermeister stand es zu, die Richter, die er gerade wollte, sofern sie nicht durch eine Ratssitzung oder dergleichen verhindert waren, für das Gericht zu bieten[7]).

Jede Rechtshandlung und jeder Vertrag, der von einem der Richter als Zeugen oder Satzmann[8]) vorging, galt durch dessen

---

[1]) U. U. B. II 2, S. 554 N. 616.
[2]) U. U. B. I S. 230 N. 194.
[3]) Ebenda art. 3.
[4]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 5.
[5]) Ebenda art. 3.
[6]) Ebenda art. 40.
[7]) Mollwo, R. B. S. 79 N. 146.
[8]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 4.

Zeugnis als voll erwiesen, sodaß kein Gegenbeweis oder Eid gestattet war. Den Schöffen standen in diesem Falle gleich die geschworenen Gast- und Schankwirte, denen man bei allen Ausschreitungen, die sie zur Anzeige brachten — Mord und Verwundung ausgeschlossen — vollen Glauben schenken mußte.[1]) Ueber Klagen gegen den Ammann hatten ebenfalls die iudices iurati zu richten[2]). Wurde ein Bürger von einem andern angeklagt[3]), so wurde der Angeklagte von dem geschworenen Büttel, dem praeco[4]), vor Gericht geladen. Erschien er nicht, so mußte er dem Ammann drei Schillinge zahlen und dieser sprach dem Kläger Recht. Forderte ein Fremder einen Ulmer Bürger vor Gericht[5]), so sollte das Verfahren schon am nächsten Tage eingeleitet werden. Jeder Bürger mußte, wie schon gesagt, vom Büttel geladen werden, wenn eine Klage gegen ihn angehängt war[6]); traf es sich jedoch zufällig, daß der beklagte Bürger vor Gericht anwesend war, so war er zwar nicht unbedingt verpflichtet, sich vernehmen zu lassen, mußte aber, wenn er sich weigerte, sofort auf das Verfahren einzugehen, dennoch eine Strafe von sechs Denaren zahlen. Entzog sich ein Bürger dem Gerichte dadurch, daß er sich auf eine Reise begab[7]), so wurde trotzdem ein Urteil gefällt, das sich gegen die Güter des Beklagten richtete.

Die Sitzungen des Stadtgerichtes haben an verschiedenen Orten stattgefunden. Eine Urkunde vom Jahre 1373[8]) besagt, daß es im Kaufhause, dem späteren Rathause, getagt habe; im 15. Jahrhundert war es dort wohl ständig. Im Jahre 1375 wird es erwähnt einmal ze den Bredigern in der stuben,[9]) ein andermal uff der Hertbrugg,[10]) 1357[11]) uff dem gewanthus, 1368[12]) an dem markt vor Hainrichs des Bischoffs hus. Kein Bürger durfte laut einer

---

[1]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 9.

[2]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 17.

[3]) Ebenda art. 11.

[4]) Ein praeco ist nebenbei bemerkt schon im Jahre 1258 für Ulm nachweisbar, U. U. B. I S. 103 N. 81.

[5]) U. U. B. I S. 230 N. 194. art. 12.

[6]) Ebenda art. 18.

[7]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 19.

[8]) U. U. B. II 2, S. 772 N. 929.

[9]) U. U. B. II 2, S. 804 N. 984.

[10]) U. U. B. II 2, S. 793 N. 967.

[11]) U. U. B. II 2 S. 465 N. 500.

[12]) U. U. B. II 2 S. 679 N. 792.

Vorschrift des Stadtrechtes von 1296 einen andern vor ein geistliches Gericht fordern, außer es wurde ihm das Recht vom weltlichen Gerichte verweigert. Einen ähnlichen Artikel hat auch die Stadtrechtverleihung an Saulgau vom Jahre 1300.[1]) Nur Eheangelegenheiten sollten vor dem geistlichen Gerichte behandelt werden, wie das rote Buch sagt[2]): si süllen gewiset werden gen Constentz für das geistlich gerichte.

Der Ammann oder Schultheiß, in den Urkunden zum ersten Male im Jahre 1222[3]) erwähnt und fernerhin meist minister, aber auch scultetus genannt,[4]) wurde dem Stadtrecht von 1296 zufolge gewählt[5]) von dreiundsechzig besseren Männern, meliores de civitate; also lag die Wahl in den Händen der Patrizier. Wie diese dreiundsechzig ausfindig gemacht wurden, ist von dem Stadtrecht nicht gesagt. Die Wahl ging im Vergleich zu anderen Städten ziemlich einfach vor sich: Am Wahltage, nämlich am Tage des heiligen Jacobus, wurde ein Priester oder sonst ein Mann, der öffentlich Glauben verdiente, berufen, der zu jedem Wähler einzeln und ohne Hörer sprechen mußte: quero a vobis sub observatione prestiti iuramenti, quis civium ad officium ministri, secundum quod honori, commodo ac utilitati expedire videtur civitati, sit eligendus. Und wen nun der Gefragte nannte, den mußte jener in die Liste einschreiben. Wer die Mehrzahl der Stimmen auf diese Art erhielt, war Ammann. Diese Wahl geschah jedes Jahr am Feste des heiligen Jacobus. Am Ende des 13. Jahrhunderts lag demnach die Wahl des Ammann schon ganz in den Händen der Stadt, es ist nicht einmal von einem Bestätigungsrecht von seiten des Königs oder seines Vogtes im Stadtrecht von 1296 die Rede. Wenn die Wahl auch jedes Jahr neu geschehen mußte, so war dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß ein und dieselbe Persönlichkeit mehrere Jahre hintereinander wiedergewählt wurde, weshalb wir oft Jahre lang den nämlichen Mann als minister civitatis finden. Der Ammann wurde gewiß seit den ersten Tagen der Selbständig-

[1]) Mollwo, R. B. S. 241 R. I art. 14.

[2]) Mollwo, R. B. S. 132 R. 469.

[3]) U. U. B. I S. 40 R. 27.

[4]) U. U. B. I S. 65 R. 49.

[5]) U. U. B. I S. 230 R. 194 art. 1. Vgl. K. O. Müller, Die Beziehungen des Ravensburger zum Ulmer Stadtrecht im 14. Jahrh. S. 452. W. V. H. 1909.

keit der Stadt schon aus den Reihen der Geschlechter genommen. Sein Einkommen bestand aus zwei Dritteln der Strafgelder, die an das Stadtgericht fielen; das andere Drittel gehörte dem Vogt; ferner hatte der Ammann noch einen Anteil von zwei Dritteln an der Steuer von Wein, Bier und Met und er bekam von jedem, der vom Feste St. Michael bis St. Martin Met braute, zwei Solidi.[1])

Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde die Zahl der Wähler des Ammannes von dreiundsechzig auf dreiundsiebenzig erhöht.[2]) Das Wahlverfahren scheint sich im übrigen gleich geblieben zu sein. In einer Urkunde, von König Karl IV. im Jahre 1347 ausgestellt,[3]) heißt es: wer von dem merern teil erwelt wird, dem sol unser voit das ammannampt leihen umb hundert pfund haller. Diesen Worten kann man entnehmen, daß der König an und für sich das Bestätigungsrecht des von den Bürgern gewählten Ammanns besaß; in wie weit es aber ausgeübt wurde, ist nirgends angedeutet. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts tritt der in Ulm seltene Fall auf, daß das Amt des Ammanns nicht in der Hand eines Patriziers, sondern des Grafen Konrad von Weissenhorn längere Zeit hindurch lag.[4]) Im Jahre 1370[5]) haben die Ulmer auch das Reservatrecht der Bestätigung endgültig von sich abgeschüttelt, indem sie beschlossen, keine Eingriffe in das Ammannamt, die Aynung, das Ungeld und die Münze mehr dulden zu wollen. Von dieser Zeit an belehnte jedenfalls der Bürgermeister den Ammann, wie wir in einer Urkunde vom Jahre 1429,[6]) in der König Sigismund den Ulmern den Blutbann verleiht, bestätigt finden. War die Amtszeit des Ammanns vorbei und wurde er nicht wiedergewählt, so hieß er der Altammann.[7])

4. Reichsvogtei.

Im Besitze der Reichsvogtei über Ulm finden sich bis zum Jahre 1259 die Grafen von Dillingen.[8]) Wenn wir auch nicht wissen, in welchem Jahre die Grafen von Dillingen die Reichs-

[1]) U. U. B. I S. 93 N. 73.
[2]) U. U. B. II 1 S. 304 N. 300.
[3]) U. U. B. II 1 S. 304 N. 300 ꝛc.
[4]) U. U. B. II 1 S. 124 N. 111 ꝛc.
[5]) U. U. B. II 2 S. 699 N. 823.
[6]) Mollwo, R. B. S. 265 N. VIII.
[7]) U. U. B. II 2, S. 670 N. 784.
[8]) U. U. B. I S. 93 N. 73. Vgl. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. S. 142, 149, 202, 205.

vogtei über Ulm erhalten haben, so lassen doch die Urkunden vermuten, daß sie diese schon im ausgehenden 12. Jahrhundert besessen haben.[1]) Im Jahre 1259[2]) verlieh Herzog Konradin von Schwaben die Vogtei in Ulm und das Halsgericht dem Grafen Ulrich von Württemberg. Der Reichsvogt war der Vorstand des Landgerichts, das jährlich dreimal in Ulm tagte.[3]) Strafgelder des Landgerichtes fielen zu zwei Dritteln dem Reichsvogt anheim, zu einem Drittel dem Ammann der Stadt, der ihm im Landgericht zur Seite saß. Aber nicht nur für das Landgericht in Ulm galten diese Bestimmungen, sondern auch für die anderen Dingstätten „beim Stein in Langenau, beim Ruhebühl und beim Stein zu Ringingen". Wie sich die Einkommensverhältnisse aus dem Stadtgerichte zwischen Ammann und Vogt teilten, haben wir früher schon bemerkt.[4]) Seine Herberge hatte der Reichsvogt, wenn er nach Ulm kam, nicht in der Stadt selbst, sondern in Schweighofen. Da der Reichsvogt sich sehr wenig in Ulm aufhielt,[5]) so ernannte er einen Stellvertreter, den minister advocati. Obwohl dieser aber Vertreter des Reichsvogtes war, genoß er doch keineswegs die Rechte des Vogtes, daher auch die schon erwähnte sonderbare Einrichtung: dum dominus noster comes absens est, ministro suo praesente vel absente, quicquid minister noster tempore iudicii infra sedes iudicarias remiserit sine dolo, remissum erit a parte domini nostri comitis. An Einkünften bezog dieser minister advocati nur einen Solidus von denjenigen, die zwischen dem Feste St. Michael und St. Martin Met brauten. Im übrigen scheint er gegen den Ammann eine ziemlich untergeordnete Stellung eingenommen zu haben, denn wir finden ihn nirgends selbständige Funktionen ausüben. Dadurch, daß allmählich das Landgericht in Ulm verschwand, wurde die Stellung des Reichsvogtes natürlich illusorisch, eben weil sich die Stadt im Laufe der Zeit in den Besitz der Rechte brachte, die ehemals dem Reichsvogt zustanden.[6]) Wie wir aus einer Urkunde vom Jahre 1312[7]) ersehen,

---

[1]) U. U. B. I S. 46 N. 33.

[2]) U. U. B. I S. 110 N. 87.

[3]) U. U. B. II 1. S. 301 N. 299.

[4]) s. S. 79.

[5]) Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt und die höhere Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, S. 304.

[6]) S. Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 309, 317.

[7]) U. U. B. I S. 312 N. 256. Vgl. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, S. 203.

konnten mehrere Vogteien von einer Persönlichkeit verwaltet werden, denn der Landvogt Diethegen von Castell wird in dieser Urkunde phleger des Römischen richs zi Augspurg, zi Ulme und in Obirn Schwaben genannt. Im Jahre 1336 [1]) finden wir im Besitze der Vogtei in Ulm den Grafen Bertold von Graispach. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint die Vogtei in Ulm und überhaupt in Oberschwaben mehr Titel gewesen zu sein, als daß sie wirkliche Rechte in Ausübung gehabt hätte. Das erfuhr wenigstens einigermaßen eine Aenderung dadurch, daß Kaiser Karl IV. im Jahre 1361 [2]) das in Abgang gekommene Landgericht im Ulmer Stadelhof wieder aufrichtete und alle Befreiungen von diesem Gericht mit Ausnahme der den Herzogen von Oesterreich für ihre Lande in Schwaben und den schwäbischen Reichsstädten gewährten Befreiungen widerrief. Mit dem Stadelhofe hatte Kaiser Karl IV. im selben Jahre schon den Grafen Ulrich von Helfenstein belehnt,[3]) dem er 1348 [4]) bereits die Landvogtei in Oberschwaben übergeben hatte. Ihre Bedeutung war aber wahrscheinlich sehr gering, und wir können annehmen, daß das neuerdings eingerichtete Landgericht zu Ulm in Bälde abermals zerfiel. Mit dem Sinken der Macht des Vogtes war natürlich auch das Verschwinden des minister comitis in Ulm verbunden.

5. Rat und Bürgermeister, sowie die ständischen Kämpfe des 14. Jahrhunderts.

Während sowohl Vogt wie Ammann ihren Ursprung in der königlichen Gewalt genommen haben, sind Rat und Bürgermeister die Verwaltungsorgane, die die Stadt aus sich selbst hervorgebracht hat. Es ist nun schwer zu sagen, wie und wann Bürgermeister und Rat in Ulm entstanden sind. In der Vertragsurkunde vom Jahre 1255 [5]) werden consules genannt. In zwei Urkunden vom Jahre 1296 [6]) werden die consules als consules iurati bezeichnet. Wir müssen daher an das Vorhandensein eines Stadtrates zu Ulm im 13. Jahrhundert glauben, der in seinen ersten Anfängen wahrscheinlich aus den Mitgliedern des Richterkollegiums bestand. Ebenso

[1]) Mollwo, R. B. S. 241 N. II.
[2]) U. U. B. II 2, S. 552 N. 615.
[3]) U. U. B. II 2, S. 534 N. 584.
[4]) K. Jäger, Ulms Verf. S. 257. U. U. B. II 1, S. 326 N. 326.
[5]) U. U. B. I S. 93 N. 73.
[6]) U. U. B. I S. 226 N. 191 u. U. U. B. I S. 230 N. 194.

läßt sich nicht leicht bestimmen, wann der Bürgermeister zum ersten Male hervorgetreten ist. Am Ende des 13. Jahrhunderts war er entschieden dem Ammann noch untergeordnet, zudem er auch stets nach dem minister genannt wird. Eine Unterschrift von 1293 [1]) lautet z. B.: nos vero, Otto minister, Ulricus magister civium, Uolricus dictus Gwaerlich senior, Ulricus filius eiusdem ac Luiprandus dictus de Hallis, consules in Ulma. Eine weitere Frage ist nun, wie der Rat zu Ende des 13. Jahrhunderts zusammengesetzt war. K. Jäger hat die Zahl von sechsunddreißig Ratsmitgliedern vermutet [2]), zwölf Richter, zwölf Ratmannen aus den Reihen der Geschlechter und zwölf Zunftmeister, deren Vorhandensein wir seit dem Jahre 1292 auch nachweisen können [3]). Daß die Ratmannen tatsächlich von den Richtern zu scheiden sind und nicht mit diesen identisch sind, beweist schon die Unterschrift aus dem Jahre 1312 [4]): minister, consules, iudices ac civium universitas. Eine Urkunde von 1292 [5]) läßt auch die Vermutung zu, daß die Zünfte schon in diesem Jahre Vertreter im Rate hatten, denn in diesem Jahre bestätigten Ulricus dictus Strölin capitaneus, Siboto faber, Wernhairus dictus Crieche, Hainricus Ehinger panifex, Otto de Ehingen pannicisor, Hainricus Swabolt carnifex, Cunradus Vaeterlin sutor, Berhtoltus Phaffenhover textor, Eberhardus conditor, Ulricus Trisher sartor, . . dictus Vreihto senior, in wlgari dicti zunft maester, universique cives in Ulma dem Kloster Bebenhausen die Erwerbung des Hauses von Rudolf Gwärlich in Ulm unter Festsetzung der Steuer und Zusicherung ihres Schutzes. Es handelt sich in diesem Falle also nicht um eine reine Zunftsache, sondern um eine allgemeine Angelegenheit, auch trägt die Urkunde das Stadtsiegel mit der Umschrift: Sigillum universitatis civium in Ulma. Dies war aber immerhin nur ein vorübergehender Zustand in der Ulmer Stadtverfassung. Das 14. Jahrhundert brachte in Ulm wie

---

[1]) U. U. B. I S. 206 N. 175.

[2]) K. Jäger, Ulms Verfassung, S. 182 ff.

[3]) U. U. B. I S. 202 N. 171: universis hanc literam inspecturis Ulricus dictus Stroelin, capitaneus, Siboto faber. Wernheirus dictus Crieche, Hainricus Ehinger panifex, Otto de Ehingen pannicisor, Hainricus Swabolt carnifex, Cunradus Vaeterlin sutor, Berhtoltus Phaffenhover textor, Eberhardus conditor, Ulricus Trisher sartor, . . dictus Vreihto senior, in wlgari dicti zunft maester etc.

[4]) U. U. B. I S. 310 N. 253.

[5]) U. U. B. I S. 202 N. 171.

in anderen Städten heftige Zunftkämpfe, in denen sich die Handwerker einen großen Anteil an der Stadtregierung verschafften.

Das Entstehen der Zunftkämpfe hing in Ulm vielfach mit den allgemeinen politischen Zuständen um die Wende des 13. Jahrhunderts zusammen. Damals drang das Haus Habsburg immer mehr in Schwaben vor, sodaß Ulm in Gefahr war, in österreichische Hände zu kommen. Daß zwischen den Geschlechtern Ulms, namentlich der Familie der Kuntzelmann und dem Hause Habsburg Beziehungen bereits vorhanden waren, beweisen die Urkunden. Im Jahre 1312[1]) trat Ulrich Kuntzelmann an Diethegen von Castell, Reichsvogt in Augsburg, Ulm und Oberschwaben, alles Recht ab, das er von den Herzogen Friedrich und Leopold von Oesterreich und deren Brüdern an den Burgen Reisenburg, Burgau und Seifridsberg hatte. Diese Urkunde wurde unterzeichnet am 29. August des Jahres 1312. Schon im Juli des nämlichen Jahres[2]) hatte Diethegen von Castell dem Ritter Burkhard von Ellerbach die Uebergabe aller ihm von Ulrich Kuntzelmann eingehändigten Pfandbriefe über die Burgen Burgau, Reisenburg und Seifridsberg, die dieser von den Herzögen von Oesterreich hatte, gelobt. Dieses freundschaftliche Verhältnis der Kuntzelmann zu Oesterreich nimmt für Ulm um so mehr offiziellen Charakter an, als Kuntzelmann in diesen Jahren des öfteren das Ammannamt innehatte.[3]) Die Annäherung der Geschlechter an das Habsburgische Haus fand aber bei den Zünften keinen Anklang und es kam schon in diesen Jahren zu ernsten Bürgerzwisten. Die anonyme Chronik[4]) schreibt, daß in den Jahren 1311 und 1313 die Zunftmeister sämtliche erschlagen wurden. Urkundlich finden wir darüber keinen Beleg.

Der Kampf kam jedoch erst zum vollen Ausbruch durch die Doppelwahl Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen im Jahre 1314. Daß es Friedrich dem Schönen sehr um die Freundschaft der Ulmer zu tun war, beweist, daß er im Jahre 1315[5]) der Stadt Ulm alle Freiheiten und Rechte bestätigte, die sie von seinen Vorfahren erhalten hatte. Im Jahre 1316 versuchte die

---

[1]) U. U. B. I S. 312 N. 256.

[2]) U. U. B. I S. 310 N. 254.

[3]) Im Jahre 1308 — U. U. B. I S. 296 N. 248 und im Jahre 1309 — U. U. B. I S. 302 N. 246.

[4]) Seuffer, Anonyme Chronik von Ulm, Verh. d. Ver. f. K. u. Alt. 1871

[5]) U. U. B. II 1 S. 1 N. 1.

auf Seiten Ludwigs des Bayern stehende Partei Ulm durch einen Ueberfall in ihre Hände zu bringen. Die anonyme Chronik erzählt von diesem Ueberfall, der urkundlich belegt ist durch ein Diplom aus genanntem Jahre [1]), folgendes: item als man zalt 1316 jar am 20 aprillis ist Ulm durch ainen burger genandt Kuntzelman zwiret verraden worden und wider gezwungen zu miternacht, und ward verraden durch mitel eins Judens. Nach dem als ain auflauff wardt, kam ain graff von Selling mit nammen Ulrich mit Burkhardten von Elerbach ein riter, die mit ainem gewaltigen zug kammen in die stat unnd mit hillff burger die feindt kreff-tiglich wider hinter sich getriben haben unnd sie gezwungen mit schande abzeziehen. Durch diesen Sieg der Geschlechter war Ulm die einzige Stadt in Schwaben, die Friedrich als König aufnahm.[2]) Der Sieg Ludwig des Bayern bei Mühldorf über Friedrich den Schönen mußte aber vorderhand auch einen Sieg der Zünfte in Ulm bedeuten. Die Stadt öffnete König Ludwig ihre Tore im Jahre 1323 [3]), dieser söhnte sich mit den Bürgern aus und bestätigte ihnen alle von seinen Vorgängern gewährten Rechte. Im Jahre 1331 erklärte Kaiser Ludwig alle unter Kuntzelmann in Ulm erlassenen Briefe für kraftlos, soweit sie nicht auf Geheiß der Bürgerschaft und wegen redlicher Sachen gegeben waren, [4]) nachdem er sich in Regensburg an dem Sonntag nach Reminiscere des Jahres 1331 abermals mit den Bürgern ausgesöhnt hatte.[5]) Daraus ist ersichtlich, daß in Ulm die Kämpfe zwischen Geschlechtern und Zünften immer noch fortgedauert haben. Die Urkunde, die bei der Aussöhnung zwischen Kaiser und Stadt ausgestellt wurde, besagt: wir (der Kaiser) veriehen offenbar an disem brief, daz uns und dem riche unser liebe getriwe die burger gemeinlich ze Ulme gebezzert habent und abgelegt alle die sache, die si untz her auf dise zeit wider uns und daz riche getan habent mit totslegen under

---

[1]) U. U. B. II 1 S. 4 N. 5.

[2]) Martinus Minorita in Eccard Corp. hist. med. aevi I. Anno domini 1317 in lite Rex electus Eslingen obsedit, eo quod receperunt Ludovicum. Omnes enim civitates inferiores usque ad Argentinam receperunt pro rege Ludovicum, superiores autem per Alsatiam et lacum receperunt Fridericum, aliae vero per Sueviam omnes excepta Ulma Ludovicum.

[3]) U. U. B. II 1 S. 46 N. 32.

[4]) U. U. B. II 1 S. 109 N. 96.

[5]) U. U. B. II 1 S. 104 N. 91.

ein ander, mit maur brechen an der stat oder dar inne. Kuntzelmann und einige andere aus den Geschlechtern gerieten in die Gefangenschaft des Königs im Jahre 1331 und mußten nun für alle durch den Krieg entstandenen Kosten aufkommen.[1]) 1333 kam der endgültige Friede zwischen der Stadt und dem Kaiser zu Stande.[2]) Die Kämpfe in der Stadt zwischen Geschlechtern und Zünften dauerten jedoch immer noch fort. Erst im Jahre 1345 kam es zu einem Sühneversuch.[3]) Die Gemeinde der Handwerker zu Ulm und die Bürger, die nicht zu den Handwerkern gehörten, setzten im Interesse des Friedens eine Reihe von Artikeln unter sich fest und verpflichteten sich zu deren Haltung auf fünf Jahre. Wir konnten sehen, daß die Kämpfe unter den Bürgern fast immer mit dem Siege der Zünfte geendet haben, was natürlich auf die Verfassung der Stadt seine Rückwirkung haben mußte. Schrittweise haben die Zünfte ihre Stellung errungen. Einzelheiten lassen sich aus den Urkunden nicht verfolgen, erst der Schwörbrief vom Jahre 1397[4]) gibt uns ein vollständiges Bild der nun gänzlich veränderten Verfassung. Es hatte sich im Rate eine Teilung vollzogen in einen großen und in einen kleinen Rat. Zeit, Gründe und nähere Umstände dieser Aenderung wissen wir nicht.

Der kleine Rat hatte zweiunddreißig Mitglieder, die nach dem Schwörbriefe folgendermaßen zusammengesetzt waren: von den burgern, die niht der zunfte noch der antwerke sind, sullen gan allwegen viertzehen gesworn ratgeben an den kleinen rate ze Ulme und unser aller, richer und armer gesworner burgermeister, und von den zunften und antwerken sibentzehen gesworn zunftmaister. Dies ergab eine Gesamtzahl von zweiunddreißig Ratsherrn im kleinen Rate. Ueber die Ordnung des großen Rates bestimmt der Schwörbrief: von den burgern, die niht der zunfte noch der antwerke sind, zehen man, und danne von der kramerzunft dri man, von der koflute zunfte dri man, von der graventucher zunfte dri man, von der schmid zunfte dri man, von der bekken

---

[1]) U. U. B. II 1 S. 98 N. 111.

[2]) U. U. B. II 1 S. 131 N. 118.

[3]) U. U. B. II 1 S. 279 N. 280.

[4]) Mollwo, R. B. S. 258 N. VII. Von K. Jäger ist das Datum dieses Schwörbriefes auf das Jahr 1327 fälschlicherweise gesetzt, weshalb gerade dieser Abschnitt seiner Verfassungsgeschichte an einer großen Verwirrung leidet. Abdruck des Briefes S. 737.

zunfte dri man, von der vischer zunfte ain man, von der metzger zunfte zwen man, von der kürsener zunfte ain man, von der weber zunfte zwen man, von der schnider zunfte ain man, von der schuster zunfte dri man, von der gärwer zunfte zwen man, von der buwelüte zunfte zwen man und von der mertzler zunfte ain man. In Summe zählte also der große Rat vierzig Mitglieder, und, wie wir bemerken, haben die Zünfte zu Ende des 14. Jahrhunderts ein bedeutendes Uebergewicht. Der kleine Rat hatte siebzehn Mitglieder aus den Zünften, bei einer Gesamtzahl von zweiunddreißig, der große Rat dreißig bei einer Gesamtzahl von vierzig. Der große und der kleine Rat zusammen bestanden aus zweiundsiebenzig Ratsherrn. Die Aenderungen und Ergänzungen der Ratsstellen wurden durch Wahl vorgenommen und zwar jährlich in dem Monat vor dem sant Gorigen tag (23. April). Die Ratsherrn aus den Reihen der Bürger im kleinen Rate und die Zunftmeister wurden nur zur Hälfte in einem Jahre abgedankt, sodaß also der einzelne zwei Jahre lang im kleinen Rate saß. Von den siebzehn Zunftmeistern blieben das eine Jahr neun im Rate und acht wurden neugewählt, das andere Jahr blieben diese acht im Rate und es fand eine Neuwahl von neun Zunftmeistern statt. An Stelle des Zunftmeisters, dessen Amt zu Ende war, mußte die einzelne Zunft sofort einen neuen nach Mehrheit wählen. Der alte Zunftmeister, ebenso ein abgesetzter Bürgermeister oder Ratsherr aus den Reihen der Geschlechter im kleinen Rate durfte binnen zweier Jahre nicht wiedergewählt werden. Von den Mitgliedern des großen Rates mußten sämtliche jedes Jahr neu gewählt werden. Hier waren die Forderungen nicht so streng, man konnte sowohl solche wählen, die schon im großen Rate zu irgend einer Zeit gesessen waren, oder die aus dem kleinen Rate eben kamen, als auch solche, die weder im kleinen noch im großen Rate vorher gewesen waren. Darauf wurde zur Wahl des Bürgermeisters geschritten. Das Wahlkomitee war zusammengesetzt aus den neuen dreißig Mitgliedern des großen Rates aus den Reihen der Zünfte, den siebzehn Zunftmeistern, (den acht bezw. neun neuen und alten) und dem alten Bürgermeister. Auch bei der Wahl des Bürgermeisters entschied Stimmenmehrheit. Nun waren nur noch neu zu wählen die Hälfte der vierzehn Mitglieder des kleinen Rates aus den Geschlechtern und die zehn zum großen Rat. Ihre Wahl geschah von dem neuerkorenen Bürgermeister, den Zunftmeistern und dem

großen Rate ebenfalls nach Stimmenmehrheit. Sofort nach der Wahl mußten Bürgermeister, Zunftmeister, ratgebe von den burgern oder von der gemainde schwören, alle vorgeschriben sach getriulichen ze halten. Daß man bei der Wahl des Bürgermeisters und der Ratsherrn möglichst gewissenhaft vorging, und nur des Amtes würdige Persönlichkeiten in Frage kommen ließ, zeigen Bestimmungen des roten Buches;[1]) auch konnte niemand gewählt werden, der nicht schon mindestens fünf Jahre eingesessener Bürger von Ulm war und Grundeigentum besaß.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts hatte sich, jedenfalls mitbedingt durch die Kämpfe der Bürger gegen das Reich und unter sich, eine Aenderung in der Stellung zwischen Ammann einerseits, Rat und Bürgermeister andererseits vollzogen. Zu Anfang dieses Jahrhunderts befand sich der Ammann noch an der Spitze der kommunalen Verwaltung und der Bürgermeister war ihm untergeordnet. Wir ersehen dies aus den Urkunden. Diese sind bis zum Jahre 1347 fast immer unterzeichnet: Ammann und Rat, einigemale wohl schon: Bürgermeister, Ammann und Rat.[2]) König Karl IV. wendet sich im Jahre 1352[3]) noch an Ammann und Rat. Allmählich wurde jedoch der Ammann völlig bei Seite geschoben. Um das Jahr 1350 verschwand er aus der Gemeindeverwaltung und blieb nur noch Vorsteher des Stadtgerichtes. An seine Stelle trat nun der Bürgermeister. Alle Urkunden, die sich auf Gemeindeverwaltung beziehen, sind von diesem Zeitpunkt an unterzeichnet: Wir, Bürgermeister und Rat ꝛc. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts war der Ammann schließlich ganz städtischer Beamter geworden. Im Jahre 1429[4]) beurkundet König Sigismund den Ulmern: Wir, Sigismund etc. bekennen, daz wir dem burgermeister und rat der stat zu Ulm uber das blut zu rihten haben verlihen, und lichen ouch einem ieglichen burgermeister, denselben ban einem iglichen amptman, den si zu ziten setzen werden, an unser stat zu lichen.

Die beiden Verwaltungsorgane, der kleine und der große Rat, waren von einander abhängig. Eine Verordnung des roten Buches[5]) gibt dem kleinen Rat nur die Kompetenz, bis zu hundert Pfund ohne

[1]) Mollwo, R. B. S. 71 N. 119.
[2]) Vgl. U. U. B. II 1 S. 307 N. 305.
[3]) U. U. B. II 1 S. 370 N. 380.
[4]) Mollwo, R. B. S. 265 N. VIII.
[5]) Mollwo, R. B. S. 73 N. 123.

Vorwissen des großen Rates über das Stadtgut zu verfügen. Bis zu hundert Pfund war also der kleine Rat von dem großen nicht abhängig. Daß sie in der Regel gemeinschaftlich vorgingen, beweist schon, daß in sämtlichen Urkunden, sowie den Verordnungen des roten Buches der kleine und große Rat zugleich unterzeichnen oder zugleich die betreffende Bestimmung geben. Ueber ihr Zusammenwirken sagt ferner der Schwörbrief: darzue haben wir gesetzt, daz die burger, die dez rats sind, ane die zunftmaister und räte von der gemainde, noch diesselben zunftmaister und räte von der gemaind widerumb ane die burger, die dez rats ie sind, ir entweder taile an den andern dehainen besundern rate haben süllen, denne da die zwen und drissig oder ir der merretaile, ob man ainen klainen rats haben wölt, oder die zwenundsibentzig oder ir der merretail, ob man ains grossen ratz notdürftig were, gegenwartig bi ainander sind . . .

6. Ratsdeputationen.

a) Stadtrechner und Bauherrn.

Die Stadtrechner oder Steuerherrn, im 14. Jahrhundert wahrscheinlich drei an der Zahl,[1]) konnten nach einer Vorschrift des roten Buches von den burgern oder von der gemainde genommen werden,[2]) während es früher wahrscheinlich nur Patrizier waren.[3]) Ihre Amtsdauer währte nur ein Jahr, aber stets wurde ein gewesener Stadtrechner, der derzuo allernutzest war, den neuen beigegeben. Nach zweijähriger Amtstätigkeit mußte jedoch jeder abtreten. Die Stadtrechner hatten, wie Fabri sagt,[4]) alles Geld für die Stadt einzunehmen, das aus Abgaben oder Steuern, aus Zöllen, Kopfsteuern, Grundlasten und Geldstrafen floß. Sie schrieben ferner die Gassen und Häuser mit den einzelnen Personen und Familien ein, damit sie wußten, welchen Beitrag sie zu bekommen hatten, so daß die Stadt durch Betrug nicht Schaden leiden konnte. Ueber ihre Verwaltung des Stadtgutes wurde vom Rate streng gewacht, sie durften keine willkürlichen Ausgaben machen,[5]) sondern zu jeder

---

[1]) Vgl. K. Jäger, Ulms Verfassung 2c. S. 287.

[2]) Mollwo, R. B. S. 29 N. 20.

[3]) Die Stadtrechner lassen sich aus den Urkunden nicht nachweisen, weshalb wir auch kein Datum einer Entstehungszeit geben können.

[4]) Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. p. 131.

[5]) Mollwo, R. B. S. 51 N. 58.

Ausgabe war stets ein Ratsbeschluß nötig. Die Stadtrechner sollten nach einem Statut des roten Buches zugleich die Bauherrn [1]) sein, sie hatten den Mauerbau, sowie die übrigen städtischen Gebäude zu überwachen und waren auch in sonstigen Bausachen die höchste obrigkeitliche Instanz.[2]) Von ihnen hing es ferner ab zu entscheiden, ob jemand das Bürgerrecht bekommen könne, d. h. sie mußten untersuchen, ob der Betreffende einen Harnisch hätte, der acht Pfund Heller wert sei.[3]) Ging ein Stadtrechner in diesem Falle nicht genau vor, so mußte er selbst eine Strafe von einem Pfund Heller geben. Die Stadtrechner hatten auch ein eigenes Siegel,[4]) wie das rote Buch sagt: ain sunderbar insigel, daz sullen alleweg die stattrechner in der rechenlad inne haben und behalten.

b) Ainunger.

Die Ainunger, deren alte Kompetenz, nämlich die Aufsicht über die Beobachtung aller städtischen Ainungen,[5]) d. h. polizeilicher Befehle, wir in Ulm nicht mehr genau erkennen,[6]) treten uns entgegen als ein Ausschuß zur Wahrung des Friedens in der Stadt, vor dessen Forum Streitigkeiten kamen, die durch Vergleich beigelegt werden sollten.

Fabri sagt in seinem tractatus:[7]) sunt etiam aliqui ex consulibus unitores, ad quos causae vagae et contensiosae deferuntur, et si expedire et unire possunt, faciunt, si non, ad consulatum referunt. Die Ainunger konnten die einzelnen vor sich bieten,[8]) erschien der Betreffende nicht, so wurde er auf acht Tage der Stadt verwiesen, außer er konnte sich durch Eid insofern reinigen, daß er aussagte, er habe nicht zu kommen vermocht, oder er sei nicht daheim gewesen. Zu Ende des 14. Jahrhunderts hat sich aber diese Form der Ainung als vergleichendes Gericht etwas verwischt und mit andern Funktionen vermengt. Die Ainung übte z. B. auch nächt-

---

[1]) Mollwo, R. B. S. 69 N. 113.
[2]) Vgl. Meyer, Augsburger Stadtbuch, S. 77.
[3]) Mollwo, R. B. S. 76 N. 140.
[4]) Mollwo, R. B. S. 116 N. 202.
[5]) Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 440 ff. u. F. Beyerle, Freiburg i. B. S. 130 ff.
[6]) Vgl. Mollwo, R. B. S. 35 N. 34 u. 35.
[7]) Veesenmeyer, tr. Fel. Fabri tr. S. 130.
[8]) Mollwo, R. B. S. 35 N. 35.

liche Polizei.[1]) Bürgermeister und Ainunger mußten einmal wenigstens in der Woche nachts nach schädlichen Leuten fahnden und sie hatten das Recht, jeden zur Hilfeleistung bei einer Strafe von fünf Schillingen aufzufordern. Ihre Aufgabe war es ferner, die Brotbänke,[2]) die Weinabgabe,[3]) die Schweine-[4]) und Schafhaltung[5]) zu überwachen. Vor ihr Forum kamen Klagen wegen Schulden,[6]) Lügen[7]) und Fluchen.[8])

Die Ainunger wechselten in ihrem Amte sehr rasch; das rote Buch besagt[9]): es ist gesetzt, daz man alle monat alz vorgesetzt ist zwen ainunger des ratz nemen sol ungevarlich nach ain ander ungevarlich, untz sich daz an dem rat ergangen hat, und süllen dehain zwen nit fürbaz genomen werden denne zuo ainem maul untz sich der rat gar ergangen hat. Sie führten ein eigenes Buch, das Ainungsbuch, in das sie die Namen von flüchtigen Schuldnern einschrieben.[10])

c) Sonstige Ratsdeputationen.

Aus den Reihen der Ratsmitglieder wurden außerdem noch erwählt die Pfleger, z. B. die Pfleger des Münsterbaues, des Spitals, des Hauses der Siechen und Findelkinder.[11]) Fabri führt ferner Werkmeister, Feuergeschworene, Barchet- und Leinwandschauer an.

7. Genannte.

Im Bezug auf die Genannten[12]) und ihre Tätigkeit in Ulm wissen wir nur, daß sie in der Ausstellung von Beweisurkunden[13]) und in der Beglaubigung bei Nachlaßregulierungen[14]) den Richtern

---

[1]) Mollwo, R. B. S. 64 N. 99.
[2]) Mollwo, R. B. S. 65 N. 101.
[3]) Mollwo, R. B. S. 65 N. 100.
[4]) Mollwo, R. B. S. 161 N. 288.
[5]) Mollwo, R. B. S. 170 N. 301.
[6]) Mollwo, R. B. S. 69 N. 114.
[7]) Mollwo, R. B. S. 74 N. 131.
[8]) Mollwo, R. B. S. 114 N. 197.
[9]) Mollwo, R. B. S. 75 N. 135.
[10]) Mollwo, R. B. S. 134 N. 248.
[11]) Mollwo, R. B. S. 30 N. 23, ferner Veesenmeyer, fr. Fel. Fabri tr. S. 131.
[12]) Vgl. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, S. 67 ff. S. 78 ff. und Ed. Rosenthal, Beiträge zur Deutschen Stadtrechtsgeschichte S. 241 ff.
[13]) Mollwo, R. B. S. 46 N. 47.
[14]) Mollwo, R. B. S. 115. N. 202.

gleichstanden. Ihr sonstiges Verhältnis zu den Richtern ordnet das rote Buch folgendermaßen[1]): Zur Entlastung der Richter wurden von dem Rate vierundzwanzig Männer als Urkundspersonen aufgestellt, von denen zwei Teile aus der Gemeinde, der dritte von den Bürgern genommen werden sollte. Diese Männer führen den Namen „die Genannten". Unter Mitwirkung von zwei Genannten können Geschäfte rechtsgültig abgeschlossen werden. Ausdrücklich betont aber das rote Buch, daß es nicht in ihre Befugnis gehöre, Recht und Urteil zu sprechen.

8. Stadtschreiber.

Ein eigentlicher, ständiger Beamter der städtischen Verwaltung war der Notar oder, wie er später genannt wird, der Stadtschreiber. Er war jedenfalls schon in der ersten Periode der städtischen Verfassungsentwicklung vorhanden, denn bereits in der bekannten Vertragsurkunde aus dem Jahre 1255[2]) wird ein notarius civitatis de Ulma angeführt. Der Stadtschreiber in Ulm war, wie auch in anderen Städten, ein Geistlicher.[3]) Im 13. Jahrhundert bekleideten wiederholt Mitglieder der Familie Krafft die Stelle des Stadtschreibers,[4]) im 14. Jahrhundert lag das Amt des öfteren in Händen von Mitgliedern der Neidhardt'schen Familie.[5]) Der Stadtschreiber war Vorsteher der Stadtkanzlei,[6]) von der uns im übrigen nichts weiter bekannt ist. Er hatte in seiner Benützung und Verwahrung das Stadtsiegel und nur bi dem geschwornen stattschriber in der geschwornen stattkanzli durften hiraitbriefe, urtailbriefe, spruchbrief und gemächtbriefe geschrieben werden. Mollwo ermittelt in der Einleitung zu seiner Ausgabe des roten Buches Heinrich Neidhardt und dessen Sohn Ambrosius Neidhardt,[7]) die zwischen den Jahren 1380 und 1430 Stadtschreiber in Ulm waren,[8]) als Verfasser und Schreiber des roten Buches.

---

[1]) Mollwo, R. B. S. 118 N. 211.
[2]) U. U. B. I S. 93 N. 73.
[3]) Vgl. Mollwo, R. B. S. 17. Anm. 4.
[4]) s. S. 60.
[5]) Mollwo, R. B. S. 17.
[6]) Mollwo, R. B. S. 236 N. 478.
[7]) Mollwo, R. B. S. 17.
[8]) Mollwo, R. B. S. 17, Anm. 3 u. 4.

9. Büttel.

Büttel werden in Ulm schon in einer Urkunde vom Jahre 1258 erwähnt.[1]) Das Stadtrecht von 1296 bestimmt, daß eine ordnungsmäßige Ladung vor Gericht durch den geschworenen Büttel erfolgen müsse.[2]) Anfänglich scheint die Stadt nur einen Büttel gehabt zu haben. Die Zahl wurde späterhin aber vergrößert, — auf wieviel läßt sich nicht nachweisen — und sämtliche Büttel einem Büttelmeister unterstellt.[3]) Dieser Büttelmeister hatte auch ein eigenes Gericht, er durfte Recht sprechen umb alle sach, diu umb fünf schilling haller oder darunter ist. In einer Streitsache, in der der Kläger mit dem Beklagten nicht einig werden konnte, indem nämlich der letztere sich der Entscheidung des Büttelmeisters widersetzte, mußte dieser dem Beklagten ein Pfand nehmen und dem Kläger aushändigen, und hierauf die Sache vor das Stadtgericht bringen. Die Büttel traten sehr oft als Zeugen auf. Kaiser Ludwig gestattete im Jahre 1347[4]) den Ulmern, ein Achtbuch zu haben. In der Verleihungsurkunde findet sich die Bestimmung, daß eine Aussage als wahr gelten solle, die drei Büttel von der Stadt unter Eid bezeugen. Sie scheinen nebenbei auch Dienste der Polizei ausgeübt zu haben, worauf die neben Büttel vorkommende Bezeichnung Scherge und Fronbote hindeutet.[5])

10. Heerwesen.

Wie die Heeresverfassung in den ersten Jahren städtischer Verfassung organisiert war, läßt sich nicht nachweisen, sie beschränkte sich in ihren Einrichtungen jedenfalls auf die spezielle Stadtverteidigung. Zu Ende des 13. Jahrhunderts bildete sich wohl die Organisation nach Zünften heraus,[6]) die Heeresverfassung trat in engsten Anschluß zur Zunftverfassung. Die Leitung aller militärischen Angelegenheiten lag in den Händen des capitaneus, des Stadthauptmanns.[7]) Unter dem capitaneus standen wieder als Leiter der einzelnen Zünfte die Zunftmeister. In den Urkunden des 13. Jahr=

---

[1]) U. U. B. I S. 130 N. 81.
[2]) U. U. B. I S. 230 N. 194 art. 11.
[3]) Mollwo, R. B. S. 80 N. 147.
[4]) U. U. B. II 1. S. 146 N. 128.
[5]) U. U. B. II 1 S. 289 N. 290.
[6]) U. U. B. I, S. 202 N. 171.
[7]) Ebenda.

hunderts treffen wir den capitaneus nur zweimal, in den Jahren 1292 und 1293.[1]) Das Amt lag in diesen Jahren in Händen von Ulrich Strölin. Wir können voraussetzen, daß der Stadthauptmann nur den Reihen der Geschlechter entnommen wurde.

Da die Zunftverfassung und Heeresverfassung im engsten Zusammenhang stand, so haben jedenfalls die Zunftkämpfe erst die Ausbildung der Heeresverfassung geschaffen, wie sie uns im roten Buch entgegentritt. Darnach war die Wehrpflicht nicht nur im speziellen Falle der Stadtverteidigung eine allgemeine.[2]) Wir entnehmen dies verschiedenen Satzungen, so war z. B. als Bedingung zur Erlangung des Bürgerrechtes gesetzt, daz ain ieglicher ain harnasch haben sol, daz acht pfund haller wol wert si,[3]) ferner daz nieman hie ze Ulme dem andern dehainerlai harnasche ze pfand nit geben noch nieman nichtz darauf lihen sol.[4]) Diese Bestimmung hat sich späterhin dahin noch verschärft, daß jemand das Bürgerrecht nur bekommen konnte, wenn er sich eidlich verpflichtete, der Stadt zehn Jahre lang mit seinem Harnisch zu warten und ihn während dieser zehn Jahre weder zu versetzen noch zu verkaufen.[5]). Die Stadt wollte also stets alle ihre wehrfähigen Leute in kriegstüchtigem Zustand wissen. Streng verboten war es jedem Bürger, Kriegsdienste bei einer anderen Stadt oder bei einem anderen Herrn zu nehmen. Daß es dennoch aber ziemlich oft vorgekommen sein muß, zeigt das rote Buch in zwei Statuten. Während nämlich auf diesem Vergehen ursprünglich die Strafe der Verbannung aus der Stadt von einem Vierteljahr steht,[6]) hat dem eine spätere Hand beigefügt,[7]) daß jeder, der sich einem Herrn, Ritter oder Knecht oder anderem Ausmann zu Kriegsdienst verpflichte, auf fünf Jahre aus der Stadt verbannt sein solle und dann erst mit besonderer Gnade des Rates zurückkommen dürfe.[8]) Die Ordnung im Kriegszuge war, wie schon bemerkt, geteilt nach Zünften. Ein jeder Handwerksmann sollte bei seinem Zunftmeister bleiben, die Zunftmeister

[1]) U. U. B. I S. 202 N. 171 u. S. 208 N. 177.
[2]) Mollwo, R. B. S. 60 N. 86.
[3]) Mollwo, R. B. S. 76 N. 140.
[4]) Mollwo, R. B. S. 77 N. 141.
[5]) Mollwo, R. B. S. 82 N. 151 u. S. 152 N. 276.
[6]) Mollwo, R. B. S. 56 N. 75.
[7]) Mollwo, R. B. 51 Anm. a.
[8]) Mollwo, R. B. S. 51 N. 60.

aber und ihre Untertanen und alle Bürger waren unterstellt dem Bürgermeister und den Hauptleuten.[1]) Ob der Bürgermeister in den Krieg mitzuziehen hatte, darüber entschied das Los. Das rote Buch sagt in einer Bestimmung, daß der Bürgermeister spilen, d. h. losen müsse,[2]) daß sich aber der Rat vorbehalten könne, ob der Bürgermeister wirklich ausziehen solle. Auf die Länge der Zeit konnte jedoch die Wehrkraft des Bürgertums allein sich nicht als genügend erweisen, und so hat sich die Stadt zu Ende des 14. Jahrhunderts allmählich dazu verstehen müssen, Söldner anzuwerben.[3]) Immerhin hat aber Ulm über zwei Jahrhunderte seine Verteidigung ganz allein getragen, was allerdings nur daraus zu verstehen ist, daß die schwäbischen Städte erst im 15. Jahrhundert in den Rahmen großzügiger Politik getreten sind. Die Zahl der Befehlshaber war zu damaliger Zeit verschieden, es konnte sein, daß der Krieg ainem hoptmann, funfen, siben oder nünen enpfohlen wurde.[4]) Ob ein Zeughaus im 13. und 14. Jahrhundert schon vorhanden war, das muß dahingestellt bleiben; mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit läßt sich die Frage bejahen, wenn man in Betracht zieht, daß die Aufnahme ins Bürgerrecht nur erfolgen konnte, sobald der Aufzunehmende eine Armbrust an die Stadt abgeliefert hatte.[5]) Daraus ergibt sich, daß die Stadt bereits einen Vorrat von Waffen anzusammeln bestrebt war, um für den Kriegsfall stets gerüstet zu sein. Ob der Reiterdienst im 14. Jahrhundert üblich war, können wir nicht bestimmen, die Urkunden des 14. Jahrhunderts besagen nichts davon. Die meisten Botendienste wurden wahrscheinlich zu Pferde verrichtet, zu welchem Zwecke sich die Stadt zwei eigene Pferde angeschafft hatte.[6]) Der Bote bekam für den Dienst eines Tages mit zwei Pferden und einem Knechte einen ungarischen Gulden. Ritt er aber über den Rhein nach Straßburg oder Speyer, so bekam er ein Pfund Pfennig; ritt er mit drei Pferden, so erhielt er einen und einen halben ungarischen Gulden und wenn er allein ritt ohne Knecht, so wurde ihm jeweils die Hälfte bezahlt.[7])

---

[1]) Mollwo, R. B. S. 60 N. 86.
[2]) Mollwo, R. B. S. 60 N. 84.
[3]) Mollwo, R. B. S. 155 N. 282.
[4]) Mollwo, R. B. S. 123 N. 230.
[5]) Mollwo, R. B. S. 155 N. 282.
[6]) Mollwo, R. B. S. 120 N. 215.
[7]) Mollwo, R. B. S 115 N. 199.

11. Finanzwesen.

Bei der Entwicklung des Finanzwesens in Ulm bemerken wir von vornherein, daß die Stadt das Bestreben hatte, eine Gleichheit der Besteuerung zu schaffen, d. h. alte Privilegien zu beseitigen, die namentlich die Klöster sich auf Steuerfreiheit von den Königen zu verschaffen gewußt hatten. Diesen Grundsatz der Gegenseitigkeit der Verpflichtungen von Steuerabgabe und dafür geleisteten Schutz finden wir wörtlich[1]) ausgesprochen in einer Urkunde vom Jahre 1292, in welcher dem Kloster Bebenhausen die Erwerbung des Hauses von Rudolf Gwärlich bestätigt wird. Die Stadt sagt hier dem Kloster ihren Schutz zu, setzt aber zugleich als Gegenleistung eine Steuer von achtzig Pfund Hellern fest. So war der Stand der Dinge um die Wende des 13. Jahrhunderts. Die Klöster hatten eben meistens Steuerfreiheit genossen, solange der König noch alleiniger Herr war. Im Jahre 1231[2]) z. B. befreite König Heinrich VII. die Besitzungen des Klosters Salem in Eßlingen, Ueberlingen und Ulm von Steuer, Zoll und Ungeld. Daß es den Klöstern immerhin selbst noch zu Ende des 13. Jahrhunderts gelungen ist, Steuerfreiheit zu erlangen, beweist, daß König Adolf im Jahre 1296[3]) das Kloster Bebenhausen in das Bürgerrecht Ulms aufnahm und ihm für seine sämtlichen Güter und seine bewegliche Habe Steuerfreiheit gewährte. König Albrecht wiederholte im Jahre 1299,[4]) daß Eßlingen, Reutlingen und Ulm das Kloster Bebenhausen weder durch Steuer, Bede, Zoll, noch durch andere Verordnungen belästigen sollten. Die Ulmer scheinen aber dieses königliche Privileg nicht

---

[1]) U. U. B. 1 S. 202 N. 171. Ita quod domini prefati conventus, cum se locus et tempus laborum seu exactionum in stiuris colligendis et recipiendis in nostra obtulerit civitate, prenotatam domum et aream cum omnibus attinentiis debent ac tenentur. licet plerisque et maioribus seu amplioribus dilatam edificiis seu structuris quibusque, pro octuaginta libris hallensium et non amplius in modum taxationis rerum immobilium nostri loci legaliter expedire. adicimus etiam in premissis, quod res et bona prefati monasterii in Bebenhusen, cum ad nos devenerint, promisimus intus et extra utpote res proprias in omnibus et per omnia pro nostris viribus defendere et tueri.

[2]) U. U. B. I S. 49 N. 36.

[3]) U. U. B. I S. 235 N. 195. Vgl. dazu Mollwo, R. B. S. 108 N. 192. Ulm nahm damals die Reichenau nur in sein Bürgerrecht unter der Bedingung, daß diese keinen Grundbesitz in Ulm an sich brachte.

[4]) U. U. B. I S. 257 N. 214.

anerkannt zu haben, sonst wäre es nicht verständlich, daß das Kloster trotzdem sich die Befreiung vom Zoll noch im nämlichen Jahre gegen sechzig Pfund Heller von den Ulmern erkaufte.[1]) Die Streitigkeiten bezüglich der Besteuerung suchte König Albrecht im Jahre 1300[2]) endgültig zu beseitigen durch die Verfügung, daß alle Güter innerhalb der Zehnten und des Gerichtes von Ulm, welche von Alters Steuer zahlten, solche auch ferner zahlen sollten, mögen sie nun an Geistliche oder an sonst jemand fallen, insbesondere sollten Güter, die einem gehören, der ins Kloster geht, oder welche zu Seelgerät gemacht werden, innerhalb der Frist eines Jahres an Ulmer Bürger verkauft werden. Daß diese Bestimmung im Laufe des 14. Jahrhunderts eine gewisse Aenderung erfahren hat, ist ersichtlich aus dem Umstand, daß das Deutschhaus zu Ulm im Jahre 1343[3]) zu einem Gelöbnis gezwungen wurde, überhaupt keine steuerbaren Güter in Ulm und der Markung der Stadt zu kaufen, und wenn ihm solche Güter vermacht würden, diese binnen Jahresfrist zu verkaufen. Von diesem Standpunkt aus läßt sich auch leicht verstehen, weshalb der Rat bestimmte, daß kein Bürger ohne des Rates Einwilligung in ein Kloster trete, sei es welches es wolle, widrigenfalls alle Güter des Betreffenden an die Stadt fielen.[4]) Aufgabe der Stadtrechner war es, darauf zu sehen, daß Vermächtnisse, die an Klöster gemacht wurden, versteuert wurden.[5]) Im Jahre 1396[6]) wurde sogar bestimmt, daß niemand mehr Gotteshäusern oder Altären etwas schenken solle, was innerhalb der Stadt oder der Markung gelegen wäre, darumb daz dem rich und der stat ir stiure und dienst iht undergange. Den Geistlichen, die in der Stadt weilten, war es zeitweilig sogar verboten, ein eigenes Haus in der Stadt zur Wohnung zu haben. Erst im Jahre 1408[7]) wurde diese Bestimmung aufgehoben, die Geistlichen mußten von dieser Zeit an aber ebenso Grundsteuern zahlen, ganz wie die Stadtrechner es festsetzten. Die Bürger zahlten nämlich je nach Vermögen und Grundbesitz Steuer, weshalb auch die Aufnahme ins

[1]) U. U. B. I S. 261 N. 218 u. Mollwo R. B. S. 140 N. 255.
[2]) U. U. B. I S. 265 N. 221.
[3]) U. U. B. II, 1 S. 239 N. 227.
[4]) Mollwo, R. B. S. 59 N. 81.
[5]) Mollwo, R. B. S. 137 N. 254.
[6]) Mollwo, R. B. S. 104 N. 186 c u. S. 141 N. 257.
[7]) Mollwo, R. B. S. 136 N. 253.

Bürgerrecht erst geschehen konnte, wenn die Steuerpflicht des einzelnen klargelegt war.[1]) Fernerhin besagt ein Artikel der Stadtrechtverleihungsurkunde an Saulgau[2]) vom Jahre 1300: villici civium communicare debent in omnibus cum civibus, excepto quod steuras persolvere non debent civibus, nisi ad civilegium specialiter sint recepti, quasquidem steuras, si cives non fuerint, dominis suis debent persolvere.

Eine erstmalige Erwähnung der Ulmer Reichssteuer geschieht in dem Steuereingangsverzeichnisse von 1241 in der Höhe von achtzig Mark.[3]) Eine weitere Nachricht über die Steuer unter Ludwig dem Bayern stammt vom Jahre 1323, jedoch ohne Angabe des Steuerbetrages.[4]) Im Jahre 1334 wird die Reichssteuer, die Ulm zu geben hatte, in der Höhe von 750 Pfund Heller genannt.[5]) Damals verpfändete Kaiser Ludwig die Steuer an den Grafen Berchtold zu Graispach und Marstetten. Gerade in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts findet es sich sehr häufig, daß die Könige die Reichssteuer von Ulm verpfändeten.[6]) Zur Besserung der städtischen Gebäude, namentlich der Stadtmauer, erließen die Könige aber auch oftmals den Ulmern die Reichssteuer oder setzten sie wenigstens wesentlich herunter; im Jahre 1347[7]) reduzierte König Karl IV. die Reichssteuer auf hundert Pfund Heller auf die Dauer von vier Jahren.

Das Ungeld[8]) war im 14. Jahrhundert in Ulm noch eine Reichsabgabe. Kaiser Ludwig der Bayer gab der Stadt Ulm im Jahre 1346 ein Ungeldprivileg in der Form, daß sie auf sechs Jahre Ungeld erheben durfte, um den Mauerbau beschleunigen zu können.[9]) Karl IV. glaubte jedoch über dieses Ungeld freie Ver-

---

[1]) Mollwo, R. B. S. 56 R. 76.

[2]) Mollwo, R. B. S. 238 R. I art. 7.

[3]) Schwalm, Neues Archiv 23, S .525, vgl. ferner Knöpfler, die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsaß und Oberrhein, W. V. H. 1902; J. Röselt, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden. Diss. Halle 1910. S. 11 Anm. 1.

[4]) U. U. B. II 1 S. 53 R. 40.

[5]) U. U. B. II 1 S. 148 R. 130.

[6]) U. U. B. II 1 S. 62 R. 51 u. 52.

[7]) U. U. B. II 1 S. 304 R. 300.

[8]) Vgl. Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten, Diss. Marburg 1903 S. 26.

[9]) Böhmer, ed. Ficker, acta imp. sel. p. 551 R. 582.

fügung zu haben und versetzte es im Jahre 1347[1]) an Albrecht Schiler von Hohenrechberg und seine Erben. Im Jahre 1370[2]) beschlossen jedoch die Bürger, kein Ungeld mehr zu erheben, bis der Kaiser der Stadt das Recht neu verleihen würde. Erst von diesem Momente ab verlor das Ungeld in Ulm den Charakter einer Reichsabgabe. Genaue Bestimmungen bezüglich des Zolles finden sich erst im 15. Jahrhundert, da die Stadt viele Zölle erst Ausgangs des 14. Jahrhunderts erwarb.[3])

Zu erwähnen ist, daß die Juden einer eigenen Besteuerung unterstanden.[4]) Die Judensteuer vom Jahre 1241 betrug dem Verzeichnis der Reichssteuern zufolge jährlich sechs Mark Silber.[5]) Im Jahre 1324 wurde, wie schon bemerkt, die Jahressteuer der Ulmer und Nördlinger Judengemeinde für tausend Pfund Heller verpfändet.[6])

Die Vermögenssteuer war für die fahrende Habe anders geregelt wie für die liegende. Eine Urkunde von 1292[7]) spricht bereits von einem besondern Steuersatz für die liegende Habe, ohne jedoch genaue Angaben zu machen. Erst im 15. Jahrhundert läßt sich die Verschiedenheit der Belastung feststellen.[8])

Mit dem Stadtvermögen wurde sehr vorsichtig verfahren; weder die Stadtrechner noch sonst jemand anders[9]) durfte ohne des Rates Genehmigung etwas vom Stadtgute geben, ferner durfte an niemanden, sei er nun Gast oder Bürger, aus der Stadtkasse etwas geliehen werden,[10]) denn, so sagt das rote Buch,[11]) man sol nu furbas mer alzit der statt hie ze Ulme gemain guote allain der gemainen statt hie ze Ulme und nieman andro zuo dem nutzlichosten und besten anlegen, bewenden, keren und tun, und

---

[1]) U. U. B. II 1 S. 307 N. 305.

[2]) U. U. B. II 2 S. 699 N. 823.

[3]) Vgl. K. Jäger, Ulms Verfassung S. 369.

[4]) U. U. B. II 1 S. 54 N. 43 u. S. 55 N. 44.

[5]) Mon. Germ. Constit. III 5 Z. 14.

[6]) J. Röselt, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinde, Halle, Diss. 1910. S. 36.

[7]) U. U. B. I S. 202 N. 171.

[8]) M. Heidenhain, städtische Vermögenssteuern im Mittelalter, Diss. Leipzig 1906 S. 24.

[9]) Mollwo, R. B. S. 51 N. 58.

[10]) Mollwo, R. B. S. 205 N. 398.

[11]) Mollwo, R. B. S. 205 N. 400.

süllen weder burgermeister, rautgeben, stattrechner, amptlute noch nieman andro damit anders nichtzit fürnemen noch tun mit dehainen sachen noch in dehain wise, ungevarlich.

12. Münze.

Die Nachrichten über ulmische Münze gehen bis ins 11. Jahrhundert zurück. In mehreren Urkunden aus der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts, deren Datum nicht genau feststeht, wird die moneta Ulmensis genannt.[1]) Die alte Pfalz hatte demnach schon eine Münzstätte, in der die verschiedensten Münzen geprägt wurden. Die Urkunden nennen solidi und libre Ulmensis monete. Weitere Einzelheiten über die ulmische Münze im 11. und 12. Jahrhundert sind nicht bekannt. Die städtische Entwicklung brachte im 13. Jahrhundert einen monetarius oder Münzmeister. In einer Urkunde vom Jahre 1254[2]) und in der Vertragsurkunde von 1255[3]) wird ein Werinherus Monetarius als Zeuge aufgeführt. Wann diese Münzstätte in die Hände der Bürger gekommen ist, darüber sprechen sich die Urkunden nicht aus. Daß sie im 14. Jahrhundert jedoch sicher im Besitze der Stadt war, beweist eine Urkunde vom Jahre 1370,[4]) in der die gesamte Bürgerschaft einmütig beschließt, alle Eingriffe in ihre Rechte, ez wer von ammann ampt, von aynung, von ungelt oder von der münsse wegen, abzuwehren. Dies bestätigt die Annahme, daß das Münzregal bereits an die Stadt übergegangen war, ferner beurkundete König Wenzel im Jahre 1398, daß ihr das Recht, Heller mit Kreuzen und Händen zu schlagen, von Alters her zukomme.[5]) Erst im 15. Jahrhundert werden Nachrichten über ulmische Münze häufiger; sonderbarer Weise erfahren wir aus dem roten Buch über die Münze nichts Bemerkenswertes außer einer Bestimmung, die gegen die Verschlechterung des Geldes gerichtet ist[6]) und darauf eine Strafe von fünf Schillingen Heller pro Pfund setzt. Im übrigen war natürlich in Ulm nicht bloß Ulmer Geld, sondern alles damals landläufige Geld in Gebrauch.

---

[1]) U. U. B. I S. 9 N. 5, S. 10 N. 6, S. 20 N. 11.
[2]) U. U. B. I S. 86 N. 71.
[3]) U. U. B. I S. 93 N. 73.
[4]) U. U. B. II 2 S. 699 N. 823.
[5]) Vgl. K. Jäger, Ulms Verfassung, S. 384.
[6]) Mollwo, R. B. S. 67 N. 109.

13. Allmende.

Die Allmende findet sich erstmalig in einer Urkunde vom Jahre 1241[1]) unter dem Namen communia pascua sive algemenda sita apud Stribelne. Aber nicht nur beim Stribelhof scheint Gemeindegut gelegen zu haben, sondern auch die Donau aufwärts, denn als solches haben wir doch das populetum in einer Urkunde von 1244[2]) anzusprechen. Daß die Gemeindeweide beim Stribelhof sehr groß war, können wir aus dem Umstand entnehmen, daß andernfalls die Stadt sich wohl gehütet hätte, Schenkungen von der Gemeindeweide zu machen.[3]) Gegen die Ausnutzung der Gemeindeweide, besonders durch die Metzger, mußte der Rat des öfteren Verordnungen erlassen: Die Metzger,[4]) so erzählt das rote Buch, trieben nämlich ihre Schafe und Hämmel so lange auf die Stadtweide, bis sie ganz faist waren, und wenn sie dann gemästet waren, trieben sie die Schafe und Hämmel aus der Stadt weg oder stachen sie ins Salz. Dadurch wurde der Zweck der Gemeindeweide, die auch indirekt der Stadt wieder zugute kommen sollte, indem das auf der Stadtweide gemästete Vieh vor allem den Bürgern der Stadt zufiel, natürlich nicht erreicht. Deshalb sah sich der Rat veranlaßt, den Metzgern zu verbieten, Schafe oder Hämmel, die einmal vierzehn Tage auf der Gemeindeweide gewesen waren, außerhalb der Stadt zu verkaufen bei einer Strafe von fünf Schillingen Heller. Diese Bestimmung wurde dahin noch verschärft,[5]) daß es den Metzgern überhaupt verboten wurde, von St. Endrestag bis St. Laurentiustag, d. i. vom 30. November bis zum 10. August des darauffolgenden Jahres, Schafe und Hämmel auf die Stadtweide zu treiben, sondern sie durften das Vieh nur auf ihren Weiden, die aber mindestens eine Meile von der Stadt entfernt sein mußten, halten. Die Zeit von Laurentiustag bis Endrestag durften sie jedoch ihre Schafe ungestört auf die Stadtweide treiben.[6]) Ausnahmsweise konnten auch Schafe für die Dauer von fünf Tagen vor Laurentiustag auf die Stadtweide geführt werden.[7]) Wenn

[1]) U. U. B. I S. 68 N. 52.
[2]) U. U. B. I S. 72 N. 56.
[3]) U. U. B. I S. 68 N. 52.
[4]) Mollwo, R. B. S. 168 N. 294.
[5]) Mollwo, R. B. S. 170 N. 299.
[6]) Mollwo, R. B. S. 170 N. 299.
[7]) Mollwo, R. B. S. 170 N. 300.

ferner bestimmt war, daß niemand mehr Vieh halten solle als drei Rinder und zwölf Schafe, und jedes weitere Tier mit fünf Schillingen Heller besteuert werden mußte,[1]) so sollte diese Maßnahme auch eine übermäßige Ausnutzung der Gemeindeweide verhindern. Fremde, die also das Ulmer Bürgerrecht nicht hatten, waren von der Nutzung der Allmende schlechthin ausgeschlossen. Kein Fremder durfte Vieh, weder Pferde noch Rinder, Schafe, Schweine, Kälber oder Lämmer auf der Stadtweide mästen bei einer Strafe von fünf Schillingen Heller pro Stück.[2]) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften hatten die Ainunger,[3]) zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Stadtweide selbst waren vom Rate Eschhaien, d. s. Feldhüter und Stadthirten, beauftragt.[4])

14. Gewerbe.

Das Gewerbe wurde im Mittelalter überwiegend in der Form der Zunftverfassung geregelt. Am Ende des 13. Jahrhunderts werden zum ersten Male Zünfte in einer Urkunde von 1292[5]) genannt, und zwar scheinen sie damals in ihrer Ausbildung schon ziemlich vorgeschritten gewesen zu sein.[6]) An der Spitze der gesamten Zünfte tritt der capitaneus auf und als Vorsteher der einzelnen Zunft der Zunftmeister. Die Stelle der Urkunde, an der die Zunftmeister mit Namen aufgezählt werden, ist nicht gut erhalten,[7]) doch weist alles auf die Zahl Zwölf hin. Aus den Namen der Zunftmeister läßt sich ersehen, daß sie teils dem Stand der Handwerker, teils der Geschlechter angehörten, was ein Beweis dafür ist, daß der Zunftmeister nicht unbedingt dem gewerblichen Leben angehören mußte; verschiedene Geschlechter traten, wie auch in anderen Städten, in Zünfte ein.[8]) Die Fortbildung der Zunftverfassung im 14. Jahrhundert, die in Ulm aufs engste mit den allgemeinen

[1]) Mollwo, R. B. S. 66 N. 105.

[2]) Mollwo, R. B. S. 208 N. 403.

[3]) Mollwo, R. B. S. 170 N. 301.

[4]) Mollwo, R. B. S. 171 N. 304. Vgl. Mayer, Augsburger Stadtbuch. S. 34. Art. XI § 1.

[5]) U. U. B. I S. 202 N. 171.

[6]) H. Eckert, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. 1910. S. 11.

[7]) Vgl. U. U. B. I S. 203. Anm. 1.

[8]) Vgl. H. Eckert, a. a. O. S. 16, ferner, Keutgen, hans. Geschichtsblätter 1901 S. 183.

politischen Zuständen dieser Zeit zusammenhängt, haben wir schon bei der Entwicklung des Rates besprochen.[1]) Der Schwörbrief vom Jahre 1397[2]) zählt folgende Zünfte auf: Bauleute, Bäcker, Fischer, Gerber, Grautücher, Kaufleute, Krämer, Kürschner, Merzler, Metzger, Schmiede, Schneider, Schuster und Weber. Nicht genannt ist die Baderzunft[3]) in diesem Schwörbriefe, obwohl sie schon im Jahre 1379 nachweisbar ist, ebenso die Zunft der Müller,[4]) über deren Entstehungszeit wir allerdings keine sicheren Anhaltspunkte haben.[5]) In engem Zusammenhang standen das Bürger- und Zunftrecht. Der Rat erließ zu Anfang des 15. Jahrhunderts[6]) die Bestimmung, daß keine Zunft jemand das Zunftrecht verleihen durfte, wenn dieser nicht schon das Bürgerrecht besaß.[7]) Fremde, die sich in der Stadt aufhielten und ein Handwerk ausüben wollten, konnten gezwungen werden, das betreffende Zunftrecht anzunehmen. Dies wird erwähnt von der Zunft der Bauleute.[8]) Die Kosten der Erwerbung des Zunftrechtes betrugen vier rheinische Gulden.[9]) Ebenso wie bei der Verleihung des Bürgerrechtes war es beim Zunftrecht eine Vorbedingung, daß, wer aufgenommen werden wollte, einen Harnisch im Werte von fünf Pfund Hellern hatte.[10]) Daß die Zunftmeister diese Verordnung gelegentlich übertraten, läßt sich daraus schließen, daß sie späterhin verschärft wurde, indem die Strafe bei Uebertretung auf zehn Gulden festgesetzt wurde. Das Fahren aus einer Zunft in die andere war verboten.[11]) Wollte jemand aus irgend einem Grunde in eine andere Zunft übertreten, so mußte er sich mit seinem Anliegen an den Rat wenden, der dann die Entscheidung traf. Jede Zunft führte eine eigene Kasse, die sogenannte Zunftbüchse,[12]) in die regelmäßige Beiträge gezahlt werden mußten. Die Schneider warfen z. B. jeden Samstag Nacht

[1]) s. S. 81 ff.

[2]) Mollwo, R. B. S. 258 N. VII.

[3]) Mollwo, R. B. S. 250 N. V.

[4]) Mollwo, R. B. S. 150 N. 273.

[5]) Vgl. Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter. Hans. Geschichtsblätter. 1901. S. 99.

[6]) Vgl. Mollwo, R. B. S. 52 N. 159. Anm. a.

[7]) Mollwo, R. B. S. 76 N. 139.

[8]) Mollwo, R. B. S. 230 N. 464.

[9]) Mollwo, R. B. S. 153 N. 278.

[10]) Mollwo, R. B. S. 46 N. 150.

[11]) Mollwo, R. B. S. 101 N. 185 c. u. S. 146 N. 265.

[12]) Mollwo, R. B. S. 246 N. III.

„einen guten Würzburger Pfennig“ in die Zunftbüchse,[1]) jeder Goldschmiedmeister einen Heller,[2]) ebenso war es bei den Badern.[3]) Entrichtete jemand das vorgeschriebene Zunftbüchsengeld nicht,[4]) so mußte er Strafe zahlen. Die Verwaltung des Geldes, das auf diese Weise an die Zünfte floß, hatten die Zunftbüchsenmeister.[5]) Verschiedene Zünfte, z. B. Goldschmiede und Metzger, hatten eigene kleinere Ausschüsse von sechs bezw. zwölf Mann, die sogenannten Sechs-[6]) oder Zwölfmeister,[7]) die über das innere Leben der Zunft zu wachen hatten und auch sonstige Obliegenheiten besorgten.

Nicht gering ist natürlich die Zahl der Verordnungen, die das Verhältnis der einzelnen Gewerbe untereinander ordnen und jedem Handwerk die gebührenden Schranken setzen. Ueber das Verhältnis zwischen Müllern und Bäckern sagt das rote Buch,[8]) daß kein Müller einem Bäcker etwas leihen noch dingskouf[9]) geben solle oder für einen Bäcker Bürge stehen. Die Metzger klagten gegen die Bäcker, weil diese Schweine in Söflingen und Pfuhl schlachteten und sie in der Stadt verkauften.[10]) Daraufhin wurde den Bäckern das Schlachten überhaupt verboten.[11]) Bezahlte hinwiederum ein Metzger einen Bäcker nicht, so durfte er sein Handwerk nicht mehr ausüben, bis er bezahlt hatte.[12])

Als im Jahre 1403 verschiedene Grautücher in die Zunft der Weber übergehen wollten, wurde ihnen dies vom Rate verboten,[13]) damit nicht in anderen Zünften das Beispiel der Grautücher nachgeahmt würde. Den Webern wurde zugleich untersagt, Ausleute in ihre Zunft aufzunehmen; erst wenn der Ausmann fünf Jahre in der Stadt weilte und Bürger wurde, so durfte er oder seine Kinder in die Weberzunft aufgenommen werden.

---

[1]) Mollwo, R. B. S. 246 N. III.
[2]) Mollwo, R. B. S. 250 N. IV.
[3]) Mollwo, R. B. S. 251 N. V.
[4]) Mollwo, R. B. S. 256 N. VI.
[5]) Mollwo, R. B. S. 255 N. VI.
[6]) Ebenda.
[7]) Mollwo, R. B. S. 168 N. 295 2c.
[8]) Mollwo, R. B. S. 62 N. 91.
[9]) Mollwo, R. B. Glossar S. 287.
[10]) Mollwo, R. B. S. 172 N. 307.
[11]) Mollwo, R. B. S. 174 N. 310.
[12]) Mollwo, R. B. S. 173 N. 309.
[13]) Mollwo, R. B. S. 130 N. 245.

Für die Kaufleute erließ der Rat im Jahre 1389[1]) das Verbot, mit Nichtbürgern irgendwelche Kaufgenossenschaft einzugehen. Da die Kaufleutezunft von Jahr zu Jahr an Leuten abnahm,[2]) erlaubte der Rat im Jahre 1420 allen denen, die Wein, Salz und Eisen verkauften, in die Kaufleutezunft überzutreten. Aber selbst diese Erleichterung der Aufnahme in die Kaufleutezunft besserte deren Lage nicht, und so gab der Rat im Jahre 1442 den Kaufleuten die Freiheit, jeden, den sie wollten, in ihre Zunft aufzunehmen.[3])

In einer Streitigkeit zwischen der Krämer- und Schneiderzunft entschied der Rat im Jahre 1421, daß die Schneider fortan keine guglers, d. i. Kaputzenstoff, Leinwand, gefärbte Faden, gefärbte und ungefärbte Bänder, Barchent und Baumwolle feilhaben sollten. Wohl wurde den Schneidern erlaubt, ungefärbte Leinwand, roh oder gebleicht, ebenso ungefärbten Faden zu verkaufen.[4]) Infolge einer Klage der Krämer gegen die Schmiede im Jahre 1425 verbot der Rat den letzteren, Spieße, Sporen, Stegreifen, Haken, Markschlösser, Ringe, Nägel und Strigel zu verkaufen.[5]) Nägel durften außer den Krämern auch Sattler und Spengler feilhaben, nicht aber Markschlösser und die dazu gehörigen Schlüssel.[6]) Schlösser und Schlüssel zu verkaufen war nur den Schmieden gestattet.[7]) Ungarisches Leder durften nur die Sattler, nicht aber die Spengler bearbeiten.[8])

Den Schustern wurde vom Rate untersagt, für Bürger oder für Diener, Frau oder Mann, einen Spitz an die Schuhe zu machen, der langer si denne zwaiger lidgelaich ane alle geverde. Nur zum Reisen durften sie beliebig lange Schuhe machen.[9]) Das Verhältnis zwischen Schustern und Gerbern wurde in der Weise geregelt, daß die Gerber jedes Jahr dem einzelnen Meister in der Schusterzunft zehn schwere Häute oder Felle gerben und bereiten sollten, und damit sollten die Schuster sich begnügen.[10]) Sowohl

[1]) Mollwo, R. B. S. 23 N. 8.
[2]) Mollwo, R. B. S. 226 N. 459.
[3]) Mollwo, R. B. S. 228 N. 460.
[4]) Mollwo, R. B. S. 195 N. 375 und 376.
[5]) Mollwo, R. B. S. 196 N. 377 u. 378.
[6]) Mollwo, R. B. S. 197 N. 379.
[7]) Mollwo, R. B. S. 197 N. 382.
[8]) Mollwo, R. B. S. 198 N. 384.
[9]) Mollwo, R. B. S. 122 N. 220.
[10]) Mollwo, R. B. S. 193 N. 368.

Schuster, die zuviel Felle oder Häute nahmen von den Gerbern, als auch Gerber, die den Schustern zuviel lieferten, wurden bestraft nach der betreffenden Zunftordnung.[1]) Den Schustern war es untersagt, anderes Leder zu verwerten, als ihnen von den Gerbern geboten wurde,[2]) die Gerber dagegen waren angehalten, das Leder in jeder Weise richtig zu bearbeiten.[3]) Diese Verordnungen für Schuster und Gerber erließ der Rat im Jahre 1425[4]) mit dem Vorbehalt, sie jederzeit ändern zu können.

Die Wollschläger durften nur Wolle schlagen, die die Baumwollschau besichtigt hatte, sie durften keine Wolle mischen oder bei anderen schlagen lassen.[5]) Den Webern war es verboten, Barchenttuch mit Kreidestein und überhaupt mit weichen Steinen zu bearbeiten, sondern wie von Alters her sollten sie nur nur mit hartem Stein arbeiten.[6])

Kein Weber durfte ferner Barchenttuch, das die Barchentschau besichtigen wollte, wo anders „meltzen" und netzen bei einer Strafe von fünf Schillingen Hellern.[7]) Regentuch mußte zum mindesten auf dem „Sechtzehner"[8]) gewirkt werden.[9]) Baumwollgarn und Leinengarn durften weder zu klein noch zu groß gearbeitet sein.[10]) Bestimmte Strafen waren vom Rate nicht auf Uebertretungen dieser Verordnungen gesetzt, sondern er erließ im Jahre 1419 die Bestimmung, daß er je nach dem einzelnen Falle eine beliebige Strafe nach seinem Ermessen verhängen werde.[11])

Bestimmungen über den Weinverkauf, ferner das Met- und Bierbrauen waren schon früh vorhanden. In der Vertragsurkunde von 1255[12]) heißt es, daß die Steuer auf Wein, Bier und Met zu zwei Dritteln dem Ammann der Stadt, zu einem Drittel dem Vogte zufallen solle. Wer zwischen St. Michaels- und St. Martinstag

[1]) Mollwo, R. B. S. 193 N. 369.
[2]) Mollwo, R. B. S. 194 N. 371.
[3]) Mollwo, R. B. S. 193 N. 370.
[4]) Mollwo, R. B. S. 195 N. 374.
[5]) Mollwo, R. B. S. 189 N. 357.
[6]) Mollwo, R. B. S. 190 N. 359.
[7]) Mollwo, R. B. S. 190 N. 360.
[8]) Mollwo, R. B. S. 299 Glossar.
[9]) Mollwo, R. B. S. 190 N. 361.
[10]) Mollwo, R. B. S. 191 N. 363.
[11]) Mollwo, R. B. S. 191 N. 364.
[12]) U. U. B. I S. 93 N. 73.

Met braute, mußte dem Ammann zwei Solidi, dem minister advocati einen Solidus geben. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts[1]) verordnete der Rat, daß kein Wirt andern Wein verkaufe, als er in seinen Keller gelegt habe. Er durfte auch kein Faß aufschlageu, ohne daß ein Eicher gegenwärtig war, dem er zwei Heller zu geben hatte. Die Wirte mußten auch schwören, das Weinungeld richtig zu bezahlen und keinen schlechten Wein zu verkaufen.[2])

Dem Taglöhner, gleichgültig in welchem Gewerbe er arbeitete, mußte Kost und Wein verabreicht werden.[3]) Für die Taglöhner der einzelnen Gewerbe waren vom Rate genaue Lohntaxen festgesetzt worden. Einem Meister der Zimmerleute mußte man im Sommer vier Schilling Heller geben, einem Knecht außer den Lernjahren drei Schilling sechs Heller, einem Lernknecht drei Schilling, im Winter dem Meister drei Schilling, einem Knecht vier Heller, einem Lernknecht zwei Schilling Heller.[4]) Ein Maurermeister bekam vier Schilling Heller, ein Lernknecht drei Schilling Heller, ein Mörtelmacher zwei Schilling sechs Heller,[5]) ein Dachdeckermeister vier Schilling sechs Heller, ein Lernknecht drei Schilling Heller,[6]) ein Klaibermeister drei Schilling Heller, ein Knecht zwei Schilling sechs Heller,[7]) ein Zaunmacher bekam ohne Essen zwei Schilling sechs Heller, mit Essen ohne Wein zwanzig Heller;[8]) andere Taglöhner, wie Holzhauer, Drescher, Grabenmacher erhielten zwei Schilling zwei Heller, aber nichts zu essen oder einen Schilling vier Heller mit Essen ohne Wein.[9]) Die Arbeitszeit der Taglöhner dauerte von der ersten Frühmesse bis Mittag, wenn die Werkglocke läutete, nach Mittag vom Läuten der Werkglocke bis Abends, wenn abermals die Glocke läutete.[10]) Diese Bestimmungen über die Taglöhner stammen wahrscheinlich sämtlich aus dem Jahre 1427.[11])

[1]) Mollwo, R. B. S. 201 N. 389.
[2]) Mollwo, R. B. S. 201 Z. 390.
[3]) Mollwo, R. B. S. 178 N. 321 a.
[4]) Mollwo, R. B. S. 179 N. 322.
[5]) Mollwo, R. B. S. 180 N. 323.
[6]) Mollwo, R. B. S. 180 N. 324.
[7]) Mollwo, R. B. S. 180 N. 325.
[8]) Mollwo, R. B. S. 180 N. 326.
[9]) Mollwo, R. B. S. 181 N. 327.
[10]) Mollwo, R. B. S. 182 N. 333.
[11]) Mollwo, R. B. S. 185 N. 346.

Lebenslauf.

Am 25. September 1888 wurde ich, **Alfons Jehle,** katholischer Konfession, Bayer, zu Schönenberg im Kreise Schwaben und Neuburg als Sohn des Lehrers (nunmehrigen Domorganisten) Ludolf Jehle geboren. Ich besuchte vom Herbste des Jahres 1894 bis zum Herbst des Jahres 1898 die Volksschule in Augsburg. Im Jahre 1898 wurde ich Schüler des kgl. hum. Gymnasiums St. Stephan in Augsburg, das ich im Jahre 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Seitdem widmete ich mich dem Studium von Geschichte, Geographie und Deutsch, zunächst ein Semester an der Universität in München, zwei Semester an der Universität in Straßburg, ein Semester an der Universität in Leipzig und seit Winter 1909 an der Universität in Freiburg i. B. Während dieser Zeit besuchte ich die Vorlesungen und Seminarübungen der Herren Professoren und Dozenten Grauert, Jansen, Muncker, Paul, Ranke, Simonsfeld, Unger in München, Breßlau, Henning, Martin, Spahn, Holtzmann, Gerland, Baeumker in Straßburg, v. Bahder, Sievers, Gardthausen, Strieder, Partsch, Salomon in Leipzig, v. Below, Meinecke, Finke, Uebinger, Neumann, Kluge, Götze in Freiburg i. B.

Durch Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. G. v. Below erhielt ich die Anregung zu vorliegender Arbeit. Für seine wertvollen Ratschläge und die Unterstützung in der Ausarbeitung spreche ich ihm an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.